



LOGISTIK | INVESTMENTS

robust. nachhaltig. bewährt.

NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN SOLVIUM EXKLUSIV INVEST 46-01

Ein Produkt der Solvium-Gruppe

ANGEBOTSUNTERLAGE

für qualifiziert nachrangige
Namensschuldverschreibungen

Für das Angebot der vorliegenden Vermögensanlage besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) VermAnlG keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, weil der Preis jedes angebotenen Anteils dieser Vermögensanlage mindestens 200.000,00 Euro je Anleger beträgt.



WICHTIGE HINWEISE:

Für das Angebot der vorliegenden Vermögensanlage besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3c) VermAnlG keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, weil der Preis jedes angebotenen Anteils dieser Vermögensanlage mindestens 200.000,00 Euro je Anleger beträgt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat diese Angebotsunterlage daher weder geprüft noch gebilligt.

Diese Angebotsunterlage erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellt weder eine Anlageberatung noch ein Angebot im Sinne gesetzlicher Vorgaben dar. Die für die Vertragsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Anleger maßgeblichen Vorschriften ergeben sich aus den Anleihebedingungen der angebotenen Namensschuldverschreibungen. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Prognosen eintreten.

Wie jede Anlageform ist auch der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen mit Risiken verbunden. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der vorliegenden Namensschuldverschreibungen "Solvium Exklusiv Invest 46-01" sind auf den Seiten 34 ff. dargestellt.

Jeder interessierte Anleger muss die rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Folgen der Zeichnung der angebotenen Namensschuldverschreibungen selbst prüfen und sich dahingehend von eigenen Beratern beraten lassen.

Stand: 25. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,



(li.) Marc Schumann | (re.) André Wreth

wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse an der neuen Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 46-01“. Mit ihr können Sie sich am Erfolg der deutschen, europäischen und weltweiten Logistik beteiligen. Ihre Investition in diese Vermögensanlage ermöglicht uns, der Emittentin, besondere Chancen im Logistikbereich wahrzunehmen. Konkret planen wir Investments in Logistikausrüstungen mit attraktivem Renditepotential und laufenden Mieteinnahmen. Das sind insbesondere 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer und Güterwagen.

Sobald Sie im Fernsehen oder der Zeitung Meldungen über die Wirtschaft sehen oder lesen, sind oft Bilder von bunten gestapelten Containern in einem Hafen zu sehen. Das ist kein Zufall, werden doch 90 % der Handelsgüter heutzutage auf dem Seeweg transportiert. Ohne Container wäre der heutige Lebensstandard nicht denkbar. Container bringen nach Deutschland, was wir im Supermarkt, im Kaufhaus und im Elektronikfachmarkt kaufen. Sie sind praktisch, sie reisen auf Containerschiffen über alle Weltmeere und dann mit Bahn oder Lkw ins Binnenland an ihre Bestimmungsorte.

Seit Jahrzehnten vereinfachen und beschleunigen Wechselkoffer und Container in Deutschland, Europa und der ganzen Welt das Be- und Entladen, das Transportieren, Schützen und Lagern von Waren nahezu aller Art und haben damit die Logistik revolutioniert. Ohne sie wäre unser Leben in der gewohnten Qualität nicht vorstellbar.

Manch einer von Ihnen wird sich nun fragen, was ein Wechselkoffer eigentlich ist. Wir behaupten: Praktisch jeder von Ihnen hat schon einmal einen Wechselkoffer gesehen, ohne sich dessen bewusst zu sein: Wechselkoffer ähneln Containern, haben aber vier dünne Stahlstützen, auf denen man sie abstellen kann. Beim Transport auf einem Lkw sind sie eingeklappt. Ein kostengünstiger überregionaler Transport von Paketen ist ohne Wechselkoffer undenkbar. Dieser Markt boomt, wie jeder von uns weiß. Und das nicht nur zur Weihnachtszeit. Versandhändler wie Amazon, Otto, Ebay und Zalando berichten regelmäßig über starke Umsatzwachse. Im Gleichklang mit den großen Onlinehändlern wächst die sogenannte KEP-Branche (Kurier, Express und Paket).

Das älteste und erfolgreichste Großtransportmittel unserer Zeit, die Eisenbahn, ist in seiner wirtschaftlichen Bedeutung und aus unserer Zeit nicht mehr wegzudenken. Im Laufe der vergangenen 20 Jahre kam es europaweit zu umfangreichen Restrukturierungen bei den Marktteilnehmern. Staatliche Bahngesellschaften wurden teilweise oder ganz privatisiert, gingen mit privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen zusammen oder in anderen Gesellschaften auf. Der Bedarf an Modernisierungs-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen ist aufgrund aktueller Umwelt-, Bahnsicherheits- und Verjüngungsbedarfe sehr hoch.

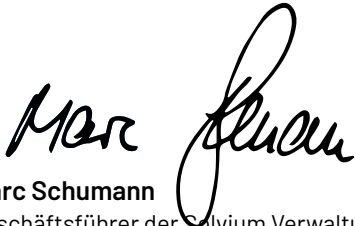
Zu den besonderen Merkmalen der Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 46-01“ zählen die Laufzeit von 38 Monaten, monatliche Zinsauszahlungen sowie eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung der Emittentin zum Laufzeitende. Darüber hinaus zeichnet sich das

Angebot durch die Möglichkeit aus, die Laufzeit zweimal um jeweils 3 Jahre einvernehmlich mit der Emittentin zu verlängern.

Das Team der Solvium Gruppe kann auf langjährige Erfahrungen auf den Gebieten des Container- und Wechselkoffermanagements und der Logistikverwaltung

zurückgreifen. Gern stehen wir auch Ihnen mit unseren erprobten Marktzugängen bei dieser Vermögensanlage zur Seite.

Wir würden uns freuen, Sie als Anleger von „Solvium Exklusiv Invest 46-01“ begrüßen zu dürfen.



Marc Schumann

Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin der
Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG



André Wreth

Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin der
Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG

Vorwort	S. 03
1. Verantwortlichkeit der Emittentin und Anbieterin	S. 09
2. Die Vermögensanlage im Überblick	S. 11
2.1 Die Merkmale der Vermögensanlage im Überblick.....	S. 12
2.2 Risikomanagement über Equipment- und Endnutzerauswahl.....	S. 12
2.3 Renditeparameter	S. 13
2.4 Risikoidentifizierung und -minimierung	S. 13
3. Der Markt für Logistikequipment	S. 14
3.1 Der Containermarkt.....	S. 15
3.2 Der Standard-Tankcontainermarkt	S. 19
3.3 Wechselkoffer – Einsatz, Branche, Vermietmanagement	S. 23
3.4 Der Markt für Güterwagen – Die Bedeutung der Eisenbahn als Verkehrsmittel.....	S. 28
4. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken	S. 34
4.1 Vorbemerkung.....	S. 35
4.2 Liquiditätsrisiken	S. 36
4.3 Risiko aus qualifizierten Rangrücktritt.....	S. 38
4.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger	S. 39
4.5 Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit.....	S. 39
4.6 Keine Einlagensicherung	S. 40
4.7 Blind-Pool-Risiko	S. 40
4.8 Regulierung und Aufsichtsrecht	S. 40
4.9 Fremdkapital.....	S. 40
4.10 Steuerliche Risiken	S. 41
4.11 Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers	S. 42
4.12 Inflationsrisiko	S. 42
4.13 Risikokumulation.....	S. 42
4.14 Abschließender Hinweis	S. 42
5. Angaben über die Vermögensanlage	S. 43
5.1 Die Namensschuldverschreibungen	S. 44
5.2 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.....	S. 47
5.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	S. 47
5.4 Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin	S. 48
5.5 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	S. 48
5.6 Übertragungsmöglichkeiten	S. 51
5.7 Einschränkung der freien Handelbarkeit.....	S. 51
5.8 Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen	S. 52
5.9 Zahlung der Gesamtsumme	S. 52
5.10 Entgegennahme von Zeichnungserklärung sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage	S. 52

5.11	Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage	S. 52
5.12	Erwerbspreis der Vermögensanlage	S. 53
5.13	Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten	S. 53
5.14	Anlegergruppe	S. 54
6.	Weitere Kosten / Provisionen / Vergütungen / Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	S. 56
6.1	Weitere Kosten für den Anleger	S. 57
6.2	Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht	S. 57
6.3	Provisionen und Vergütungen	S. 57
6.4	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	S. 58
7.	Angaben über die Anlagestrategie und Anlagepolitik	S. 60
7.1	Anlagestrategie und Anlagepolitik	S. 61
7.2	Anlageziel	S. 63
7.3	Realisierungsgrad	S. 63
7.4	Nettoeinnahmen	S. 63
7.5	Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik	S. 63
7.6	Angaben zu den Anlageobjekten	S. 64
8.	Angaben über die Emittentin	S. 74
8.1	Angaben über die Emittentin	S. 75
8.2	Angaben über das Kapital der Emittentin.....	S. 75
8.3	Angaben über die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin.....	S. 76
8.4	Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	S. 80
8.5	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin.....	S. 81
9.	Wirtschaftliche Angaben	S. 84
9.1	Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	S. 85
9.2	Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	S. 91
9.3	Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge	S. 96
10.	Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen	S. 98
11.	Gesellschaftsvertrag der Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG	S.104
12.	Glossar / Abkürzungsverzeichnis	S. 115

Hinweis zu den Bildern in dieser Angebotsunterlage:

Die in dieser Angebotsunterlage abgedruckten Bilder sind Illustrationen. Sie zeigen nicht die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sondern nur beispielhaft Logistikequipment wie Container, Wechselkoffer und Güterwagen sowie andere Ausrüstungsgegenstände auch in verschiedenen Situationen ihrer Nutzung bzw. mit der Nutzung zusammenhängenden Situationen. Die Abbildungen der Ausrüstungsgegenstände auf den Seiten 64 bis 66, 68, 69 sind ebenfalls Illustrationen. Sie zeigen nicht die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Solvium-Gruppe



Gründung
2011



Logistikinvestments
> 400



Standorte
HAMBURG
CHAM (Oberpfalz)
KÖLN



Mit Investoren
geschlossene Verträge
> 28.000



Mitarbeiter in Deutschland
> 40



Anlagekapital in EUR
> 800 Mio.

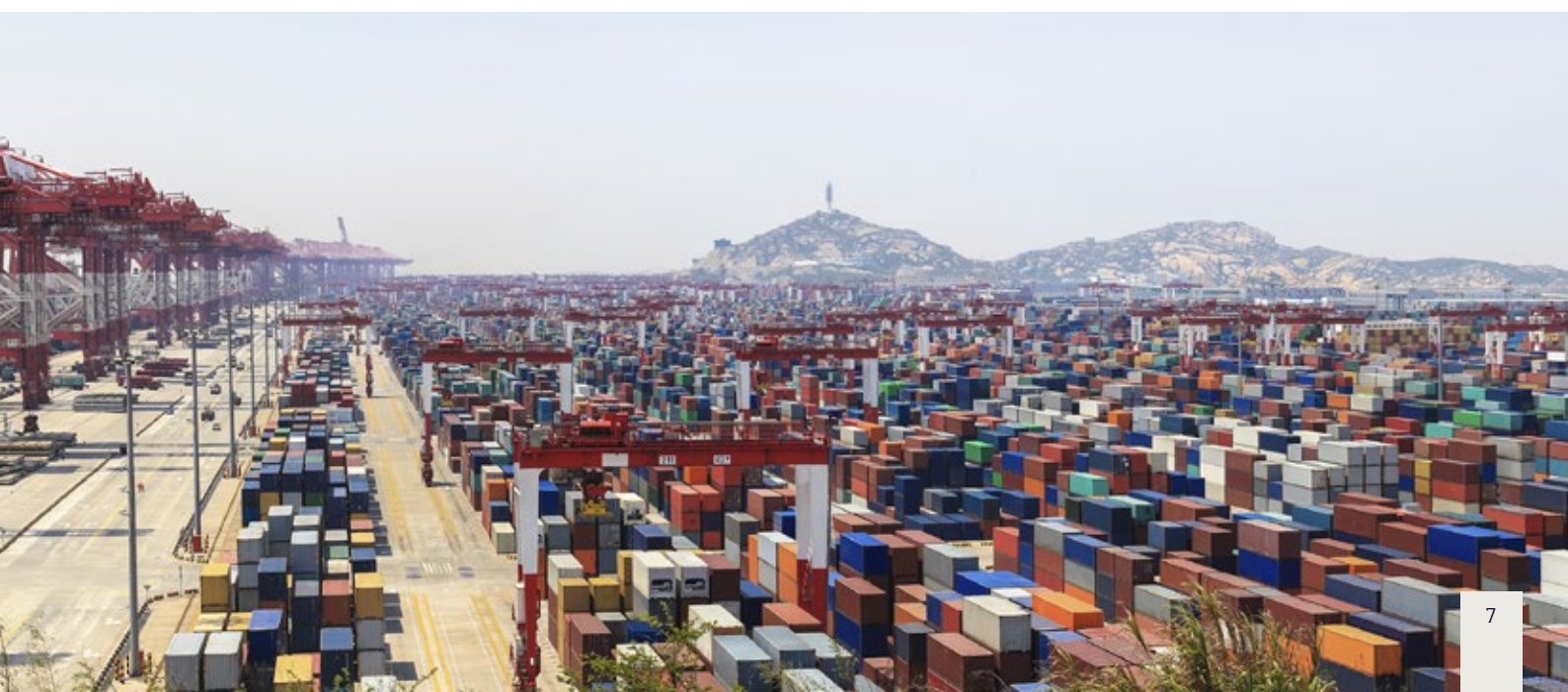


Erfüllungsquote*
100%



Geleistete Miet-, Zins- und
Rückzahlungen in EUR
> 500 Mio.

* Sämtliche seit Gründung 2011 von Solvium emittierten Produkte laufen prognosegemäß bzw. wurden bereits planmäßig beendet und weisen somit eine 100% -Erfüllungsquote auf.



Die Solvium-Gruppe

Der Name „Solvium“ leitet sich inhaltlich von dem lateinischen Begriff „solvere“ ab und bedeutet „lösen“ und „zahlen“. Beides beschreibt sehr genau die Grundideen der Solvium-Gruppe und ihrer Produkte.

Unsere Aufgaben

Solvium entwickelt innovative Investmentkonzepte für Privatanleger, Stiftungen und institutionelle Investoren. Es ist unsere Philosophie, ausschließlich Produkte zu konzipieren, die unseren Kunden die realistische Chance auf ein attraktives Verhältnis zwischen Risiko und Rendite bieten. Dabei bevorzugen wir Anlagen auf Sachwertbasis mit kurzer und mittlerer Laufzeit. Ziel ist es, Anleger so nah wie möglich an das Investment zu bringen, um ihnen eine hohe Rendite zu ermöglichen. Innovatives Denken verbunden mit Tradition, Erfahrung und partnerschaftlichem Umgang stehen bei uns im Vordergrund.

Qualität geht uns vor Quantität. International erfahrene Partner begleiten uns bei der Akquisition, der Konzeption und dem Management unserer Investments. Wir denken in viele Richtungen, denn der Erfolg unserer Anleger hat viele Dimensionen. Guter Rat braucht ein erfahrenes und kompetentes Team. Dieses haben wir und stellen unsere Dienstleistung unseren Kunden zur Verfügung.

Unsere Verantwortung

Natürlich freuen wir uns über Ihr Vertrauen, aber wir setzen es nicht voraus – wir möchten es uns verdienen. Durch profunde Fachkenntnisse und konservative Strategien. Wir stehen für Transparenz und Sicherheit. Mit strategischer Planung und aktivem Management minimieren wir das Risiko unserer Anleger und maximieren gleichzeitig deren Erfolg. Wir investieren mit Blick auf Wachstum und Rendite. Dabei fokussieren wir unsere Akquisitionen schwerpunktmäßig auf Sachwerte aus der Transport- und Logistikbranche.

Risikominimierung ist unsere Maxime. Das bedeutet, dass wir mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umgehen. Jedes Investment wird mit einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert. Jedoch wird hierbei das Verhältnis zugunsten der Sicherheit nicht aus dem Auge verloren.

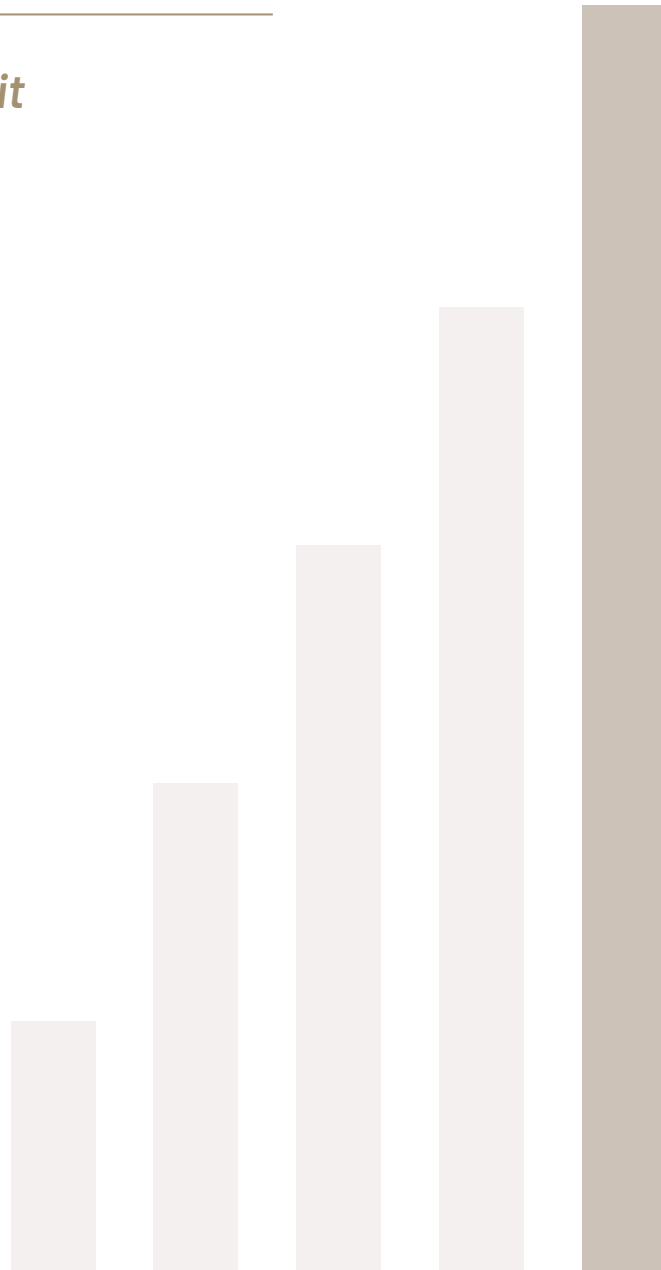
Unsere Erfolge

Solvium verfügt seit der Unternehmensgründung im Jahr 2011 über einen makellosen Track Record. Wir betreuen in Deutschland über 28.000 geschlossene Verträge und haben bislang mehr als 800 Millionen Euro Anlegerkapital investiert. Alle Miet-, Zins- und Rückzahlungen, mittlerweile mehr als 500 Mio. Euro, wurden planmäßig und pünktlich geleistet.



KAPITEL 1

Verantwortlichkeit der Anbieterin



1 | Verantwortlichkeit der Emittentin und Anbieterin

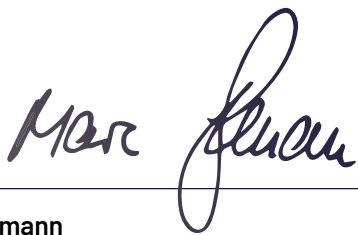
Die Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG mit Sitz ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, ist die Emittentin und Anbieterin (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Emittentin ist die alleinige Verantwortliche dieser Angebotsunterlage und erklärt, vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsführer, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen die angebotenen Namensschuldverschreibungen betreffenden Umstände ausgelassen worden sind.

Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage.

Hamburg, 25. März 2026 (Datum der Aufstellung der Angebotsunterlage)

Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Handelsregister: HRA 133187, Amtsgericht Hamburg, diese vertreten durch die Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Handelsregister: HRB 160083, Amtsgericht Hamburg, diese vertreten durch:



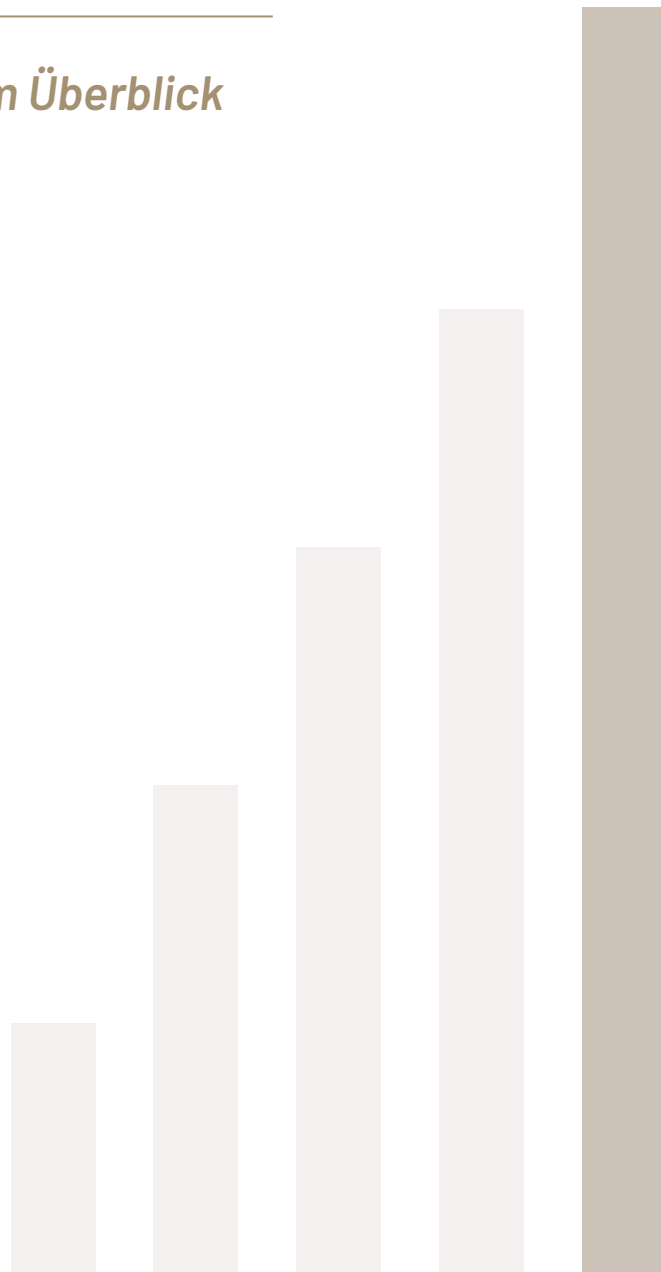
Marc Schumann
Geschäftsführer



André Wreth
Geschäftsführer

KAPITEL 2

Die Vermögensanlage im Überblick



2.1 | Die Merkmale der Vermögensanlage im Überblick

Die Emittentin und Anbieterin der angebotenen Vermögensanlage ist die Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um das Angebot von qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG.

Für das Angebot dieser Vermögensanlage besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) VermAnlG keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, weil der Preis jedes angebotenen Anteils dieser Vermögensanlage mindestens 200.000,00 Euro je Anleger beträgt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat diese Angebotsunterlage daher weder geprüft noch gebilligt.

Anleger erwerben von der Emittentin nachrangige Namensschuldverschreibungen. Das mit den Namensschuldverschreibungen aufgenommene Kapital stellt für die Emittentin Fremdkapital dar. Die Anleger werden Gläubiger der Emittentin. Die Anleger haben schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Zinsen und auf Rückzahlung des Nominalbetrages ihrer Namensschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit, die untereinander gleichrangig, jedoch nachrangig gegenüber Ansprüchen anderer Gläubiger sind.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten und werden bis zum Ende ihrer Laufzeit mit 6,01 % p. a. verzinst. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zahlt die Emittentin den jeweils investierten Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurück. Da der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldver-

schreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig wird, beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (siehe Kapitel „5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick“, S. 44).

Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern (siehe dazu Kapitel 5.1.5 „Verlängerungsvereinbarungen, S. 46). Im Zeitraum der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit 6,15 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

2.2 | Risikomanagement über Equipment- und Endnutzerauswahl

Die Emittentin beabsichtigt, die mit dieser Vermögensanlage aufgenommenen Fremdmittel in verschiedene Segmente von logistischen Ausrüstungsgegenständen zu investieren. Die Emittentin wird sich beim Aufbau ihres Portfolios auf Ausrüstungsgegenstände wie Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer sowie Güterwagen konzentrieren, wird gegebenenfalls aber auch in sonstige Ausrüstungsgegenstände wie beispielsweise in sogenannte Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container investieren (im Folgenden alle zusammen als „Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet). Die Emittentin hat durch flexible Investitionsmöglichkeiten die Chance, besondere Investitionsmöglichkeiten aus diesem Bereich der Logistik wahrzunehmen. Bei den Investitionsvorhaben verfolgt die Emittentin das Ziel, ein angemessenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertragschancen zu erreichen.

Die Emittentin ist auch im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und

Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität der Investition aus dem Auge zu verlieren.

2.3 | Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Rentabilität. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit der Vermögensanlage veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben. In der Regel werden die von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits vermietet sein und die Emittentin ist bestrebt, nur solche vermieteten Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, die nach Einschätzung der Emittentin, bei der sich die Emittentin der Hilfe der Solvium Holding AG bedient, ein attraktives Renditepotenzial aufweisen, um die prognostizierten Mieterlöse erzielen zu können. Im Falle des Erwerbs unvermieteter Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin das Renditepotential prognostizieren und bestrebt sein, nur solche unvermieteten Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, die ebenfalls ein attraktives Renditepotenzial aufweisen, um die prognostizierten Mieterlöse erzielen zu können.

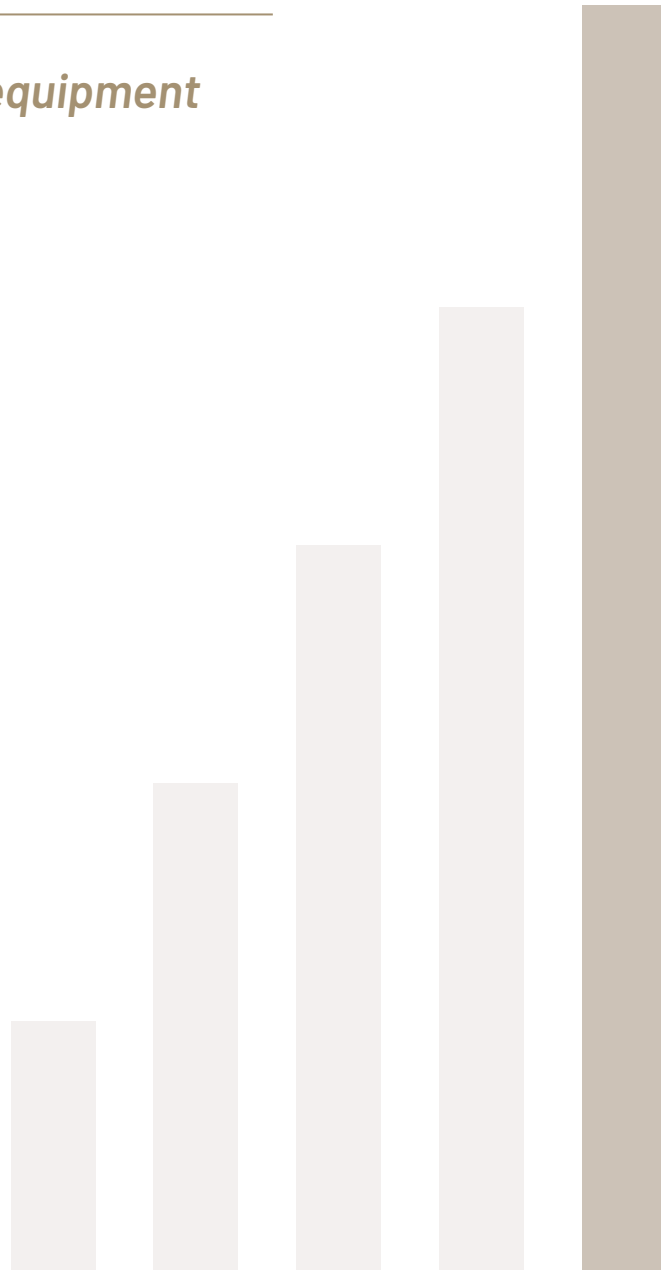
2.4 | Risikoidentifizierung und -minimierung

Im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage wird die Emittentin die aufgenommenen Mittel in den Kauf von in der Regel bereits vermieteten Ausrüstungsgegenständen unterschiedlichen Alters investieren. Die Emittentin wird durch die Solvium Holding AG auch in enger Abstimmung mit von der Emittentin einbezogenen Leasingmanagern die ausreichende Bonität und Solvenz der Endnutzer intensiv prüfen.

Die Emittentin wird durch die Solvium Holding AG solche Ausrüstungsgegenstände auswählen, deren Endnutzer nach Einschätzung der Solvium Holding AG überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen an die Emittentin gewährleisten. Zudem wird das Endnutzerportfolio von der Emittentin diversifiziert, indem sie Ausrüstungsgegenstände erwirbt, die von verschiedenen Endnutzern genutzt werden. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Portfolio an Ausrüstungsgegenständen, das aus Sicht der Solvium Holding AG Planungssicherheit für die Mieteinnahmen und Verkaufserlöse aus den Ausrüstungsgegenständen für die Emittentin bietet. Auch im Falle des Erwerbs unvermieteter Ausrüstungsgegenstände, werden die Endnutzer unter Berücksichtigung der Diversifikation des Portfolios ausgewählt. Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Holding AG im Auftrag der Emittentin.

KAPITEL 3

Der Markt für Logistikequipment



3.1 | Der Containermarkt

3.1.1 Der Containermarkt – der Welthandel wächst weiter

Durch immer effizientere Transport- und Logistikketten scheint die Welt kleiner zu werden. Rund 90 % der Handelsgüter werden auf dem Seeweg transportiert. Dabei spricht man von einem Bedarf von durchschnittlich 2 Containern je Stellplatz auf den vorhandenen Containerschiffen. Über die 3 Haupthandelsrouten Transpazifik (24 %), Asien-Europa (22 %) und Innerasien (10 %) wurden bereits im Jahr 2015 über 50 % des weltweiten Seehandels abgewickelt. Da verwundert es kaum, dass die gemessen am Umschlag weltweit größten Häfen im asiatischen Raum, insbesondere in der Volksrepublik China, zu finden sind. Während europäische Häfen wie Rotterdam und Antwerpen Platz 11 bzw. 13 und der erste amerikanische Hafen Los Angeles erst Platz 16 einnehmen, rangieren die asiatischen Häfen Shanghai, Singapur und

Ningbo auf den Plätzen 1 bis 3. Die Entwicklung des Containermarktes ist naturgemäß abhängig von der Entwicklung des Welthandels. Bei steigendem Welthandel steigt der Bedarf an Transportkapazität und umgekehrt.

In den Jahren 2010 bis 2022 stieg das an TEU gemessene Umschlagsvolumen weltweit um rund 55,8 %, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von ca. 3,8 % entspricht. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass ausgelöst durch die Corona-Pandemie der Containerumschlag im Jahr 2020 um 0,9 % zurückging und es 2022 nur ein leichtes Wachstum von ca. 0,5 % gab.

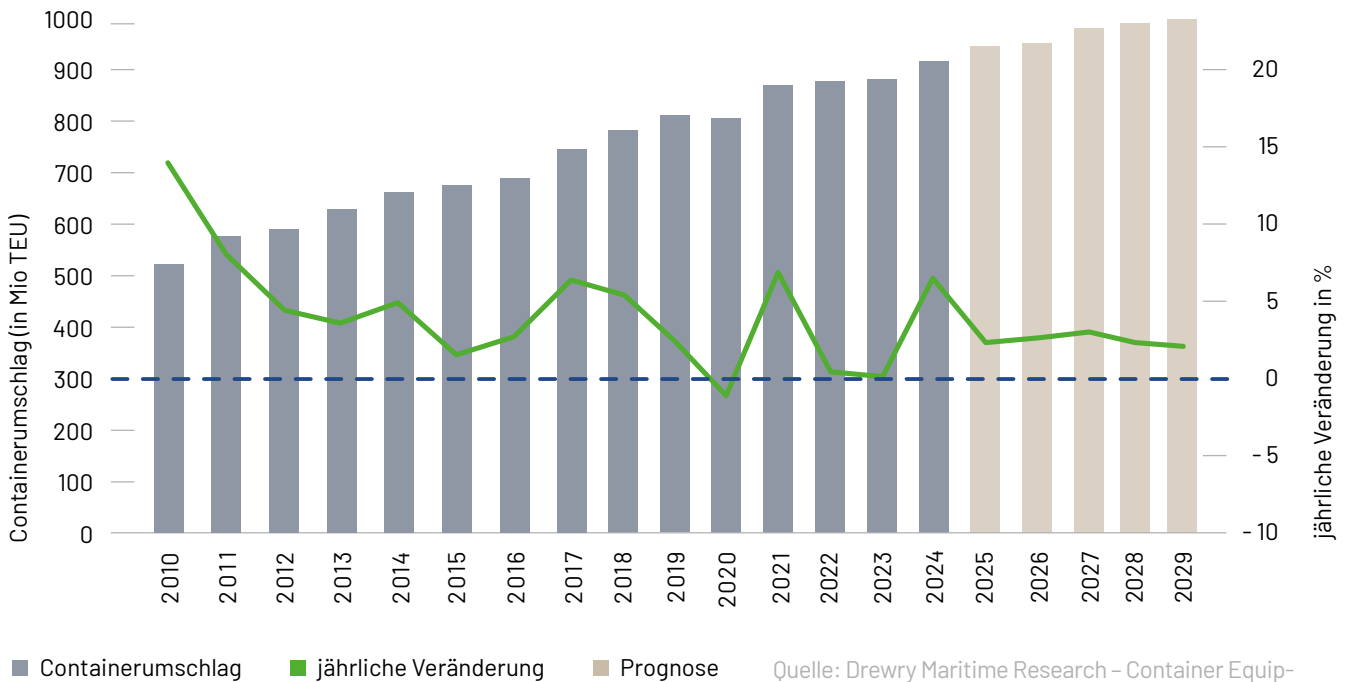
Durch die Möglichkeit, neue Container nur kurzfristig in Auftrag zu geben und nicht jahrelang im Voraus disponieren zu müssen, in Kombination mit der regelmäßigen Ausmusterung alter Container, ist der Markt in der Lage, auch bei stagnierendem oder rückläufigem Wachstum für hohe Auslastungsraten zu sorgen.

Top 20 Containerhäfen weltweit (in TEU-Umschlagsvolumen)

HAFEN	LAND	REGION	UMSCHLAG 2024 (IN TEU)	UMSCHLAG 2023 (IN TEU)	ÄNDERUNG
Shanghai	China	Asien	51.506.300	49.158.300	4,8 %
Singapur	Singapur	Asien	41.124.100	39.010.000	5,4 %
Ningbo-Zhoushan	China	Asien	39.308.000	35.301.000	11,4 %
Shenzhen	China	Asien	33.380.000	29.880.000	11,7 %
Qingdao	China	Asien	30.870.000	28.770.000	7,3 %
Guangzhou	China	Asien	26.070.000	25.414.400	2,6 %
Busan	Südkorea	Asien	24.402.000	23.035.734	5,9 %
Tianjin	China	Asien	23.290.000	22.187.200	5,0 %
Dubai	V.A.E.	Naher Osten	15.536.000	14.472.000	7,4 %
Port Klang	Malaysia	Asien	14.644.527	14.061.000	4,1 %
Rotterdam	Niederlande	Europa	13.820.000	13.447.000	2,8 %
Hong Kong	China	Asien	13.668.000	14.401.000	-5,1 %
Antwerpen	Belgien	Europa	13.500.000	12.500.000	8,0 %
Xiamen	China	Asien	12.254.700	12.553.700	-2,4 %
Tanjung Pelepas	Malaysia	Asien	12.253.309	10.480.537	16,9 %
Los Angeles	USA	Nordamerika	10.297.352	8.634.500	19,3 %
Tanger Med	Morocco	Afrika	10.241.392	8.614.400	18,9 %
Suzhou	China	Asien	9.670.000	8.039.100	20,3 %
Long Beach	USA	Nordamerika	9.649.724	8.018.700	20,0 %
Laem Chabang	Thailand	Asien	9.554.673	8.868.200	7,7 %

Quelle: Lloyd's List – One Hundred Ports 2025, eigene Darstellung

Weltweiter Containerumschlag 2010 – 2029 (2025 – 2029 Prognose)

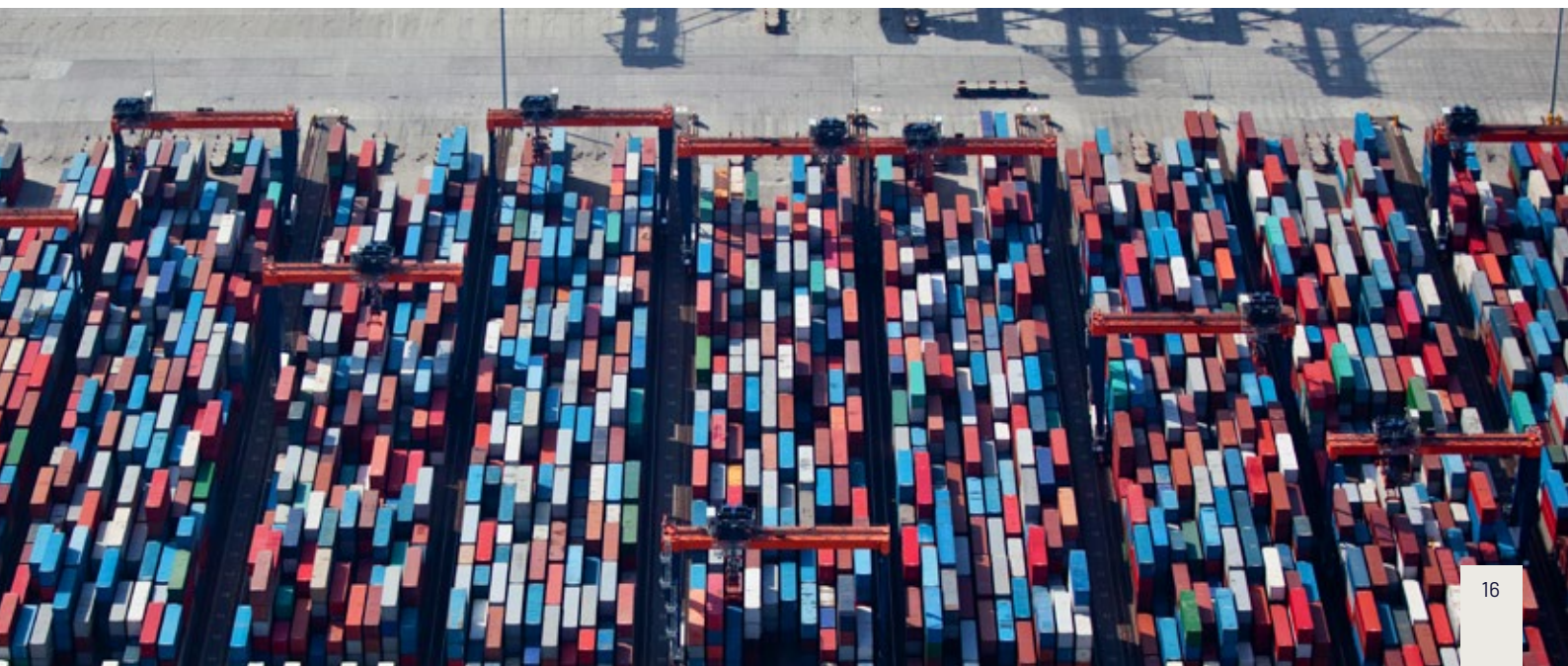


3.1.2 Der Containerleasingmarkt

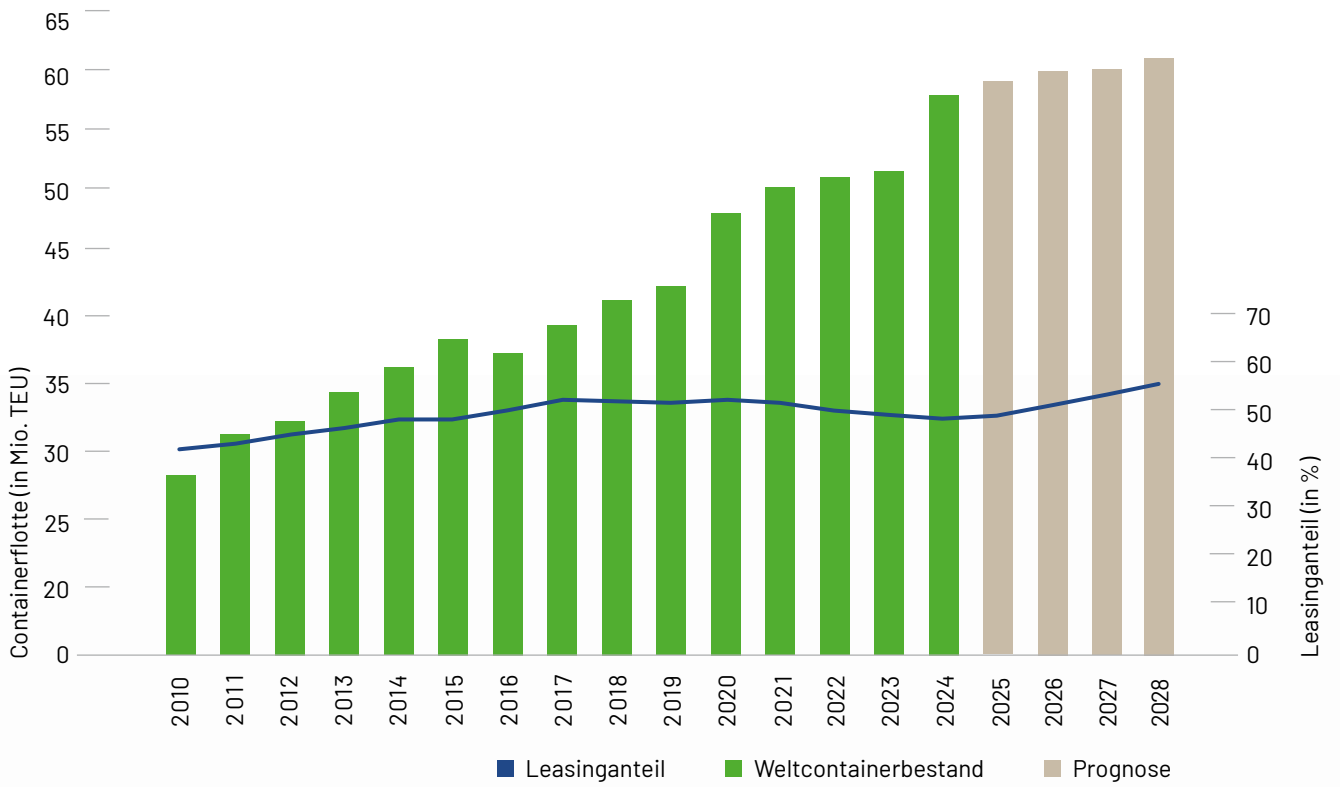
Container werden durch Befrachtungsunternehmen, meist Reedereien, auf der Straße, den Schienen und zumeist auf dem Seeweg verwendet und transportiert. Dabei gehört nur rund die Hälfte aller Container tatsächlich diesen Logistikunternehmen.

Die andere Hälfte der Container ist im Besitz von Container-

leasingunternehmen oder Anlegern. Während der Anteil der Leasingcontainer im Jahre 2009 noch rund 41 % ausmachte, waren es in den letzten Jahren kontinuierlich über 50 %. Ein Grund hierfür ist in den anhaltenden Schwierigkeiten im Bankenmarkt zu sehen. Zudem gestaltete sich für die Reedereien eine Finanzierung aus dem laufenden Cashflow aufgrund des margenarmen Transportgeschäftes derzeit schwierig. Es ist für die Zukunft davon auszugehen, dass die Reedereien aus Bilanz- und Liquiditätsgründen weiterhin auf Leasingcontainer zurückgreifen werden.



Entwicklung der globalen Containerflotte nach Eigentümerkategorien 2010 – 2028 (2025–2028 Prognose)



Quelle: Drewry Maritime Research – Container Census & Leasing, Annual Report 2024/2025, eigene Darstellung



3.1.3 Entwicklung und Tendenzen in den vergangenen Jahren

In der Wirtschaftskrise 2008/2009 und während der Corona-Pandemie hat sich der Containerleasingmarkt, auch Containervermietmarkt genannt, als stabil und relativ krisenresistent erwiesen. Aus diesem Grund rückt er seit mehreren Jahren immer stärker in den Fokus privater und institutioneller Investoren, wie zum Beispiel Pensionsfonds, Versicherungen und Family Offices. Der Weltcontainerhandel ist in 2021 auf Grund der Nachholeffekte aus dem Jahre 2020, um rund 7,0 % gewachsen. Der Containervermietmarkt konnte hiervon überproportional profitieren. Der Anteil an Vermietcontainern an der Weltcontainerflotte liegt seit 2016 bei ca. 50 % und wird in den nächsten Jahren auch dort verbleiben. In der Containerschifffahrt wird ein Container durchschnittlich bis zu 15 Jahre eingesetzt, wodurch jedes Jahr ca. 6 % des Bestands aus dem Markt genommen werden. Dies kann für die Rentabilität von besonderem Vorteil sein.

Auch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass bei Bedarfsrückgängen, wie beispielsweise im Jahr 2009, die Neuproduktionen reduziert oder eingestellt werden. Hieraus lassen sich bei steigendem Bedarf wiederum positive Effekte auf den Gebrauchtcontainervermietmarkt ableiten. Container werden „on demand“ bestellt und hergestellt. Dies bedeutet, dass nur bei Bedarf Containerneubauten in Auftrag gegeben werden. Die Bestellfristen sind mit 6 bis 8, maximal 10 Wochen sehr kurz. So reguliert sich der Markt auch bei nachlassender Nachfrage selbst und ist nicht auf ein dauerhaftes Wachstum angewiesen. Für Reedereien und Leasingunternehmen ist es damit einfach, auf Marktänderungen zu reagieren. Im Falle einer Nichtbeschäftigung fallen lediglich Lagerkosten von rund 15,00 EUR je Monat und TEU an. Es gibt keine laufenden Betriebskosten für Standardcontainer. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Standardcontainers im „ersten Leben“ (für den Seefrachtverkehr geeignet) beträgt ca. 15 Jahre. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf und Zustand rund 5 % bis 7 % des Weltbestands an Containern jährlich in die Zweitmärkte überführt werden. Im „zweiten Leben“ werden Container zum Beispiel für Inlandstransporte, als Lager-, Büro- oder

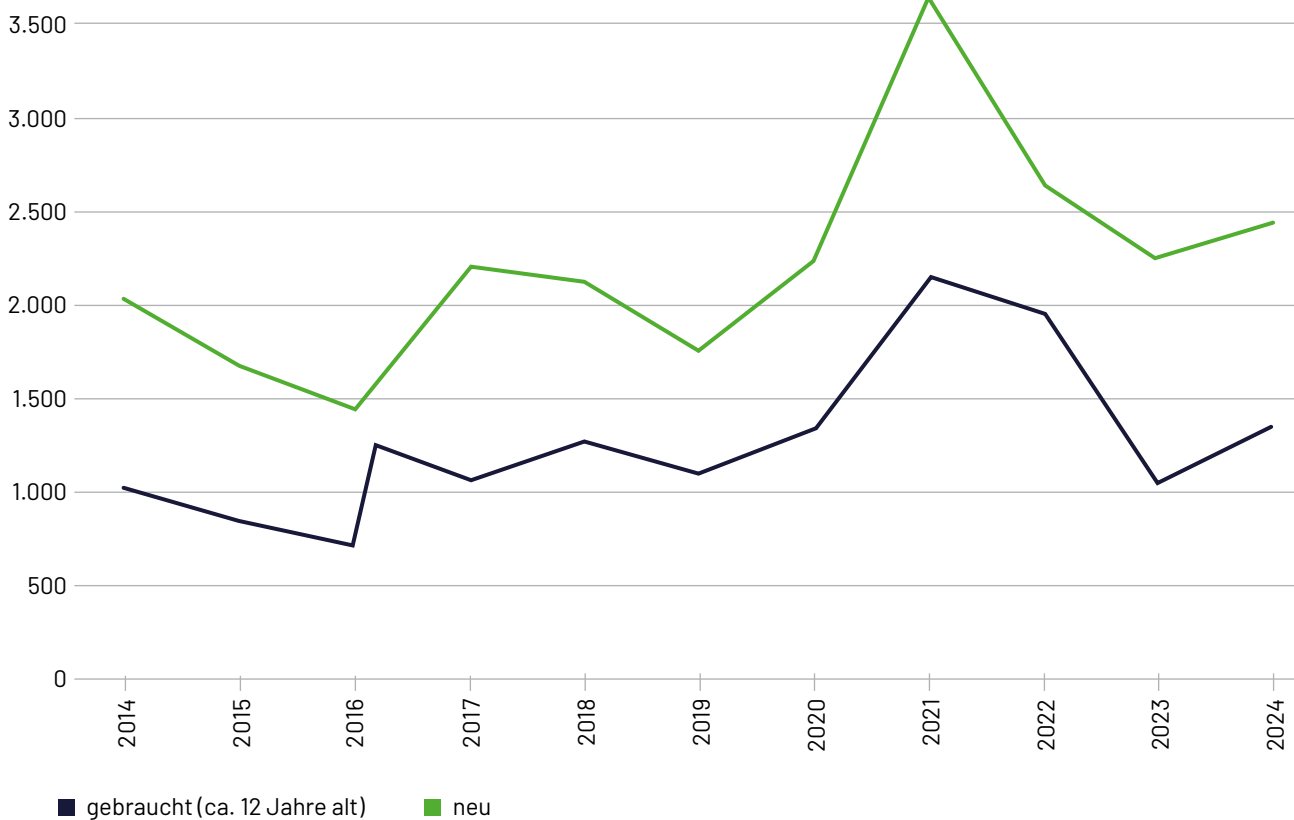
Baucontainer oder Ähnliches verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Preise für gebrauchtes Equipment an den Neucontainerpreisen orientieren, werden für Altcontainer regelmäßig Preise von rund 50 % der jeweils gültigen Neucontainerpreise erzielt.

3.1.4 Kaufpreis- und Mietratenentwicklung

Die Mietraten waren in den letzten Jahren im Marktdurchschnitt rückläufig, aber dieser Trend konnte in 2017 gestoppt werden. Die Mietpreise haben sich erholt und sind auf einem auskömmlichen Niveau stabil. Coronabedingt war die Auslastung der Containerhersteller in den 2020 und 2021 sehr hoch, was zu deutlich gestiegenen Containerbeschaffungspreisen und -restwerten geführt hat. Für das laufende Jahr gehen die Marktteilnehmer von moderaten Containerpreisen aus, welche aber über dem langjährigen Durchschnitt liegen. Die Mietraten haben sich der Neupreisentwicklung angepasst, so dass sich die Mietrenditen auf einem sehr attraktiven Niveau befinden, auch mittelfristig wird mit gleichbleibenden Mietrenditen gerechnet. Zudem stieg die durchschnittliche Mietlaufzeit für Neucontainer von rund 5 Jahren auf 8-10 Jahre und teilweise auch darüber. Dadurch können zukünftige Marktschwankungen noch besser ausgeglichen werden.

Große Namen bedeuten keine Sicherheit: Nach wie vor ist die Profitabilitätssituation der Containerreedereien angespannt. Auch große Unternehmen waren gezwungen, sich zu restrukturieren oder durch Zukäufe effizienter zu werden. Zudem ist eine der weltweit größten Containerreedereien im September 2016 in die Insolvenz geraten. In den letzten Jahren ist so aus den ehemals Top-20-Reedereien, die die großen Handelsrouten in der Containerschifffahrt dominierten, eine Top-11-Gruppe geworden. Hieraus ergeben sich besondere Kauf- und Vermietungsmöglichkeiten. Die Größe einer Reederei allein ist kein Indiz mehr für die Risikoarmut eines Geschäftes mit ihr. Genaue Marktkenntnisse und -erfahrungen sind erforderlich, um die passenden Endnutzer zu finden.

Entwicklung der Containerpreise für 20-Fuß-Standardcontainer, neu und gebraucht (in USD)



Quelle: Drewry Maritime Research- Container Census & Leasing, Annual Report 2024/2025; Container Equipment Forecaster Q2-2025, eigene Darstellung

3.1.5. Ausblick: Langfristig steigendes Wachstum bei stabilen Renditeerwartungen

Die Entwicklung der Weltwirtschaft bleibt ein entscheidender Faktor für den Bedarf an weltweiter Transportkapazität und Containern. Durch die Corona-Pandemie sind die Containerumschläge anfangs zurückgegangen und haben sich seit dem Sommer 2020, getrieben von einem starken privaten Konsum auf weltweiter Ebene, sehr schnell wieder erholt. In 2020 und 2021 konnte insbesondere der Containervermietmarkt profitieren, da Logistikketten nicht mehr so effizient wie zuvor funktionierten und so teilweise ein höherer Containerbedarf herrschte. In 2022 und 2023 stieg der Containerumschlag wegen der Situation in der Ukraine und des gestiegenen Zinsniveaus nur noch um 0,5 % bzw. 1,0 % und bereits ab der zweiten Jahreshälfte 2024 erwarten die Marktteilnehmer wieder eine Belebung des Geschäfts, welche sich in den Folge-

jahren beschleunigen wird und wieder auf über 3,0 % p.a. steigen soll. Da durch den nach wie vor hohen Wettbewerbsdruck weiterhin viel Liquidität in den Markt drängen wird, bleiben die Mietraten auch in dieser Zeit auf niedrigem Niveau, aber stabil. In dem aktuellen Marktumfeld gibt es für die Vermögensanlagen weiterhin gute Möglichkeiten, Investitionsobjekte mit geeignetem Rendite-Risiko-Verhältnis anzubieten.

3.2 | Der Standard-Tankcontainermarkt

3.2.1 Der Welthandel wächst weiter – der Leasingmarkt für Standard-Tankcontainer

Beim Containerumschlag kommt Tankcontainern die wichtige Rolle des (auch für die Umwelt) sicheren standardisierten Transportes von flüssigen sowie sensiblen Gütern zu. In den

3. DER MARKT FÜR LOGISTIKEQUIPMENT

vergangenen Jahrzehnten hat sich kein anderes Transportmittel als wirtschaftlich konkurrenzfähige Alternative etablieren können. Tankcontainer werden heute innerhalb von weltweiten Logistikketten im Werksverkehr eingesetzt und gehören damit zu den gängigsten Transportmitteln der Welt. Ihr Anteil an der Weltcontainerflotte beträgt, gemessen nach CEU (cost equivalent unit - „Kosteneinheit“), aktuell rund 7,00 %. CEU ist in der Containerbranche das Maß, mittels dessen Investitionen in verschiedene Containertypen vergleichbar gemacht und dabei wirtschaftliche Faktoren wie Kosten und Erlöse berücksichtigt werden. Ein 20-Fuß-Standardcontainer entspricht hierbei 1 CEU, wohingegen ein 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer 1,7 CEU entspricht.

Im Jahr 2022 lag die weltweite Auslastungsrate bei 93,00 %, von denen über 90,00 % in einer Langzeitvermietungssituation waren. Die anderen Tankcontainer befanden sich in Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen oder in Bemühungen um eine Neuvermietung. Der Markt hat sich nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 konsolidiert. Die Welttankcontainerflotte wuchs durch die Menge an Tankcontainer-Neubauten in den vergangenen Jahren stärker und umfasst aktuell ein Volumen von über 4,50 Mio. CEU. Experten gehen auch für die kommenden Jahre von weiterhin hohen Wachstumsraten von mehr als 5,10 % p.a. aus. Durch die Möglichkeit, neue Standard-Tankcontainer

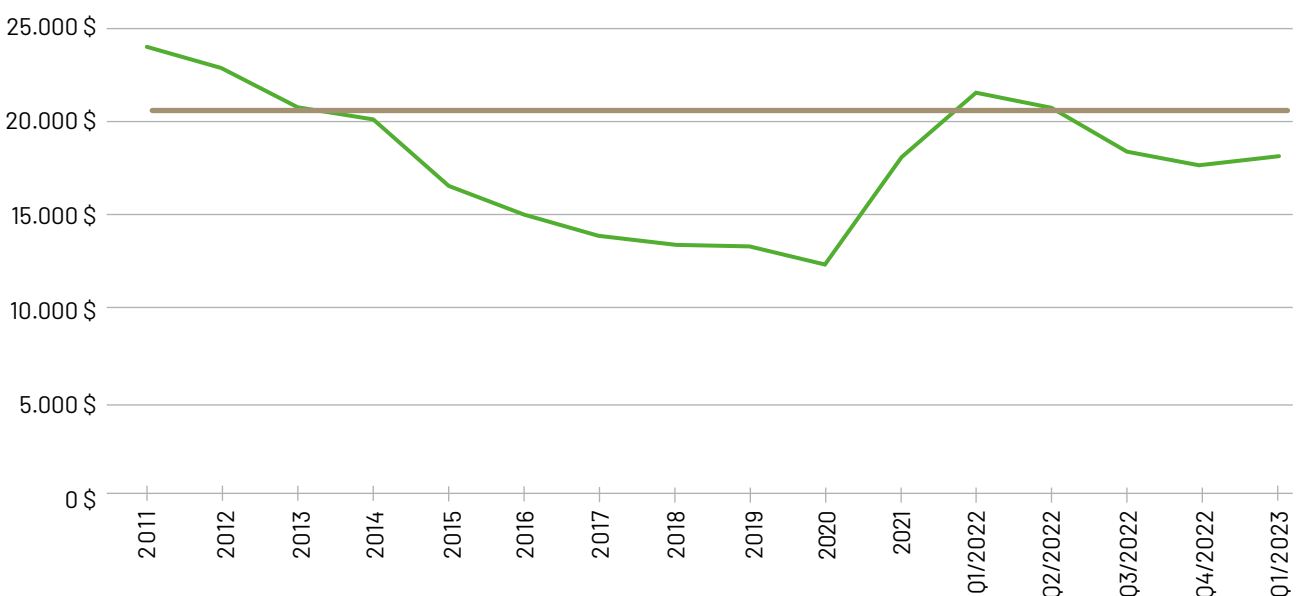
kurzfristig in Auftrag geben und nicht jahrelang im Voraus disponieren zu müssen, in Kombination mit der regelmäßigen Ausmusterung alter Tankcontainer, ist der Markt in der Lage, auch bei stagnierendem oder rückläufigem Wachstum für hohe Auslastungsraten zu sorgen.

3.2.2 Standard-Tankcontainer im Einsatz

Standard-Tankcontainer sind eine Sonderform der 20-Fuß-Standardcontainer, des ersten Standardcontainermodells weltweit, von dem auch heute noch viele Millionen im Einsatz sind. Die ersten Standard-Tankcontainer wurden Ende der 60er Jahre produziert und ab Mitte der 70er Jahre setzten sich die Standard-Tankcontainer im Logistikmarkt für den Transport von flüssigen Gütern mehr und mehr durch. Anfangs wurden die Standard-Tankcontainer für Lebensmittel, insbesondere Wein und Spirituosen, genutzt, heutzutage wird eine Vielzahl der Flüssigtransporte in Standard-Tankcontainern durchgeführt.

Die Produktion fand ursprünglich in Europa statt und wanderte ab Anfang der 1980er Jahre nach Südafrika, weil dort die Standard-Tankcontainer günstiger hergestellt werden konnten. Mittlerweile ist die Produktion – wie für alle anderen Containertypen – hauptsächlich in China angesiedelt.

Entwicklung der Neubaupreise von Standard-Tankcontainern



■ Preise „ex-factory“
■ Durchschnittspreis für Neubauten 2011 - 2023

Quelle: Drewry Maritime Research - Container Census & Leasing, Annual Report 2022/2023; Container Equipment Forecaster Q1/2023, eigene Darstellung

3. DER MARKT FÜR LOGISTIKEQUIPMENT

Ein Standard-Tankcontainer besteht in der Regel aus einem dreilagigen Edelstahlzylinder mit Füllstutzen und Ablauf, der in einer robusten Stahlrahmenkonstruktion mit den exakten Maßen eines 20-Fuß-Standardcontainers stabil und sicher verbaut ist. In der Regel werden Standard-Tankcontainer mit einer oder mehreren Schwallwänden ausgestattet, die den Innenraum in mehrere Abschnitte unterteilen, um das Aufschaukeln von Ladungen zu reduzieren. Aufgrund von Schwallwirkungen müssen Standard-Tankcontainer immer zu mindestens 80,0 % und dürfen wegen möglicher thermischer Ausdehnung der Transportgüter zu maximal 95,0 % befüllt werden.

Die Standard-Tankcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie das Außenmaßvorbild – 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m und sind stapelbar. Die Standard-Tankcontainer weisen in der Regel eine Kapazität zwischen 24.000 und 26.000 Litern auf. Alle Standard-Tankcontainer werden durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen. Standard-Tankcontainer sind nicht mit einem Hitze- oder Kälteerzeugungsaggregat (Kennzeichen von Spezial-Standard-Tankcontainern) ausgestattet, sondern werden ausnahmslos für ungekühlte Flüssigkeiten und Gase verwendet.

Standard-Tankcontainer werden entweder für Lebensmittel eingesetzt, wie Spirituosen, Öle, Wasser, Schokoladen, Säfte oder andere Getränke, oder für den Transport von Chemikalien, Granulaten und Flüssigdünger verwendet. Strenge Vorgaben und Kennzeichnungen sorgen für eine strikte Trennung der Verwendungszwecke. So ist es theoretisch möglich, dass ein bisher für Lebensmittel verwendeter Standard-Tankcontainer ab sofort für den Chemikalientransport eingesetzt wird, jedoch nicht umgekehrt.

3.2.3 Der Leasingmarkt für Standard-Tankcontainer

Standard-Tankcontainer werden durch Befrachtungsunternehmen, meist sogenannte Tankoperator, auf der Straße, den Schienen und zumeist auf dem Seeweg verwendet und transportiert. Damit ist die Mieterstruktur nicht identisch mit den Mietern von Standardcontainern, die von

Reedereien angemietet werden, und bietet somit eine gute Möglichkeit für Anleger zur Risikostreuung.

Dabei gehört nur etwas mehr als die Hälfte aller Standard-Tankcontainer tatsächlich diesen Industrie- und Logistikunternehmen. Der andere Teil ist im Besitz von Containerleasingunternehmen oder Investoren – mit nahezu gleichbleibender Tendenz. Ein Grund hierfür ist in den anhaltenden Schwierigkeiten im Bankenmarkt zu sehen. Zudem gestaltet sich für die Logistikunternehmen eine Finanzierung aus dem laufenden Cashflow aufgrund des margenarmen Transportgeschäftes derzeit schwierig. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass Logistikunternehmen auch weiterhin, unter anderem aus Bilanz- und Liquiditätsgründen, auf gemietete Standard-Tankcontainer zurückgreifen werden. Experten gehen für die Jahre 2023 bis 2026 von einem durchschnittlichen Wachstum der weltweiten Leasing-Tankcontainerflotte von mehr als 5,10 % p. a. aus.

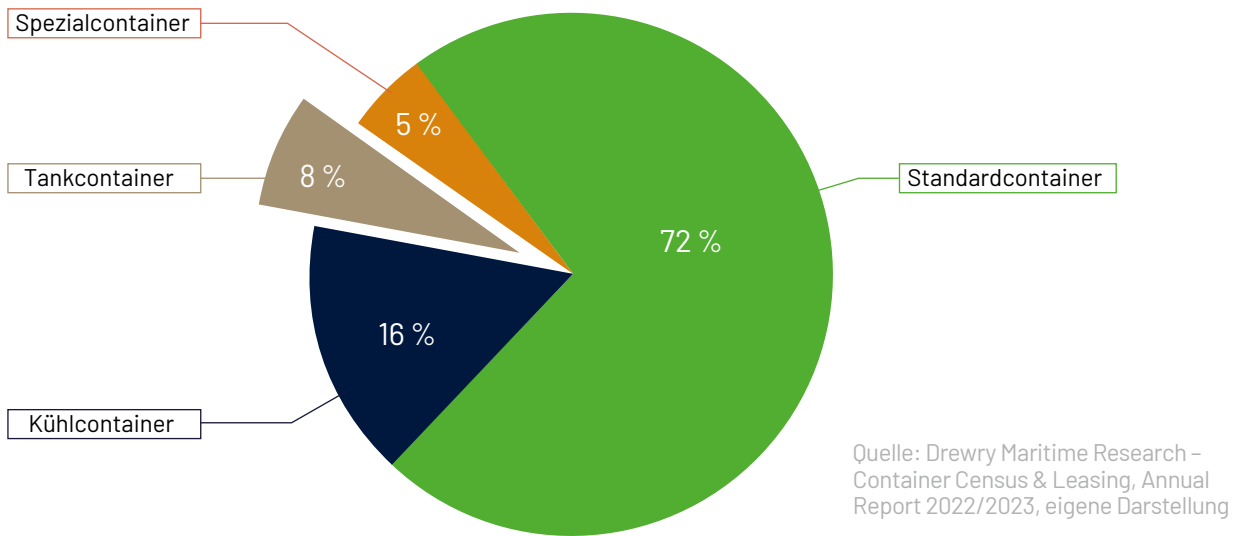
Für Standard-Tankcontainer gelten hohe Wartungs- und Instandhaltungsstandards. Die Kosten für die vorgeschriebenen und nötigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten trägt der jeweilige Mieter. Dabei sind regelmäßige Wartungsvorschriften einzuhalten. Zusätzlich ist alle 2,5 Jahre eine große Wartung durchzuführen, die vom Eigentümer oder Vermieter zu zahlen ist.

Zudem werden die Standard-Tankcontainer durch die Mieter bzw. die Containerleasingmanager mittels einer branchenüblichen All-Risk-Versicherung gegen alle typischen Risiken versichert. Dies umfasst insbesondere den Versicherungsschutz gegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung und Diebstahl. Ergänzt wird der Versicherungsumfang gegebenenfalls durch sich aus dem Risiko des Transportgutes ergebende Gefahren.

3.2.4 Kaufpreis- und Mietratenentwicklung

Die Mietraten haben sich in den letzten Jahren im Marktdurchschnitt parallel zu den Neupreisen entwickelt. Seit Ende 2015 haben sich die Neubaupreise auf niedrigem Niveau, das ungefähr dem Preisniveau aus dem Jahre 2001 entspricht, stabilisiert und Experten sprechen von einer Bodenbildung. So werden für die kommenden Jahre

Aufteilung Weltcontainerflotte nach Containerarten (CEU)



gleichbleibende Neubaupreise prognostiziert. Der Zeitpunkt, wieder in den Markt der Standard-Tankcontainer zu investieren, scheint damit so günstig wie seit über 15 Jahren nicht mehr.

Zugleich konnten sich die Mietrenditen – allerdings auf niedrigem Niveau – stabilisieren. Mittelfristig wird mit leichten Preissteigerungen für neue Standard-Tankcontainer gerechnet, was wieder zu moderat steigenden Renditen führen dürfte. Die Preise für gebrauchte Standard-Tankcontainer orientieren sich, wie die Historie beweist, an den jeweils aktuellen Neupreisen. Zudem haben die Rahmenbedingungen eines eventuellen Mietvertrages Auswirkungen auf den Kaufpreis.

Hieraus lassen sich bei steigendem Bedarf wiederum positive Effekte auf den Gebrauchtmärkte ableiten. Standard-Tankcontainer werden „on demand“ bestellt und hergestellt. Dies bedeutet, dass nur bei Bedarf Neubauten in Auftrag gegeben werden. Die Bestellfristen sind mit sechs bis acht, maximal zehn Wochen sehr kurz. So ist es für die Logistikunternehmen und Leasingunternehmen einfach, auf Marktänderungen zu reagieren. Im Falle einer Nichtbeschäftigung fallen in der Regel Lagerkosten von lediglich rund 15,00 EUR je Monat an. Für die Eigentümer und Containervermietgesellschaften gibt es – außer für die großen Wartungen alle 2,5 Jahre – keine laufenden Betriebskosten für Standard-Tankcontainer. Ihre durchschnittli-

che Lebensdauer beträgt bis zu 20 Jahre. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf und Zustand rund 4,00–5,00 % des Weltbestandes an Standard-Tankcontainern jährlich aus der Flotte gehen. Durch eine Generalüberholung (englisch „Refurbishment“) dieser Tankcontainer ist jedoch auch ein längerfristiger Einsatz möglich. Im „zweiten Leben“ werden Standard-Tankcontainer zur Lagerung von Flüssigkeiten und Gasen verwendet. Ihre lange Lebensdauer und der verarbeitete hochwertige Edelstahl, dessen Materialwert allein ca. 4.500,00 EUR beträgt, sorgen für ein hohes Maß an Wertbeständigkeit.

3.2.5 Ausblick: Langfristig steigendes Wachstum bei stabilen Renditeerwartungen

Die Entwicklung der Weltwirtschaft bleibt ein entscheidender Faktor für den Bedarf an weltweiter Transportkapazität und Containern. Durch die Corona-Pandemie sind die Containerumschläge anfangs zurückgegangen und haben sich seit dem Sommer 2020, getrieben von einem starken privaten Konsum auf weltweiter Ebene, sehr schnell wieder erholt. In 2020 und 2021 konnte insbesondere der Containervermietmarkt profitieren, da Logistikketten nicht mehr so effizient wie zuvor funktionierten und so teilweise ein höherer Containerbedarf herrschte. Für die Zukunft erwarten führende Marktexperten weiterhin einen Anstieg des Containerumschlags, der in 2022 auf Grund der anhaltenden Unsicherheit hinsichtlich der Situation in der Ukraine voraus-

sichtlich etwas niedriger sein wird als in den Folgejahren.

Die Welttankcontainerflotte ist durch die Menge an Tankcontainer-Neubauten in den letzten Jahren in diesem Bereich kontinuierlich gestiegen und die Welttankcontainerflotte umfasst mehr als 4,50 Millionen CEU. Auch für die Folgejahre erwarten Experten einen weiteren Anstieg des Marktanteils, da die Welttankcontainerflotte um mehr als 5,10 % p.a. wachsen soll und damit schneller als der Gesamtmarkt wächst. In dem aktuellen Marktumfeld für Standard-Tankcontainer gibt es für die vorliegende Vermögensanlage daher weiterhin gute Möglichkeiten, Investitionsobjekte mit geeignetem Rendite-Risiko-Verhältnis anzubieten.

3.3 | Wechselkoffer – Einsatz, Branche, Vermietmanagement

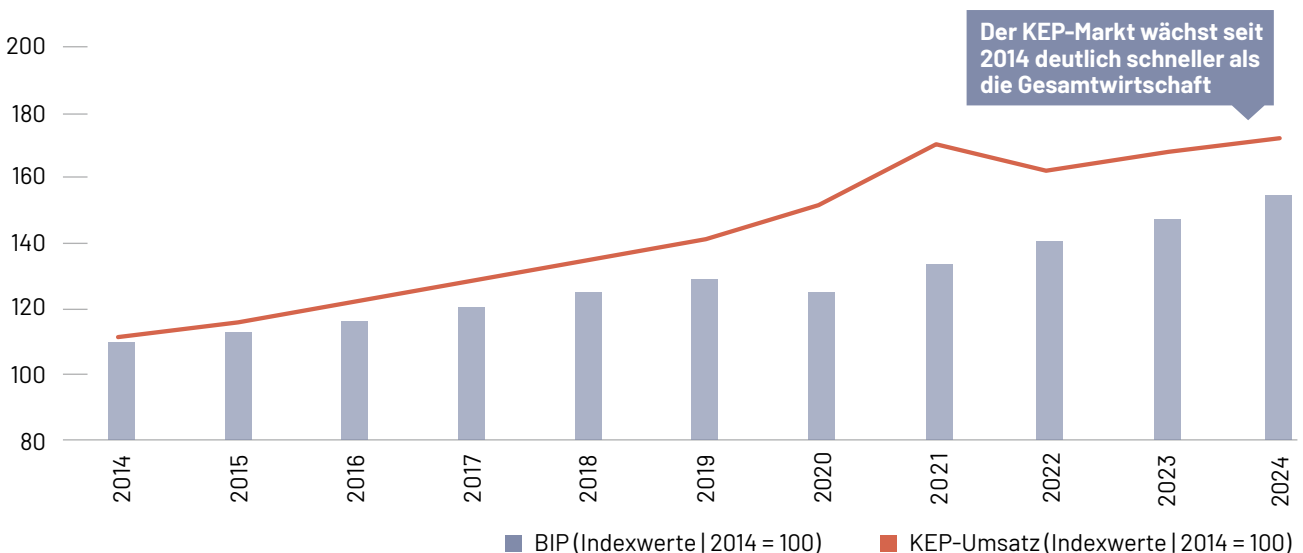
3.3.1 Wechselkoffer im Einsatz

Wechselkoffer (auch Wechselaufbau, Wechselbehälter, Wechselpritsche, Wechselbrücke oder Swapbody genannt) sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kostengünstig zum Beispiel bei Logistikzentren abstellen und auf-

nehmen. Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen warten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten (in der Praxis als „KEP-Branche“ bezeichnet) für den Transport von Gütern auf der Straße verwendet. Wechselkoffer sind europäische Ausrüstungsgegenstände, die hauptsächlich im deutschsprachigen Raum und den Benelux-Staaten eingesetzt werden. Gebaut werden die Wechselkoffer ausschließlich in Europa, zum Beispiel durch den slowenischen Hersteller Kerex sowie die deutschen Hersteller Wecon und Krone.

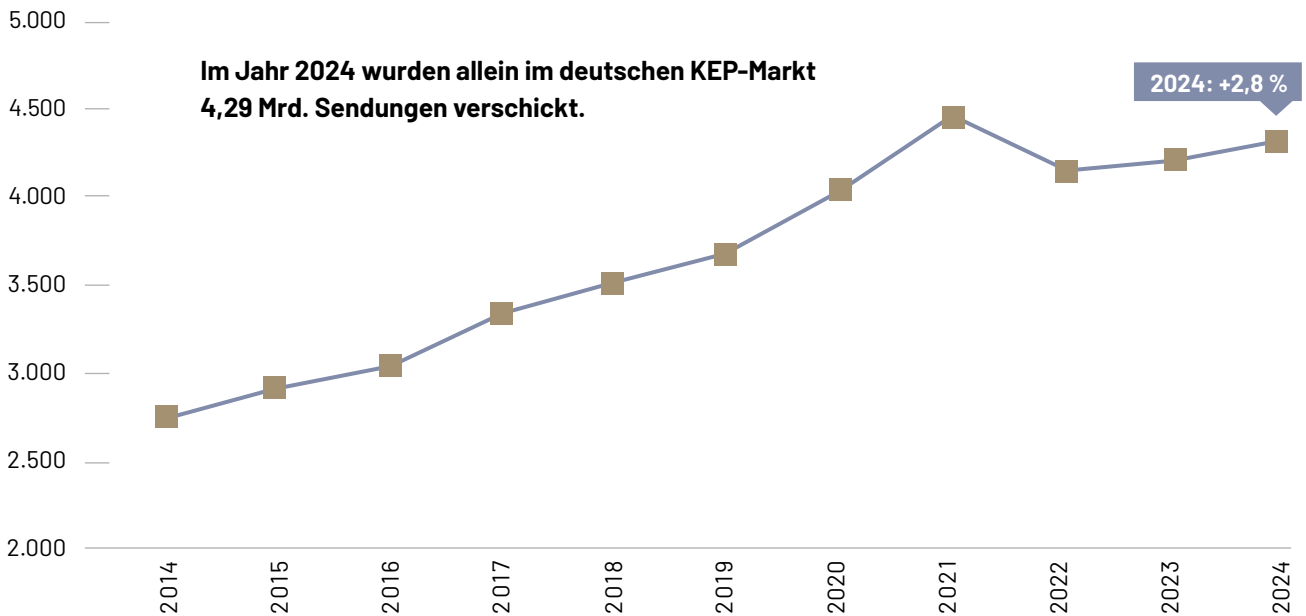
Für die Nutzung im kombinierten Verkehr muss der Wechselkoffer so ausgerüstet sein, dass er für eine Transportkette einsatzbereit ist, die unterschiedliche Verkehrsträger nutzt. Der Umschlag auf die Bahn wird durch ein durchdachtes System von Greifkanten ermöglicht, die sich an der Unterseite des Wechselkoffers befinden. Die Kräne in den üblichen Umschlagszentren sind mit den Gegenständen in Form von speziellen Greifarmen ausgerüstet. Die Greifarme umfassen den Wechselkoffer seitlich und heben ihn an. Ähnlich wie ISO-Container (Standardcontainer) werden die Wechselkoffer auf den für ihren Transport vorgesehenen Lkw, Anhänger oder Güterwaggon aufgesetzt und durch Zapfen (sog. Twistlocks) verbunden. Die großen Vorteile des Wechselkoffers gegenüber ISO-Containern sind die Euro-Palettenbreite und die Möglichkeiten des kranunab-

Entwicklung von Gesamtwirtschaft (BIP) und KEP-Markt 2013 bis 2025 (in Mrd. Euro)



Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Wiesbaden, 04.03.2024; KEP-Studie 2024; Befragung der KEP-Unternehmen 2025, KE-CONSULT Marktanalyse; eigene Darstellung

Sendungsvolumen im deutschen KEP-Markt 2014 bis 2024 (in Mio. Sendungen)



Quelle: KEP-Studie 2024; Befragung der KEP-Unternehmen 2025, KE-CONSULT Marktanalyse, eigene Darstellung

Daten des KEP-Marktes (2014 bis 2024)

Sendungsvolumina (in Mio. Sendungen)				Umsatz (in Mio. €)			
	KEP-STUDIE 2025	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR ABSOLUT	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR PROZENTUAL		KEP-STUDIE 2025	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR ABSOLUT	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR PROZENTUAL
2014	2.780	120	4,5 %	2014	16.640	580	3,6 %
2015	2.950	170	5,9 %	2015	17.410	770	4,6 %
2016	3.160	210	7,2 %	2016	18.490	1.080	6,2 %
2017	3.350	190	6,1 %	2017	19.400	910	4,9 %
2018	3.520	170	4,9 %	2018	20.400	1.000	5,2 %
2019	3.650	130	3,8 %	2019	21.300	900	4,4 %
2020	4.050	400	10,9 %	2020	23.500	2.200	10,5 %
2021	4.510	460	11,2 %	2021	26.900	3.400	14,3 %
2022	4.150	-360	-7,9 %	2022	26.000	-900	-3,5 %
2023	4.175	25	0,6 %	2023	26.500	500	2,2 %
2024	4.290	115	2,8 %	2024	27.600	1.100	4,1 %

54 % Wachstum 2014 bis 2024

66 % Wachstum 2014 bis 2024

Quelle: KEP-Studie 2024; Befragung der KEP-Unternehmen 2025, KE-CONSULT Marktanalyse, eigene Darstellung

3. DER MARKT FÜR LOGISTIKEQUIPMENT

hängigen Aufnehmens und Abstellens.

Für Logistikunternehmen besteht der große ökonomische Nutzen der Wechselkoffer darin, dass ein Lkw mehrere Wechselkoffer transportieren kann. Während ein Wechselkoffer an der Rampe beladen wird, kann der Lkw bereits weitere Transportfahrten mit Wechselkoffern durchführen. In der Praxis werden meist zwei leere Wechselkoffer, die mit Lkw und Anhänger gebracht werden, abgestellt und sofort wieder zwei beladene aufgenommen und abtransportiert. Dieser Vorgang dauert in der Regel rund eine halbe Stunde. Ökonomisch: Kein Kraftfahrzeug oder Kraftfahrer muss während des Be- und Entladens warten, die Stand- und Wartezeiten sind minimal. Wechselkoffer werden auch häufig als mobile Lager genutzt. So produzieren einige Unternehmen direkt „auf die Wechselkoffer“, bis sie vollgeladen sind und abgeholt werden können. Eine Methode, die Lagerraumkosten und Umschlagszeit sowie -kosten spart.

3.3.2 Die Historie des Wechselkoffers

In Europa begann, fast zeitgleich mit der Erfindung des ISO-Containers durch Malcom McLean, die Deutsche Post eine ähnliche Erfolgsgeschichte mit den sogenannten Weberbehältern. Diese enormen Paketcontainer wurden beladen und konnten entweder auf einen Lkw oder einen Eisenbahnwaggon aufgesetzt werden. Sowohl McLean als

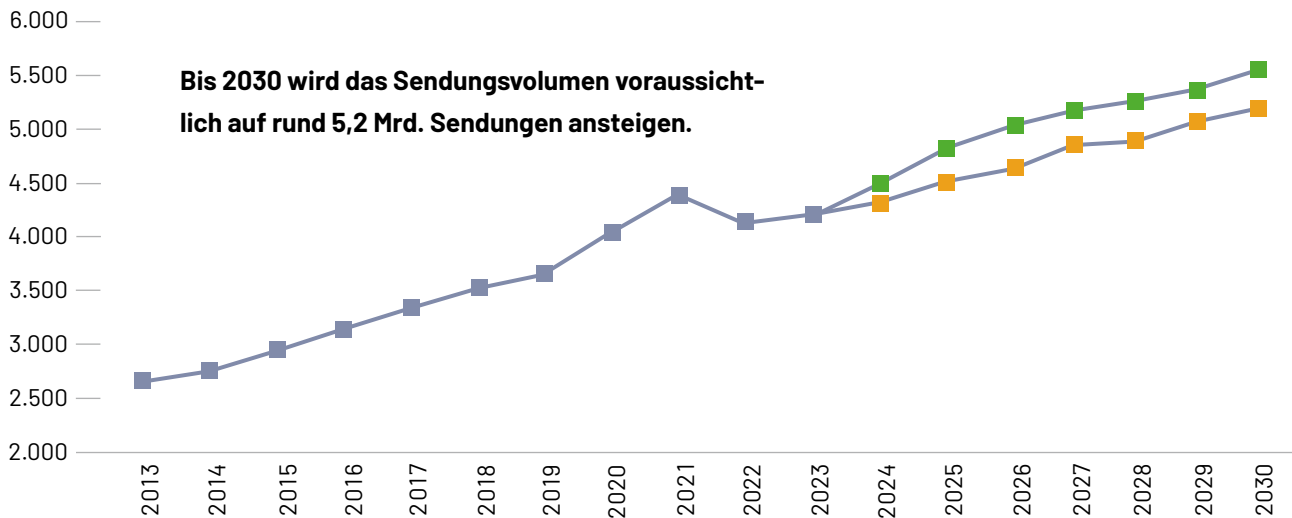
auch der Deutschen Post ging es vorwiegend um eine effiziente Möglichkeit, den Güterumschlag zu beschleunigen, lange Standzeiten zu vermeiden und wirtschaftlicher zu agieren. Im Jahr 1971 verbesserte die deutsche Spedition Dachser dieses Konzept – der Wechselkoffer war geboren. Während die vorher entwickelten Wechsellaufbauten auf einen Kran oder spezielle Stapler beim Wechselvorgang angewiesen waren, war es nun möglich, den kompletten Wechsellaufbau ohne weitere technische Hilfsmittel auf das gewünschte Trägerfahrzeug aufzusetzen, abzunehmen oder umzubrüken.

Mittlerweile befinden sich schätzungsweise 280.000 bis 300.000 Wechselkoffer in Europa im Einsatz – mit ständig steigender Tendenz. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Wechselkoffers liegt bei über 15 Jahren. Durch moderne Korrosionsschutz- und Lackierungsmethoden gehen Fachleute mittlerweile von Einsatzdauern von mehr als 20 Jahren aus.

3.3.3 Wechselkoffer – die Kraftpakete der Kurier-, Express- und Paketbranche

Die große Auswahl in Warenhäusern, die bunte Vielfalt in den Regalen der Supermärkte und der stetig wachsende Markt des Internetbusiness: All diese Güter wollen transportiert werden. Wechselkoffer werden für Möbel- und

Erwartete Entwicklung der KEP-Sendungsvolumina bis 2030 (in Mio. Sendungen) (2025 bis 2030 Prognose)



■ Trendforschung ■ Prognose Quelle: KEP-Studie 2024; Befragung d. KEP-Unternehmen 2025, KE-CONSULT Marktanalyse, eigene Darstellung

3. DER MARKT FÜR LOGISTIKEQUIPMENT

Stückguttransporte ebenso verwendet wie für den Transport von Veranstaltungsequipment. Am häufigsten finden Wechselkoffer allerdings in der Kurier-, Express- und Paket-Branche (KEP) ihren Einsatz.

Die Kurier-, Express- und Paket-Branche ist ein elementarer Baustein im Uhrwerk der internationalen Logistik. Seit dem Jahr 2014 wuchs der KEP-Markt in der Gesamtbetrachtung deutlich schneller als die Gesamtwirtschaft. Für die Jahre 2025 bis 2030 prognostiziert der Bundesverbandes Paket- und Expresslogistik e. V. beim Sendungsvolumen ein jährliches durchschnittliches Wachstum von 3,2 %. Dies gilt insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs. Sowohl der Handelsverband Deutschland (HDE), das Institut für Handelsforschung (IFH) Köln als auch der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland (bevh) geben für 2025 einen nominalen Zuwachs im gesamten Online-Handel von 2,5 % an. Laut bevh hat sich der Umsatz im Online-Handel seit 2013 etwas mehr als verdoppelt. Dies wird durch das Angebot und die hohe Servicequalität der KEP-Dienstleister ermöglicht, die in den vergangenen Jahren ihre Infrastruktur und Netzwerke immer weiter ausgebaut haben. Insofern spiegeln sich die Wachstumsraten der vergangenen zehn Jahre auch in einem deutlichen Zuwachs der B2C-Sendungen im KEP-Markt wider.

Logistikequipment, wie beispielsweise Wechselkoffer, ist seit weit über 20 Jahren für die KEP-Branche gefragt. Ein wesentlicher Faktor ist die besonders erfolgreiche Entwicklung im Bereich Internet- und TV-Shopping. Und das Wachstum geht weiter: während der Anteil des E-Commerce an den Einzelhandelsumsätzen im Jahr 2020 noch rund 12 % betrug, prognostiziert der Handelsverband Deutschland (HDE) für 2024 einen Anteil von 13,4 %. Im Jahr 2024 erreichte der Online-Produktumsatz 80,6 Milliarden Euro, was einem Anstieg von 1,1% entspricht. Dies wundert kaum, schließlich wird bereits heute einer von fünf Artikeln online gekauft. Während allein in Deutschland die Nutzeranzahl im Markt für E-Commerce 2024 laut Statista Digital Market Insights bei rund 44,7 Millionen lag, schätzt das Expertenteam einen Anstieg bis zum Jahr 2029 auf knapp 51,8 Millionen Nutzer in Deutschland. Dies entspricht einer erwarteten jährlichen Zunahme der Nutzerzahlen im deutschen E-Commerce Markt von rund 3 %.

Es werden neben bekannten Produktgruppen, wie zum Beispiel Kleidung, Spielzeug und Elektronik, auch zunehmend Medikamente und Lebensmittel online bestellt und bis vor die Wohnungstür geliefert. Eine Möglichkeit, die das Leben für Jung und Alt täglich vereinfacht.

Dieser E-Commerce benötigt Kurier-, Express- und Paketdienste, welche die Waren sicher, schnell und günstig an die Kunden aus- und gegebenenfalls zurückliefern. Der gesamte Versand- und Internethandel wird heute durch KEP-Dienste abgewickelt. Ohne Wechselkoffer wäre das TV- und Internet-Shopping nach dem Motto „heute bestellt, morgen geliefert“, wie wir es heute kennen, undenkbar.

Der KEP-Markt wuchs in den letzten Jahren regelmäßig. Im Jahr 2024 wurden mehr als 4,290 Milliarden Sendungen allein in Deutschland verschickt, was einer Zustellung von rund 13,8 Mio. Sendungen pro Werktag entspricht, Tendenz steigend.

Seit 2014 entwickelt sich der KEP-Markt stetig. Das Sendungsvolumen und die Umsätze haben sich deutlich erhöht. Zwischen 2014 und 2024 wuchs das Sendungsvolumen um 54 % und der Umsatz um 66 %.

Bis zum Jahr 2030 prognostiziert der Bundesverbandes Paket- und Expresslogistik e. V. ein weiteres Wachstum des Sendungsvolumen von jährliches durchschnittliches 3,2 % auf 5,190 Milliarden Sendungen.

3.3.4 Der Wechselkoffervermietmarkt

Der betriebswirtschaftliche Nutzen von Wechselkoffern ist, wie auch bei vielen anderen Sachanlagen, für Unternehmen in der Regel umso höher, je länger der Wechselkoffer eingesetzt werden kann. So spielt beispielsweise für den Einsatz in der Kurier-, Express- und Paket-Branche das Alter – Straßenverkehrssicherheit vorausgesetzt – keine Rolle: Hier zählt einzig, dass die Sendungen sicher, schnell und unversehrt ihr Ziel erreichen. Aufgrund dieses Nutzeneffektes handeln viele Logistiker nach der unternehmerischen Prämisse, erst dann neue Wechselkoffer in die Flotte aufzunehmen, wenn nicht ausreichend Equipment im Gebrauch ist. Um neue Wechselkoffer für den

Betrieb zur Verfügung zu haben, bietet sich den Logistikunternehmen eine Reihe von Optionen. Neben dem Kauf aus eigenen Mitteln oder mittels Bankendarlehen besteht auch die Möglichkeit des Leasings beziehungsweise der Anmietung von Wechselkoffern. Dieses Modell, welches auch die Grundlage des vorliegenden Angebots ist, bringt den Logistikunternehmen einige Vorteile. Neben der Liquiditätsschonung und Stärkung der Eigenkapitaldecke, weil keine Anschaffungskosten anfallen, sprechen auch die geringe Bilanzberührung (kein weiteres Anlagevermögen und keine Abschreibung für die Wechselkoffer im Unternehmen) sowie die Möglichkeit der Rückgabe zu einem bestimmten Zeitpunkt für diese Variante. All dies versetzt das Logistikunternehmen in die Lage, schneller und flexibler auf Marktveränderungen reagieren zu können.

3.3.5 UVV-Prüfungen für die Verkehrs- und Einsatzsicherheit

Zur Inbetriebnahme werden die Wechselkoffer einer CSC-Sicherheitszulassung – einer Art TÜV-Prüfung – unterzogen und deren Bestehen durch das Aufbringen einer CSC-Plakette (International Convention for Safe Containers) bestätigt. Für Wechselkoffer besteht zwar keine TÜV-Pflicht, jedoch werden sie zumeist jährlich gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gewartet und geprüft. Die Emittentin verpflichtet die Endnutzer vertraglich, diese Wartungen und Prüfungen durchzuführen.

3.3.6 Axis Intermodal – Wechselkoffervermietung mit über 20 Jahren Erfahrung

Die Axis Intermodal Deutschland GmbH („Axis“) mit Hauptsitz in Köln hat sich auf die Vermietung und das Management von Wechselkoffern spezialisiert. Das Unternehmen wurde 1995 gegründet und verwaltet mit einem 11-köpfigen Team mittlerweile rund 16.000 Wechselkoffer.

Axis ist seit Jahren Europas führender Spezialist für die Vermietung von Wechselkoffern. Zu den mehr als 200 Kunden zählen auch DHL, DPD, GLS, DSV, railCare und Hellmann, um nur einige zu nennen.

Den eingeschlagenen Wachstumskurs und den Ausbau der

verwalteten Wechselkoffer-Flotte möchte die Axis auch in den kommenden Jahren fortsetzen und hat aus diesem Grund 2014 eine umfangreiche strategische Kooperation exklusiv mit der Solvium-Gruppe vereinbart, die im Juni 2020 in die Übernahme und Einbindung der Axis Intermodal Deutschland GmbH in die Solvium Unternehmensgruppe mündete. „Das Unternehmen beobachtet, dass große Logistiker seit Jahren zunehmend dazu übergehen, Wechselkoffer zu mieten, anstatt sie anzuschaffen. Diesen Weg der Finanzierung gehen wir gemeinsam mit der Solvium. Solvium ist ein Partner, der professionell im Umgang mit Anlegern und Leasingmanagern aufgestellt ist, sehr dicht am Marktgeschehen agiert und eine klare Vorstellung hat, wie Investments anlegergerecht zu konzipieren sind. Das Unternehmen blickt optimistisch auf die kommenden Jahre: Die Rahmenbedingungen werden als grundsätzlich positiv wahrgenommen, der Gesamtmarkt entwickelt sich weiterhin positiv. Alle Prognosen gehen für die kommenden Jahre von einem weiter steigenden Güterverkehr in ganz Europa aus, insbesondere angetrieben durch den wachsenden Online-Handel.“

Die Aufgabe des Unternehmens besteht darin, den Kunden das nötige Equipment zur Verfügung zu stellen, wann sie es brauchen, wo sie es brauchen und solange sie es brauchen. Als Vollsortimenter kümmert sich das Unternehmen auf Kundenwunsch mit seinem Kontroll-, Wartungs- und Reparaturservice bei Bedarf auch um die Instandhaltung der Wechselkoffer und die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen UVV-Prüfungen. So werden Ausfallzeiten bei Kunden effektiv minimiert. Bei Bedarf stellt das Unternehmen Ersatzwechselkoffer zur Kompensation kurzfristiger Ausfälle zur Verfügung. Weiterhin bieten wir unseren Kunden die Ausstattung der Wechselkoffer mit GPS-Trackern zur permanenten Kontrolle der Einheiten an.

Mit diesem Leistungs- und Servicespektrum unterstützt das Unternehmen seine Kunden für maximale Verfügbarkeiten und damit bei der täglichen Erreichung ihrer eigenen Ziele“, so Jörg Vennemann, Geschäftsführer der Axis Intermodal Deutschland GmbH.

Zum Leistungsangebot der Axis zählen unter anderem:

- Kontinuierliche Wartung

- Kurzfristige Reparatur im Schadensfall
- Bereitstellung von Ersatz-Wechselkoffern
- Durchführung der jährlichen UVV-Prüfung
- Buchung von Einzel-Services oder Full-Service-Paketen
- Nutzung von 16 Depotstandorten in Deutschland und Österreich
- Nutzung von über 50 deutschlandweiten Axis-Service-Stützpunkten

Axis verwaltet als Wechselkoffervermietmanager sämtliche Wechselkoffer, die die Emittentin im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erwirbt.

3.4 | Der Markt für Güterwagen – Die Bedeutung der Eisenbahn als Verkehrsmittel

Das älteste und erfolgreichste Großtransportmittel unserer Zeit, die Eisenbahn, hat in den vergangenen Jahren und vor dem Hintergrund der Begeisterung für Flugzeuge und Gigaliner-Lkw an Aufmerksamkeit verloren, jedoch nicht an wirtschaftlicher Bedeutung – im Gegenteil. Die Geschichte der Eisenbahn begann mit der ersten Dampflokomotive 1804. Ihren Siegeszug begann sie letztendlich als Sinnbild der industriellen Revolution in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Noch heute transportiert die Eisenbahn Millionen von Menschen und Milliarden Tonnen an Wirtschaftswaren auf der ganzen Welt.

Zu den wichtigsten Gütern, die mit der Bahn transportiert werden, gehören Metalle und Metallerzeugnisse, Erz, Steine und Erden, Bergbauerzeugnisse, Kohle, Erdöl und Erdgas sowie Mineralölerzeugnisse. Zahlreiche Güter, wie beispielsweise Autos, werden von ihren Herstellern per Bahn ausgeliefert. Zu den Marktteilnehmern zählen staatliche bzw. teilstaatliche sowie private Eisenbahnverkehrsunternehmen, auf den Eisenbahnverkehr spezialisierte Speditionen, Industriekunden und Verlader.

Der Schienenverkehr ist integraler Bestandteil der globalen Logistik und unverzichtbar. Neben der besonderen Aufgabe und Bedeutung des Personenverkehrs ist die Eisenbahn für die Wirtschaft unersetzlich. Die Eisenbahn

wird im Allgemeinen mit dem Straßengüterverkehr, der Binnenschifffahrt sowie den Öl-Fernleitungen unter dem Begriff Güterverkehr zusammengefasst. Gemessen wird die Leistung des Güterverkehrs in Tonnenkilometer, wobei ein Tonnenkilometer der Beförderungsleistung von einer Tonne über einen Kilometer entspricht. Die Länder mit den längsten Schienennetzen (Schienenkilometer) auf der Normalspur in Europa sind in dieser Reihenfolge Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Großbritannien.

Im Laufe der vergangenen 25 Jahre kam es zu umfangreichen Restrukturierungen bei den Marktteilnehmern. Staatliche Bahngesellschaften wurden teilweise oder ganz privatisiert, gingen mit privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen zusammen oder in anderen Gesellschaften auf. Der Gesamtmarkt ist von dem Problem der Überalterung von Lokomotiven und Güterwagen europaweit betroffen. Insgesamt sind europaweit schätzungsweise rund 40.000 Lokomotiven und etwa 800.000 Güterwagen im Einsatz. Aufgrund der Tatsache, dass die letzte große Investitionswelle in den 1970er Jahren stattgefunden hat (das Durchschnittsalter der Güterwagen der Staatsbahnen liegt bei etwa 40 Jahren) sowie den neuen und weitaus strengeren Vorgaben für die Umweltverträglichkeit und Bahnsicherheit, besteht ein starker Bedarf an Modernisierungs-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen. Ersatzinvestitionen sind und werden im Güterwagenbereich Markttreiber bleiben, da aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Wagenflotte in Europa diese in den nächsten Jahren ersetzt werden müssen. Zu diesem Bedarf an Verjüngung und Erneuerung des Bestandes steht der Investitionsstau aufgrund begrenzter finanzieller Mittel der traditionellen Eisenbahnverkehrsunternehmen im krassen Widerspruch. Diese Lücken werden zunehmend durch Mietangebote privater Unternehmen geschlossen.

Ausmusterungen haben ökologische und ökonomische Gründe. Moderne Technik ist nicht nur leiser, sondern vor allem auch effizienter und leistungsfähiger. Durch die regelmäßigen Erneuerungen in den Flotten ist es möglich, größere Ladungsmengen umweltfreundlicher und günstiger zu transportieren.

3.4.1 Bedeutung des Güterverkehrs

Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr sind systemrelevant. In Deutschland hat sich die Verkehrsleistung des Güterverkehrs seit dem Jahre 2000 verdoppelt. Deutschland ist, wie auch viele andere europäische Staaten, eine starke Konsumgesellschaft. Mit steigendem Konsum steigt auch der Bedarf an Logistik. Dies führt allerdings europaweit zu deutlich erhöhter Beanspruchung der Straßeninfrastruktur. Bilder von Staus und verstopften Raststätten sind allen Verkehrsteilnehmern mehr als gut bekannt. Ein prozentual überproportional steigender Anteil des Schienengüterverkehrs am Transportaufkommen würde zu Entlastungen auf den Straßen führen und reduziert langfristig den Instandhaltungsbedarf der Straßeninfrastruktur bzw. lässt diesen weniger stark ansteigen. Ein einziger Güterzug kann die Fracht von 52 LKW transportieren, was einer Ladung von über 500 Tonnen entspricht, Tendenz steigend. Und dies ohne Verzögerungen an Grenzen oder in Staus und fast ohne Fahrzeugführerrisiken. Um dem Bedarf an zunehmender Verkehrsleistung auch möglichst umweltverträglich nachzukommen, hat das Bundesverkehrsministerium 2017 den „Masterplan Schienengüterverkehr“ veröffentlicht. Der Masterplan basiert auf dem Koalitionsvertrag. Das klare Ziel: Der Schienengüterverkehr soll im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern gestärkt und wirtschaftlich attraktiver gemacht werden. Dies soll zur Senkung der CO₂-Emissionen, der Stickoxide und des Feinstaubes führen und damit wesentlich zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen.

In dem 10-Punkte-Strategiepapier, das sich mit dem Leitbild und der Zukunft des Schienengüterverkehrs in Deutschland beschäftigt, wurden Handlungsempfehlungen für die Bahnbranche und Politik verfasst. Mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen ist bereits begonnen worden. Zu den Eckpunkten gehören unter anderem:

- Ertüchtigung des Schienennetzes für den Betrieb von 740 Meter langen Güterzügen (EU-Standard)
- Ausbau von Engpasskorridoren und Bahnknotenpunkten wie Köln, Hamburg, Frankfurt, München und Hannover sowie deren Zulaufstrecken
- Förderung des kombinierten Verkehrs aus Schiene und Straße durch Privilegien im Vor- und Nachlauf zur Schie-

ne; Ausbau separater Fahrspuren

- Planungsbeschleunigung für Güterverkehrsprojekte

Mit diesem Maßnahmenpaket trägt das Verkehrsministerium zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaschutzziele bei.

Einer der Kernpunkte ist die Verbesserung des kombinierten Verkehrs, also dem Zusammenspiel von Straße, Schiene und teilweise Schiff. Die Möglichkeiten der Eisenbahnen können, wenn die entsprechenden Infrastrukturen geschaffen wurden, europaweit die Straßen und zudem besonders den Hinterlandverkehr von Seehäfen und damit den der umliegenden Städte deutlich entlasten. Der Wechsel von mobilen standardisierten Transportbehältnissen, wie zum Beispiel Container oder Wechselkoffer, von Lkw auf die Schiene und gegebenenfalls zurück, hat derzeit eine Wirtschaftlichkeitsschwelle ab ca. 300 km Transportweg auf der Schiene. Ein wesentlicher Teil innerdeutscher Transporte liegt über dieser Schwelle. Dafür bedarf es jedoch des ständigen Ausbaus der Infrastruktur sowie ausreichender Transportkapazitäten auf der Schiene – also Eisenbahnwagen. Im kombinierten Verkehr ergänzen sich Bahn und Lkw gut, gewinnen an Effizienz und schonen Ressourcen.

3.4.2 Deutsche Verkehrspolitik

Die Verkehrsleistung beträgt allein in Deutschland jährlich mehr als 679 Milliarden Tonnenkilometer. Das Umweltbundesamt rechnet damit, dass die Güterverkehrsleistung in Deutschland bis 2051 auf 990 Tonnenkilometer ansteigen wird. Die mittlere Transportweite lag 2023 bei rund 308 km. Der Anteil des Eisenbahnverkehrs an der deutschen Gesamtverkehrsleistung liegt seit ca. 2007 trotz der infrastrukturellen Nachteile für den Schienengüterverkehr stabil zwischen 18 und 20 % bei gleichzeitig insgesamt wachsendem Güterverkehrsmarkt. Schwankungen innerhalb dieses Korridors sind im Rahmen der Gesamtentwicklung vernachlässigbar, denn gleichzeitig hat die absolute Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr rapide zugenommen. Allein von 2013 bis 2023 stieg sie um 20 % auf 134 Milliarden Tonnenkilometer. Betrug dabei im Jahr 2000 der Anteil privater Eisenbahnverkehrsunternehmen

3. DER MARKT FÜR LOGISTIKEQUIPMENT

nur 2 % des gesamten Marktes, so waren es im Jahr 2023 bereits mehr als 61 %.

Der Bund und die Bahn einigten sich im Jahr 2020 in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung auf Gesamtinvestitionen in die Schieneninfrastruktur in Höhe von 86 Mrd. Euro bis 2030. Somit werden dieses und die kommenden Jahre im Durchschnitt jährlich mehr als 8,5 Mrd. Euro in die Modernisierung dieses Infrastrukturbereiches investiert. So wird die Schiene zukünftig eine bedeutende Rolle im europäischen Güterverkehr einnehmen, wobei zusätzliche Wachstumsimpulse durch die Trassenpreissenkung die Bedeutung sogar weiter verstärken.

3.4.3 Europäische Verkehrspolitik

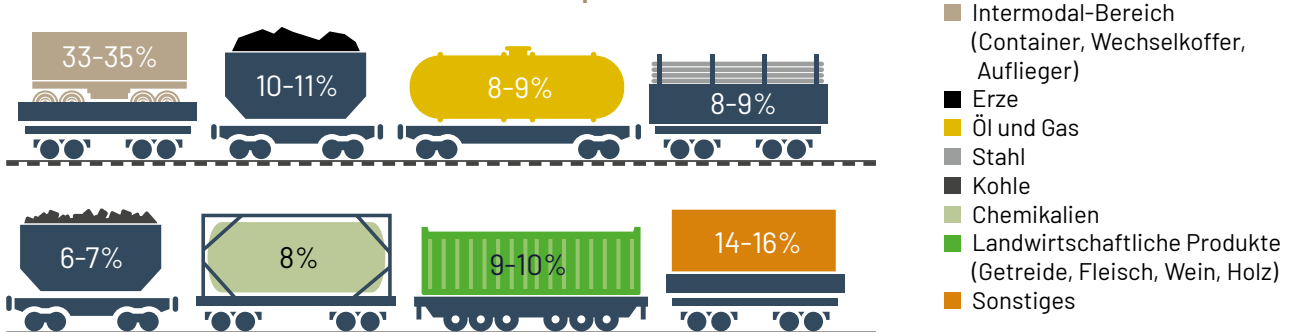
Rund 77 % (gemessen an Tonnenkilometern) des gesamten Gütertransportverkehrs der Europäischen Union erfolgen mittels Lastkraftwagen. Das zweitwichtigste Transportmittel ist die Eisenbahn, deren Bedeutung in den kommenden Jahren europaweit zunehmen wird.

Spätestens seit der Liberalisierung des europäischen Eisenbahnverkehrs dürfen die Märkte der einzelnen Länder Europas nicht mehr isoliert betrachtet werden. Waren es bis in die 1990er Jahre nahezu ausschließlich Staatsbahnen, die den europäischen Schienenverkehr unter sich aufgeteilt hatten, so ist ihr Anteil mittlerweile auf unter 70 % geschrumpft. Staatsbahnen wurden teilprivatisiert oder wie in den Niederlanden, Norwegen und Dänemark gänzlich aus der Staatshand gegeben. Weitere europäische Staaten werden dem Beispiel folgen.

In Anbetracht der zunehmenden Vernetzung und Kooperation europäischer Eisenbahnverkehrsunternehmen liegt eine aktive europäische Schienenverkehrspolitik nahe. So ist es das erklärte Ziel der Europäischen Kommission, einen effizienten und kundenorientierten Eisenbahnsektor zu schaffen und die Attraktivität des Schienenverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern deutlich zu erhöhen; zudem sollen die Bemühungen helfen, die europäischen Klimaziele zu erreichen. Bis 2050 soll der Anteil des kombinierten Güterverkehrs (größer 300 km) bei mindestens 50 % liegen. Ein Zwischenziel in Höhe von 30 % wird bis zum Jahre 2030 angestrebt. Zu diesem Zwecke wurde der EU-Haushalt für den Zeitraum 2014 bis 2020 mit 26 Milliarden Euro zum Ausbau transeuropäischer Verkehrsnetze ausgestattet. Für kommende EU-Haushalte wird mindestens ein Verbleiben auf diesem Niveau erwartet. Die nationalen, europäischen Regierungen haben sich demnach ehrgeizige Ziele zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene gesetzt und unterstützen dies mit milliardenschweren Förderpaketen.

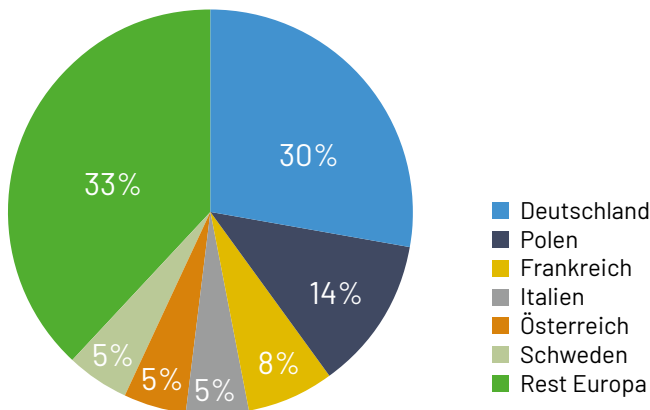
Innerhalb Europas spielt Deutschland als größter Markt eine entscheidende Rolle im Schienengüterverkehr. Mit einer Verkehrsleistung von mehr als 30 % liegt Deutschland deutlich über dem EU-Durchschnitt. In der Reihenfolge der Größe der Schienenverkehrsmärkte folgen Polen mit 14 %, Frankreich mit 8 % sowie Schweden, Österreich und Italien mit je 5 %. Mehr als 10 Milliarden Euro investierte die Deutsche Bahn 2019 in den Ausbau der Schienengüterinfrastruktur. Damit ist Deutschland nicht allein. Auch andere europäische Staaten wie Frankreich und Polen investieren stark in den Ausbau der eigenen Infrastruktur.

Güteraufkommen auf der Schiene in Europa



Quelle: EUROSTAT- Railway freight transport statistics / SCI Verkehr Marktstudien 2023/2024, Eigene Darstellung

Europäischer Schienengüterverkehr



Quelle: The European Rail Freight Transport Market 2023 / UIC-2024 Report on Combined Transport in Europe, Eigene Darstellung

Der europäische Schienengüterverkehr ist in den vergangenen Jahren um durchschnittlich 1,8 % p.a. gestiegen. Die Prognose für das jährliche Wachstum des europäischen Schienenverkehrs bis 2030 liegt bei 2 %. Zwei der Gründe hierfür sind der zunehmende Effizienzgewinn bei Bahnstrecken über 300 km sowie der Ausbau der Schienengüterinfrastruktur. 2023 transportierte der Schienengüterverkehr in der EU-27 rund 378 Milliarden Tonnenkilometer. Deutsche Eisenbahnverkehrsunternehmen erbrachten 2023 eine Verkehrsleistung von etwa 125 Milliarden Tonnenkilometern. Dabei überstieg der Umsatz die Grenze von 5,7 Milliarden Euro.

Der Schienengüterverkehr und der Markt für Güterwagen-Mietpools befinden sich auf dem Vormarsch. Sie verfügen über großes Potenzial durch die verstärkte politische Förderungsbereitschaft, Internationalisierung und der Verbesserung der Ausnutzung der vorhandenen bzw. zu schaffenden Infrastruktur sowie den Ressourcen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Internationale, grenzübergreifende Kooperationen erhöhen die Chancen. Besondere Potenziale liegen in dem Ausbau der Ost-West-Achse in Richtung Frankreich und Polen sowie Tschechien und der Niederlande. Aber auch im innerdeutschen Verkehr steckt noch viel Potenzial.

Der Schienengüterverkehr wird weiter effizienter, was sich durch die Zunahme der regelmäßigen Transportweiten bestätigt. Zudem arbeiten Verkehrsministerien europäischer Länder an dem Ziel, den 740 Meter langen Güterzug bis zum Jahr 2030 als EU-Standard zu etablieren. Bisher sind Züge

mit einer Länge von maximal 600 Metern Standard, weil die aktuelle Infrastruktur längere Züge größtenteils nicht zulässt. Somit könnten 5 bis 10 zusätzliche Güterwagen an einen Zug angebracht werden und somit die Transportleistung von ca. 52 bis 55 Lastkraftwagen ersetzen. Experten rechnen europaweit in den kommenden Jahren zwar mit einem Marktwachstum von durchschnittlich 1-2 % pro Jahr. Dieses Wachstum könnte aber auch weitaus größer ausfallen, da der weiter ansteigende Ölpreis und die ansteigenden Transportkosten den Transport per LKW unter starken Druck setzen.

3.4.4 Bedeutung privatrechtlicher Marktteilnehmer

Mit der Liberalisierung des Bahnverkehrsmarktes in den 1990er Jahren und dem Aufbruch der staatlichen Monopole begann die Verschiebung der Marktanteile hin zu privaten, nicht selten international aufgestellten Eisenbahnverkehrsunternehmen. Mittlerweile beträgt ihr Anteil europaweit rund 61 %. Dieser Anteil wird sich nach Meinung von Marktteilnehmern in den kommenden Jahren erhöhen. Experten sehen für die Zukunft einen weiter steigenden Wettbewerb zwischen privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen untereinander und mit den teilweise privatisierten Staatsbahnen, der mehr Effizienzgewinn, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftsfreundlichkeit mit sich bringen sollte.

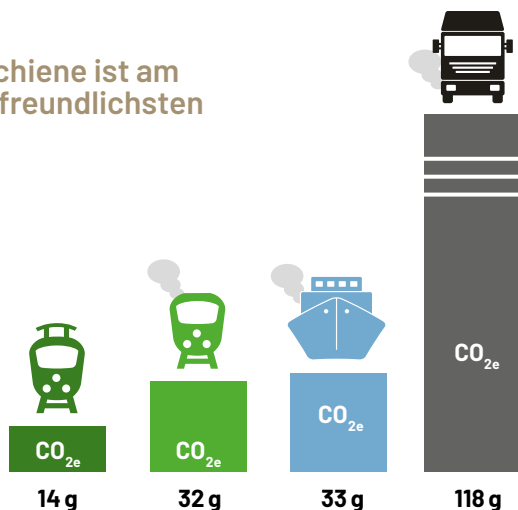
Staatliche Eisenbahngesellschaften bzw. Gesellschaften mit staatlichen Teilhabern nutzen die finanziellen Mög-

3. DER MARKT FÜR LOGISTIKEQUIPMENT

lichkeiten seit Jahrzehnten, vorrangig um in den Ausbau der Schienennetzinfrastruktur, zum Beispiel in den Ausbau und die Verlängerung von Überholgleisen, und in den Personenverkehr zu investieren. Für Investitionen in die Modernisierung bzw. den Ausbau oder Erhalt der Güterwagenflotte standen und stehen oft nicht ausreichend Gelder zur Verfügung. In der Folge wurde überaltertes oder nicht mehr zu modernisierendes Equipment aus dem Markt genommen. Zur Kompensation bedienen sich die traditionellen Betriebe der Leasingangebote privater Eisenbahnverkehrsunternehmen; Tendenz steigend. Hierfür müssen die staatlichen Unternehmen monatliche Mieten bzw. Leasingraten zahlen, verwenden jedoch für die Anschaffung der benötigten Eisenbahnwagen kein Eigenkapital bzw. nehmen keine Darlehen auf.

So sank beispielsweise der Bestand an Güterwagen der DB Cargo (das Schienengüterverkehrsunternehmen der Deutschen Bahn) von 120.000 Güterwagen im Jahr 2000 auf rund 70.000 Wagen im Jahr 2024. Auch bei dieser Gesellschaft ist ein zunehmender Trend der Einmietung von Eisenbahnwagen zu verzeichnen. Im Übrigen gehen die Verantwortlichen der Gesellschaft davon aus, dass im Jahr 2024 das Durchschnittsalter der Güterwagen bei voraussichtlich über 32 Jahren liegen wird. Weniger als 6.000 Güterwagen sind zehn Jahre oder jünger. Der Modernisierungs- und Verjüngungsbedarf ist entsprechend groß. Ähnlich sieht es bei den Staatsbahnen Italiens, Frankreichs, Österreichs und anderer europäischer Länder aus.

Die Schiene ist am klimafreundlichsten



Quelle: Umweltbundesamt, TREMOD 2022/2023, eigene Darstellung

Aufgrund gestiegener, aber begrenzter Produktionskapazitäten werden europaweit jährlich nur ca. 10.000 bis 12.000 neue Eisenbahnwagen mit einem Investitionsvolumen von 1 bis 1,5 Mrd. Euro gebaut, was deutlich weniger ist, als tatsächlich benötigt wird. Die Bestellungen privater Eisenbahnverkehrsunternehmen spielen hierbei eine wichtige Rolle. Solange jedoch die Neuproduktion nicht für ausreichend Ersatzbeschaffung sorgt, wird die Eisenbahnwagenflotte insgesamt weiter im Durchschnitt veraltern.

Der Anteil der privaten Vermietungsgesellschaften an der Güterwagenflotte in Deutschland liegt 2024 bei etwa 45 %. Die Experten gehen davon aus, dass der private Güterwagenbestand jährlich um ca. 2,5 % wachsen wird.

3.4.5 Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit

Ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der EU werden derzeit durch den Verkehr verursacht. Ein zentraler Punkt, warum die europäischen Staaten sich heute und für die Zukunft auf den Eisenbahnverkehr fokussieren, ist demnach zweifelsohne die Umweltverträglichkeit. Die Eisenbahn ist der umweltfreundlichste Vertreter unter den Verkehrsträgern. Jede transportierte Tonne auf der Schiene spart etwa 70-80 % CO₂ gegenüber dem LKW ein. Aufgrund des geringen Rollwiderstandes und des in Anbetracht der üblichen Zuglänge geringen Luftwiderstandes, benötigen Güterwagen rund 60-70 % weniger Energie als ein handelsüblicher Lastkraftwagen. Betrug der Elektrifizierungsgrad im Jahr 2018 noch 55 Prozent, werden mittlerweile rund 94 % der Verkehrsleistung im Bahnverkehr elektrisch erbracht – ein deutliches Wachstum. Die im Bahnverkehr verwendete Energie stammt schon heute zu mehr als 54 % aus erneuerbaren Energiequellen und steigt fast jährlich.

Zu den europäischen Klimaschutz- und Umweltzielen gehört auch die Reduzierung des Lärms bzw. der Lärmschutz. Auch dies führt zu neuen Standards und Auflagen bei den Eisenbahnwagen, was weiteren Modernisierungsbedarf bei den europäischen Eisenbahnverkehrsunternehmen nach sich zieht. Eisenbahnwagen, die nicht durch Umrüstung diese Ziele erreichen können, müssen zeitnah aus dem Verkehr gezogen werden. Die Standards für Ei-

senbahnwagen werden, neben den Standards für Sicherheit und Digitalisierung, auch im Bereich des Lärmschutzes zunehmend erhöht.

3.4.6 Güterwagen – Aufbau und Produktion

Unter dem Begriff der Güterwagen werden im Eisenbahnverkehr verschiedene Arten zusammengefasst. Dies sind Schüttgutwagen, auch offene Güterwagen genannt (Transport von Kohle, Erzen und Ähnlichem), gedeckte bzw. geschlossene Schüttgutwagen (Transport von Getreide und Ähnlichem), offene Wagen bzw. open top-Wagen (Transport von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Ähnlichem), Flach- bzw. Mehrzweckgüterwagen (Transport von Autos, Baumstämmen und anderem) sowie Kesselwagen (Transport von Lebensmitteln oder Chemikalien bzw. Granulaten). Darüber hinaus gibt es noch weitere Arten, wie zum Beispiel Intermodalwagen oder Kühlwagen.

Hergestellt werden die Güterwagen heute hauptsächlich im osteuropäischen Raum: Rumänien, Slowakei und Polen. Die größten europäischen Hersteller sind Greenbrier Europe mit Standorten in Rumänien, der Türkei und Polen sowie Tatravagonka aus der Slowakei. Dabei haben sich die Herstellungs- und Anschaffungspreise für Güterwagen in den vergangenen zehn Jahren in etwa mit der Inflation in Höhe von jährlich rund 1,5 % entwickelt. Die Mieten haben sich ähnlich zu den Neubaupreisen entwickelt, d.h. die Rentabilität hat sich so gut wie nicht verändert.

Grundsätzlich lassen sich die Güterwagen in folgende Baugruppen unterteilen: Drehgestelle und Radsatz mit Bremsanlage, Chassis und Oberbau. Die verschleißanfälligen Bauteile wie Drehgestell, Radsatz und Bremsanlage können nach Bedarf und Notwendigkeit ersetzt werden. Chassis und Oberbauten werden in der Regel nur instand gehalten bzw. teilweise erneuert. Diese Möglichkeiten führen dazu, dass Güterwagen eine sehr lange Lebensdauer haben. Noch heute sind modernisierte Güterwagen aus den Baujahren 1960 und älter im Einsatz. Bevor also ein Güterwagen die Schiene endgültig verlässt, durch-

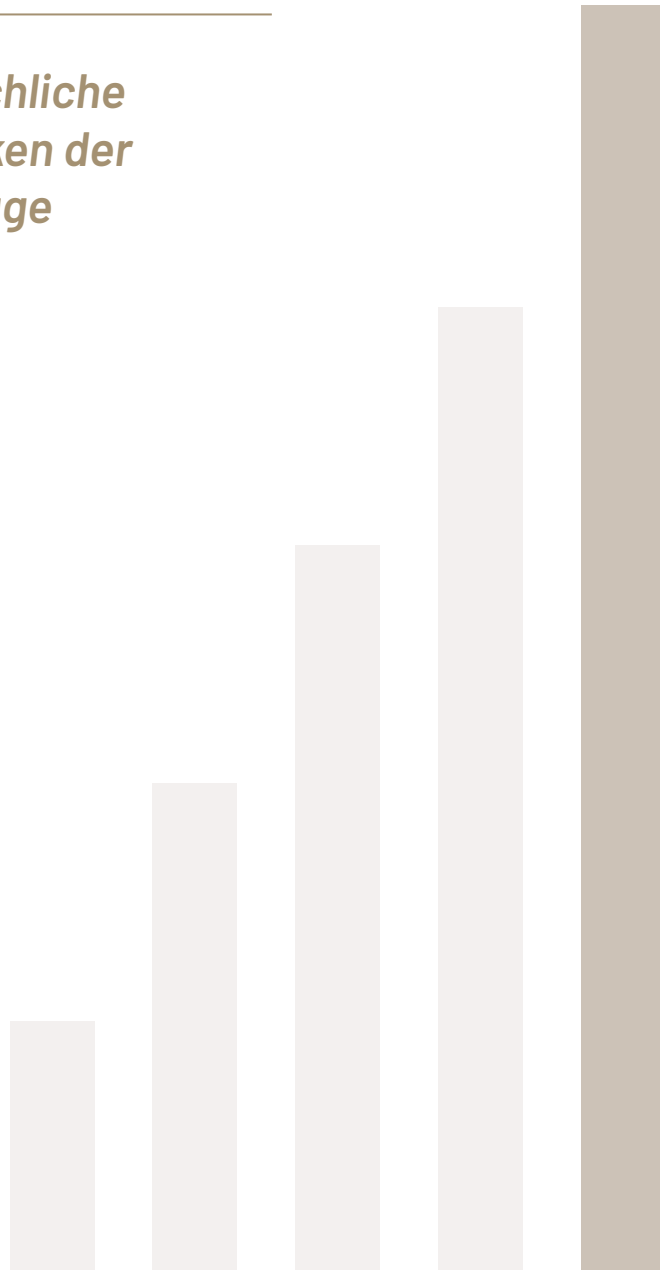
läuft er in der Regel zum wiederholten Male Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Langlebigkeit trägt entscheidend zur Nachhaltigkeit von Investitionen in den Schienengüterverkehr bei. In der Regel werden Güterwagen bis zu 70 Jahre genutzt, zum Teil sogar länger. Die durchschnittliche Mietdauer bei neuen Güterwagen liegt bei mindestens fünf Jahren. Später reduziert sich diese auf einen durchschnittlichen Zeitraum zwischen zwei und vier Jahren.

Für Güterwagen gelten, ähnlich wie für den Straßen- und Luftverkehr, Vorschriften für die Verkehrssicherheit. Diese Prüfungen nennt man im Fachjargon Revisionen. Sie werden je nach Güterwagentyp in Abständen von 4 bis 6 Jahren durchgeführt. Zusätzlich gibt es regelmäßige Prüfungen der beweglichen Teile, wie Radsätze oder Bremsen.

Werden Güterwagen als nicht mehr für den Schienenverkehr geeignet eingeschätzt, werden sie in ihre Baugruppen geteilt. Anschließend wird geschaut, ob Baugruppen weiter zu verwenden sind, wie zum Beispiel Radsätze. Andere Baugruppen können als Ersatzteillieferant (Wertteile) dienen. Der Rest liefert dann Tonnen wertvollen Stahlschrotts.

KAPITEL 4

*Wesentliche tatsächliche
und rechtliche Risiken der
Vermögensanlage*



Maximales Risiko

Das maximale Risiko besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und
- sein Vermögen vermindert wird.

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist

und /oder

b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

menschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage erwirbt. Zwar geht der Anleger durch die Investition in die Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit einer Vermögensanlage in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Insbesondere ist hinsichtlich der für den Anleger bestehenden Risiken zu berücksichtigen, dass alle Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin, d. h. die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages fälliger Namensschuldverschreibungen entsprechend den Anleihebedingungen qualifiziert nachrangig ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass die Emittentin Zahlungen an die Anleger nur und erst leisten darf, wenn sie alle Gläubiger, die den Ansprüchen der Anleger dieser Vermögensanlage vorgehende Ansprüche haben, befriedigt hat und Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen.

Ungeachtet der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin hängt die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche des Anlegers zu erfüllen, von zukünftigen Entwicklungen insbesondere im wirtschaftlichen, aber auch im steuerlichen und rechtlichen Bereich ab. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass alle Zahlungen an den Anleger erbracht werden. Die Vermögensanlage hat für jeden Anleger grundsätzlich eine Laufzeit von 38 Monaten. Der Anleger ist für die Laufzeit der Vermögensanlage an die mit der Emittentin in den Anleihebedingungen getroffenen Vereinbarungen gebunden und hat außer im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, der den Anleger zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, keine Möglichkeit, sich von diesen Vereinbarungen zu lösen. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist daher für die Laufzeit der Vermögensanlage gebunden und kann vom Anleger nicht anderweitig eingesetzt werden.

Die Vermögensanlage sollte nur von Anlegern erworben werden, die willens und auf Grundlage ihrer persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, für diese Laufzeit

4. | Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

4.1 | Vorbemerkung

Es werden qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG angeboten.

Das bedeutet, dass der Anleger durch den Erwerb von Namensschuldverschreibungen Gläubiger der Emittentin wird und Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages seiner Na-

eine finanzielle Bindung einzugehen. Die Anlageentscheidung sollte der Anleger nur nach sorgfältiger und vollständiger Lektüre dieser Angebotsunterlage treffen. Verfügt ein Anleger nicht über Erfahrungen, die ihn in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vermögensanlage auch auf seine persönliche Situation einschätzen zu können, sollte der Anleger fachkundigen Rat von Dritten, wie zum Beispiel Anlageberatern oder -vermittlern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten, einholen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

4.2 | Liquiditätsrisiken

Als Liquidität wird die Fähigkeit eines Unternehmens bezeichnet, seine bestehenden Zahlungspflichten jederzeit fristgerecht zu erfüllen. Hierzu benötigt ein Unternehmen liquide Mittel. Dabei handelt es sich in der Regel um bei Banken gehaltene Geldbestände. Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände während und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage. Liquiditätsrisiken der Emittentin ergeben sich aus den in diesem Abschnitt dargestellten Umständen und Faktoren. Reicht die Liquidität der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, kann dies zur Insolvenz der Emittentin und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall und damit zu einem Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme für den Anleger führen.

4.2.1 Vollständiger oder teilweiser Ausfall der Zahlungen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Zinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der

Lage, Zinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Um diese zu erhalten, wird sie die durch die Emission der Namensschuldverschreibungen dieser Vermögensanlage aufgenommenen Mittel (abzüglich Provisionen) in Ausrüstungsgegenstände investieren und diese Ausrüstungsgegenstände durch Erwerb, Vermietung und Verkauf, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen, bewirtschaften. Hierbei kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Endnutzer der Ausrüstungsgegenstände kommen, so dass die Emittentin geringere oder keine Umsatzerlöse erzielt. Dadurch kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall von Zinszahlungen an den Anleger kommen. Es existieren zahlreiche und vielfältige Gründe, die zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Endnutzer der Ausrüstungsgegenstände, damit zum Ausfall von Zahlungen an die Emittentin und zum Ausbleiben von Zinszahlungen der Emittentin an die Anleger führen können. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht zu den prognostizierten Konditionen erwerben und vermieten kann. Es kann auch der Fall eintreten, dass von der Emittentin einbezogene Leasingmanager bzw. Wechselkoffervermietmanager Mietzahlungen der Endnutzer, insbesondere wegen eigener Liquiditätsprobleme nicht an die Emittentin weiterleiten. Die Emittentin trägt daher das Risiko der fehlenden Liquidität bzw. der Insolvenz der Endnutzer und Leasingmanager/Wechselkoffervermietmanager. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Ausrüstungsgegenstände nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Ausrüstungsgegenstände nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen und es besteht das Risiko, dass hinsichtlich der Mietzahlungen ausländisches Recht zur Anwendung kommt, was für die Emittentin im Vergleich zur Anwendung deutschen Recht nachteilig sein könnte. Mögliche Schäden an den Ausrüstungsgegenständen können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich zie-

hen. Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig bis hin zu einer Insolvenz der Emittentin entwickeln. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit zu erfüllen. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Zinszahlungen von der Emittentin und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als erwartet.

4.2.2 Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger hat gegen die Emittentin zum Ablauf der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen einen Anspruch auf Rückzahlung des Erwerbspreises seiner Namensschuldverschreibungen. Die Emittentin ist nur in der Lage, die Rückzahlung an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Emittentin verfügt zu diesem Zeitpunkt nur dann über genügend liquide Geldmittel, wenn die Käufer der Ausrüstungsgegenstände als Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Kaufpreise für die Ausrüstungsgegenstände gegenüber der Emittentin vollständig und rechtzeitig erfüllen. Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers keine oder zu geringe Kaufpreiszahlungen von den Käufern der Ausrüstungsgegenstände erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.2.3 Interessenkonflikte

Es gibt personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin einerseits und der Solvium Holding AG (Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung die-

ser Angebotsunterlage der Emittentin), der Solvium Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage der Emittentin) und der Solvium Capital Vertriebs GmbH andererseits. Die Geschäftsführer der Emittentin Marc Schumann und André Wreth sind auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Solvium Verwaltungs GmbH und Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG. Die Solvium Verwaltungs GmbH fungiert außerdem in weiteren Kommanditgesellschaften (GmbH & Co. KG) der Solvium-Gruppe als Komplementärin, sodass die Geschäftsführer der Emittenten Marc Schumann und André Wreth auch Geschäftsführer dieser weiteren Kommanditgesellschaften sind. Zusätzlich ist der Geschäftsführer der Emittentin und der Solvium Verwaltungs GmbH, André Wreth, ein Mitglied der Geschäftsführung der Solvium Capital Vertriebs GmbH. Darüber hinaus sind die Geschäftsführer der Emittentin Marc Schumann und André Wreth unmittelbar als Aktionäre an der Solvium Holding AG und somit mittelbar auch an deren Tochtergesellschaften beteiligt. Diese Umstände können dazu führen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Marc Schumann und André Wreth, geschäftliche Entscheidungen in ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsführung der Solvium Verwaltungs GmbH bzw. der Solvium Capital Vertriebs GmbH (André Wreth), als Mitglieder der Geschäftsführung weiterer Gesellschaften der Solvium-Gruppe und als Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG zum Nachteil der Emittentin treffen. Diese Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.2.4 Währungsrisiken

Hinsichtlich der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstigen Ausrüstungsgegenstände erhält die Emittentin in der Regel Mietzahlungen ausschließlich in US-Dollar und muss diese in EUR umtauschen, da sie verpflichtet ist, Zahlungen an die Anleger in EUR vorzunehmen. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zum US-Dollar, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin

nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um die Zinszahlungen an die Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

Darüber hinaus kann die Situation eintreten, dass die Emittentin die Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstigen Ausrüstungsgegenstände am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nicht in EUR, sondern in einer anderen Währung an Käufer verkauft. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zu der Währung, in der die Emittentin den Verkauf abwickelt, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Verkaufserlöse in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um den Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig zurückzuzahlen.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.3 | Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt

Die Anlage in die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger mit einem Nachrangrisiko verbunden.

Dieses Nachrangrisiko ergibt sich daraus, dass die Anleger mit ihren Ansprüchen aus den mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinter alle bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurücktreten, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmeri-

ches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Die Namensschuldverschreibungen sind so ausgestaltet, dass die Ansprüche des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Erwerbspreis im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens im Rang hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung („InsO“) vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurücktreten.

Außerdem verpflichtet sich der Anleger, seine Nachrangforderungen gegen die Emittentin auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO) herbeiführen würde. Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Diese Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen also nachrangig. Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger

bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

Der qualifizierte Nachrang führt für die Anleger zu dem Risiko, dass ihre Ansprüche in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Sofern die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um alle ihre anderen Gläubiger und danach die Anleger zu befriedigen, ohne dadurch das Vorliegen eines Insolvenzgrundes herbeizuführen, kann der qualifizierte Rangrücktritt dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung des Erwerbspreises erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.4 | Fremdfinanzierung durch den Anleger

Von einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung wird ausdrücklich abgeraten. Sollte der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so bleibt der Anleger – auch bei

Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den Kapitaldienst und die Zinsen und sonstige Kosten für seine Finanzierung aus seinem Vermögen leisten muss, ohne Zahlungen von der Emittentin zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Zahlungen von der Emittentin ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer solchen Finanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Zahlungen (Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) von der Emittentin – vom Anleger zu erfüllen. Erhält der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen, kann dies im Falle einer Fremdfinanzierung zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

4.5 | Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist ausgeschlossen und daher nicht möglich. Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen lediglich aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind darüber hinaus zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus den zwischen der Emittentin und dem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen möglich. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen. Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt. Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen kann daher für den Anleger selbst bei erteil-

ter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Gelingt es dem Anleger nicht, seine Namensschuldverschreibungen zu veräußern, besteht für den Anleger das Risiko, dass er über den Erwerbspreis erst nach dem Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage verfügen kann.

4.6 | Keine Einlagensicherung

Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen wird nicht durch einen Dritten garantiert. Insbesondere erfolgt keine Absicherung über ein Einlagensicherungssystem. Bei einer Insolvenz der Emittentin ist daher damit zu rechnen, dass der Anleger nicht nur Zinszahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhält, sondern darüber hinaus die eingezetzte Gesamtsumme teilweise oder vollständig verliert.

4.7 | Blind-Pool-Risiko

Bei der vorliegenden Vermögensanlage stehen die durch die Emittentin zu erwerbenden Anlageobjekte noch nicht konkret fest. Die Anlageobjekte stehen lediglich ihrer Gattung nach dahingehend fest, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) erwerben und bewirtschaften wird. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage hat die Emittentin noch keine Verträge zum Kauf und zur Bewirtschaftung von Ausrüstungsgegenständen abgeschlossen, die sie aus den Nettoeinnahmen der vorliegende Vermögensanlage erwerben wird, und ihr sind auch konkrete Vertragskonditionen noch nicht bekannt.

Infolge dieser Umstände ist es für den Anleger nicht möglich, vor seiner Anlageentscheidung konkrete Investitionen der Emittentin und die sich aus solchen Investitionen ergebenden Risiken zu bewerten. Die Einnahmen der Emittentin und damit auch die vom Anleger erzielbaren Einnahmen aus seiner Vermögensanlage sind daher davon abhängig, dass die Emittentin die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände und die damit erzielbaren Einnahmen sachgerecht bewertet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstän-

de nicht in dem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erforderlichen Maße bewirtschaften kann und/oder es zu Fehlern der Emittentin bei der Einschätzung des Ertragspotentials der Ausrüstungsgegenstände kommt.

Durch Eintritt des vorgenannten Risikos kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall und/oder die Kürzung oder der Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die mit der Emittentin vereinbarten Zahlungen oder keine Zahlungen von der Emittentin. Das kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.8 | Regulierung und Aufsichtsrecht

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. In diesem Fall müsste jeder Anleger die bereits von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen zurückzahlen. Ist die Emittentin nicht in der Lage, den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, kann dies zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.9 | Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht geplant, dass die Emittentin zusätzlich zu den bilanziell als Fremdkapital geltenden von den Anlegern für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen erhaltenen Erwerbspreisen weiteres Fremdkapital (zum Beispiel in Form von Bankdarlehen) zur Erreichung des Anlageziels einsetzt.

Es entstehen aber Verbindlichkeiten der Emittentin gegen-

über den Anlegern auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

Mit dem Einsatz von weiterem Fremdkapital zusammenhängende Risiken bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage daher nicht.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Emittentin, weiteres Fremdkapital, z. B. durch spätere Emission weiterer Namensschuldverschreibungen, aufnehmen wird. Sofern die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt, muss sie sehr wahrscheinlich für dieses Fremdkapital Zinszahlungen leisten. Das sich daraus ergebende Risiko kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leisten kann. Das kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.10 | Steuerliche Risiken

4.10.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Die steuerlichen Informationen in dieser Angebotsunterlage beruhen auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Weiterentwicklungen des Steuerrechts, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch – wie eine Betrachtung der Entwicklungen in der Vergangenheit zeigt – nicht ausschließen, so dass auch Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse möglich sind. Derartige Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes und damit zu einer Veränderung des Ergebnisses aus der Anlagemöglichkeit und zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers führen. Dies gilt beispielsweise für die in Erwägung gezogene (und von einigen Bundesländern geforderte) Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge. Ebenso kann die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, z. B. auf die Ausgabe, den Erwerb, die Veräußerung, die Übertragung im Wege der

Schenkung bzw. Erbschaft, oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung oder die Wiedereinführung der Vermögensteuer zu zusätzlichen, zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht vorhersehbaren steuerlichen Belastungen führen. Gleiches gilt für den Fall einer abweichenden steuerlichen Beurteilung durch die Finanzverwaltung. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 4.10.1 beschriebenen allgemeinen steuerlichen Risiken das bzw. die in Kapitel 4.4 „Fremdfinanzierung durch den Anleger“ (S. 39) und/oder in Kapitel 4.11 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 42) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

4.10.2 Steuerliche Risiken des Anlegers

Es besteht das Risiko, dass § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, der einen gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vorsieht, geändert oder aufgehoben wird. Die Änderung oder Aufhebung des § 32d EStG kann dazu führen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Gestalt der von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen mit einem über 25 % liegenden Steuersatz beim Anleger besteuert werden. Bei ersatzloser Aufhebung der Vorschrift kann sich nach derzeitiger Rechtslage beim Anleger eine Steuerbelastung von 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bezogen auf die erhaltenen Zinszahlungen ergeben. Die Änderung oder Aufhebung von § 32d EStG führt zu höheren Steuerbelastungen des Anlegers. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass steuerliche Freibeträge, wie beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) oder der Freibetrag nach § 16 ErbStG, reduziert oder aufgehoben werden. Entsprechende Veränderungen führen zu höheren Steuerbelastungen sowie verringerten Liquiditätsrückflüssen beim Anleger. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 4.10.2 beschriebenen steuerlichen Risiken des Anlegers das bzw. die in Kapitel 4.4 „Fremdfinanzierung

durch den Anleger“ (S. 39) und/oder in Kapitel 4.11 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 42) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

4.10.3 Steuerliche Risiken der Emittentin

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund zukünftiger Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen höheren Steuerbelastungen als zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage kalkuliert unterliegt. Es besteht das Risiko, dass sich dadurch die Liquidität der Emittentin verringert. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Zinszahlungen vollständig und rechtzeitig an den Anleger zu leisten und/oder den Erwerbspreis an den Anleger zurückzuzahlen. Dies wiederum kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.11 | Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers

Entstehen dem Anleger Kosten für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, muss der Anleger diese Kosten selbst und unabhängig von den Zahlungen (Zinsen und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen) der Emittentin aus seinem eigenen Vermögen tragen. In diesem Fall reduziert sich das vom Anleger erwartete Ergebnis um die zu tragenden Kosten und ist entsprechend geringer. Dieses Risiko kann zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

4.12 | Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko für den Anleger beschreibt die Gefahr, dass das Vermögen des Anlegers durch eine Geldentwertung in Form eines Kaufkraftverlustes gemindert wird. Diesem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens eines Anlegers, zum anderen der

reale Ertrag, der mit der Anlage in die vorliegende Vermögensanlage erzielt werden soll. Die Inflationsrate kann über den mit der Emittentin der vorliegenden Vermögensanlage vereinbarten Zinszahlungen liegen. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die Inflationsrate die mit der Emittentin vereinbarten Zinsen übersteigt und der Anleger trotz vollständiger Zinszahlungen und Rückzahlung des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen einen Kaufkraftverlust erleidet.

4.13 | Risikokumulation

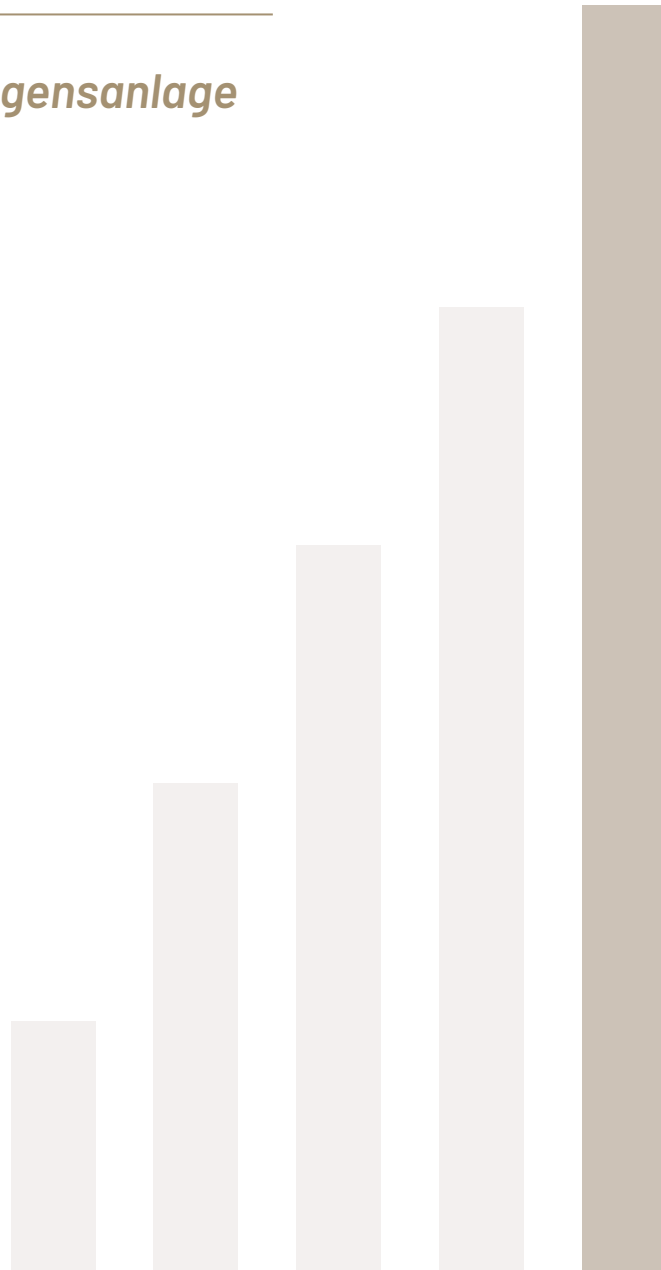
Es besteht das Risiko, dass die dargestellten Risiken zusammentreffen, beispielsweise mehrfach und/oder zur gleichen Zeit eintreten. In diesem Fall können sich die Auswirkungen dieser Risiken gegenseitig verstärken und es kann zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Die Anleger könnten daher den Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises erleiden. Hat der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage fremdfinanziert, kann der Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen, weil er weder die monatlichen Zinszahlungen noch die Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und trotz alledem den Kapitaldienst hinsichtlich der Fremdfinanzierung durch Zinszahlung und Tilgung leisten und/oder der Anleger etwaige weitere Kosten tragen und/oder der Anleger eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss.

4.14 | Abschließender Risikohinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.

KAPITEL 5

Angaben über die Vermögensanlage



5.1 | Die Namensschuldverschreibungen

5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick

Mit der angebotenen Vermögensanlage bietet die Emittentin Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen an, die während ihrer Laufzeit fest verzinslich sind.

Die Emittentin schließt mit jedem Anleger einen schuldrechtlichen Vertrag ab, der die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleihebedingungen (Abdruck in Kapitel 10 auf den Seiten 98 ff.) umfasst. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch die daraus resultierenden Rechte auf Zinszahlung und Rückzahlung sind oder werden verbrieft. Nach den Anleihebedingungen hat der Anleger schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin.

Diese Zahlungsansprüche aller Anleger sind untereinander gleichrangig, unterliegen jedoch einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt, den die Anleger mit der Emittentin in den Anleihebedingungen vereinbaren. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 98 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel 4.3 „Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt“, S. 38 f., beschrieben.

Das bedeutet, dass die Anleger Zahlungen von der Emittentin erst und nur erhalten, wenn die Emittentin ihre anderen Gläubiger, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung vereinbart haben, vollständig befriedigt hat und die Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Insolvenzgrundes bei der Emittentin führen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (zu Verlängerungsvereinbarungen siehe Kapitel 5.1.5 „Verlängerungsvereinbarungen“, S. 46). Die Laufzeit beginnt dabei für jeden Anleger indi-

viduell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der letzten Zinszahlung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer 36-monatigen Laufzeit mit 6,01 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

Die Zinsen werden monatlich anteilig und nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Zinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers endet grundsätzlich nach Ablauf von 36 Kalendermonaten, ohne dass der Anleger das Vertragsverhältnis mit der Emittentin kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Die Laufzeit der Vermögensanlage von grundsätzlich 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers von 36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und der Fälligkeit der Ansprüche des Anlegers

gegen die Emittentin auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen und auf Zahlung der letzten monatlichen Zinsen.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

5.1.2 Zinsen

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit von 36 Monaten mit 6,01 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

Die Zinsen werden monatlich anteilig und nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Zinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen (siehe hierzu Kapitel 5.1.5 „Verlängerungsvereinbarungen“, S. 46) erhält der Anleger für den Verlängerungszeitraum Zinsen in Höhe von 6,15 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis.

5.1.3 Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger vereinbart mit der Emittentin den qualifizierten Rangrücktritt seines Anspruchs auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Er tritt sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren mit diesem Rückzahlungsanspruch hinter alle Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin zurück, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 98 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel 4.3 „Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt“, S. 38 f., beschrieben.

Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen entsteht grundsätzlich mit Ablauf der 36-monatigen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, folglich zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, zur Zahlung fällig.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Nominalbetrag zurückgezahlt, d. h. der Anleger erhält die Zahlung eines Betrages, der der Höhe nach dem für seine Namensschuldverschreibungen an die Emittentin gezahlten Erwerbspreis entspricht.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, entsteht der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende der auf 72 Monate (erste Verlängerung) bzw. 108 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5.1.4 Zinszahlungen an den Anleger

Der Anleger vereinbart mit der Emittentin den qualifizierten Rangrücktritt seiner Ansprüche auf Zinszahlungen. Er tritt sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren mit diesen Ansprüchen hinter alle Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin zurück, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 98 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel 4.3 „Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt“, S. 38 f., beschrieben.

Der Anleger hat Anspruch auf feste monatliche Zahlungen.

5. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

Diese Zinszahlungen nimmt die Emittentin auf das in den Zeichnungsunterlagen angegebene Konto des Anlegers vor. Die Höhe der Zinsen ist in den Anleihebedingungen vereinbart. Die Zinsen werden über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers monatlich anteilig und nachschüssig an den Anleger gezahlt.

Die Zinszahlung durch die Emittentin erfolgt monatlich anteilig und nachschüssig spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats. Somit erfolgt die erste Zinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und setzt sich von dann an monatlich fort (siehe nachfolgende Tabelle).

Übersicht Einzahlungsstichtag, Laufzeitbeginn und erste Zinszahlung

EINZAHLUNGS-STICHTAG	LAUFZEIT-BEGINN	ÜBERWEISUNG ERSTE ZINSAHLUNG
20. Mai	1. Juni	31. August
20. Juni	1. Juli	30. September
20. Juli	1. August	31. Oktober
20. August	1. September	30. November
20. September	1. Oktober	31. Dezember
20. Oktober	1. November	31. Januar
20. November	1. Dezember	28. Februar
20. Dezember	1. Januar	31. März
20. Januar	1. Februar	30. April
20. Februar	1. März	31. Mai
20. März	1. April	30. Juni
20. April	1. Mai	31. Juli

5.1.5 Verlängerungsvereinbarungen

Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich in Textform vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und damit die Laufzeit der Vermögensanlage erstmalig um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 6 Jahre (72 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 6 Jahre und 2 Monate (74 Monate).

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und damit die Laufzeit der Vermögensanlage nochmals um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).

Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers muss der Emittentin vor Ablauf des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin vor Ablauf des 71. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage ihrer prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Managementaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrüstungsgegenstände über die Annahme entscheiden.

Eine Verlängerung der der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit 6,15 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

5.2 | Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG.

Es werden im Rahmen des Angebots der vorliegenden Vermögensanlage nachrangige Namensschuldverschreibungen zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu 75.600.000,00 EUR angeboten. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR. Folglich werden insgesamt bis zu 75.600 Namensschuldverschreibungen angeboten.

Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten um jeweils bis zu 50.000.000,00 EUR auf insgesamt bis zu 175.600.000,00 EUR zu erhöhen. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 125.600 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um weitere bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 175.600 Namensschuldverschreibungen angeboten. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt sie den Gesamtnennbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen erhöht.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000,00 EUR, d. h. jeder Anleger muss mindestens 200 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von je 1.000,00 EUR zeichnen. Der vom Anleger gezahlte Erwerbspreis entspricht dem Anteil des Anlegers an der vorliegenden Vermögensanlage.

Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.

Jeder Anleger hat zusätzlich zum Erwerbspreis für seine Namensschuldverschreibungen ein Agio in Höhe von bis

zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis an die Emittentin zu zahlen, das die Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH zahlt, die es ihrerseits vollständig als Vergütung für die Vermittlung der Vermögensanlage an Vertriebspartner zahlt.

5.3 | Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des jeweiligen Anlegers. Sie begründen schuldrechtliche qualifiziert nachrangige Rechte bzw. Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin und damit spiegelbildliche qualifiziert nachrangige schuldrechtliche Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber dem Anleger (siehe die Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Solvium Exklusiv Invest 46-01“ in Kapitel 10 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 98 ff.).

Das bedeutet, dass die Rechte der Anleger sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nur dann durchsetzbar sind, das heißt die Ansprüche der Anleger von der Emittentin nur dann erfüllt werden, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche der Anleger alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Ansprüche anderer Gläubiger, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, vollständig erfüllt hat und die Emittentin über ausreichend weiteres freies Vermögen verfügt, die fälligen Ansprüche der Anleger zu erfüllen. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 98 ff.).

Alle Ansprüche von Anlegern dieser Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.

Der Anleger wird Gläubiger der Emittentin und hat als Gläubiger insbesondere die Rechte bzw. Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen, mit denen aber keine Gesellschafterrechte verbunden sind. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-,

Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers bei der Emittentin. Die Gläubigerrechte des Anlegers führen auch nicht zu einer gesellschafterlichen Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Weder eine Verschmelzung, Umwandlung noch Veränderung der Kapitalverhältnisse oder Gesellschafter der Emittentin beeinflusst den Bestand der Namensschuldverschreibungen. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch Rechte bzw. Ansprüche aus diesen Namensschuldverschreibungen sind und werden verbrieft. Die Hauptmerkmale der Anleger sind die schuldrechtlichen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger, die aus den mit der Emittentin vereinbarten Anleihebedingungen resultieren.

Im Einzelnen hat der Anleger folgende Rechte bzw. Ansprüche:

- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 6,01 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis
- Recht des Anlegers, der Emittentin die Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) anzubieten
- Recht des Anlegers, die Namensschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen
- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage
- Recht des Anlegers auf Übertragung der Vermögensanlage einschließlich sämtlicher Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten auf Dritte, sofern die Emittentin der Übertragung zustimmt
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht des Anlegers, seine Zeichnungserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen (Widerrufsrecht)

Im Einzelnen hat der Anleger folgende Pflichten:

- Pflicht des Anlegers, die Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio) an die Emittentin zu zahlen (das Agio und seine Höhe sind in Kapitel 6.3 „Provisionen und Vergütungen“, S. 57 f., erläutert)
- Pflicht des Anlegers, im Falle der Zustimmung der Emittentin zur Übertragung der Vermögensanlage auf Dritte

eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen

- Pflicht des Anlegers, der Emittentin jede Änderung seiner in der Zeichnungserklärung angegebenen Daten mitzuteilen

5.4 | Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin

Der Anleger wird nicht Gesellschafter der Emittentin und erhält somit auch keine Rechte als Gesellschafter. Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger und die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage sind daher komplett unterschiedlich ausgestaltet und nicht vergleichbar (siehe zu den Hauptmerkmalen der Namensschuldverschreibungen der Anleger das Kapitel 5.3 „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, S. 47 f.).

5.5 | Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die für einen Anleger wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der vorliegenden Vermögensanlage dargestellt. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung und sind von der Emittentin nach bestem Wissen und Gewissen beschrieben. Eine Garantie für den Eintritt des vom Anleger angestrebten Anlageerfolges sowie eine Haftung für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen werden nicht übernommen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolge einer zukünftigen geänderten Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung eine abweichende steuerliche Behand-

lung ergibt. Auf die diesbezüglichen Risiken wird im Kapitel 4.10 „Steuerliche Risiken“ (S. 41 f.) hingewiesen.

Die Darstellung der steuerlichen Konzeption richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Sollten Namensschuldverschreibungen von einer Person, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder von einer Kapitalgesellschaft erworben werden oder zum (Sonder-) Betriebsvermögen eines Anlegers zählen, ergeben sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen.

Erwerbenden der Namensschuldverschreibungen wird dringend geraten, sich hinsichtlich der durch einen Erwerb ergebenden individuellen Folgen und steuerlichen Konsequenzen fachlich beraten zu lassen. Die nachfolgend dargestellten, allgemeinen steuerlichen Grundlagen können eine individuelle steuerliche Beratung weder ersetzen noch können sie aus einem Erwerb der Namensschuldverschreibung individuell resultierende Folgen berücksichtigen.

5.5.1 Besteuerung von Einkünften aus den Namensschuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Namensschuldverschreibung erhält der Anleger einen gegen die Emittentin gerichteten Anspruch auf Auszahlung der vereinbarten Zinsen in Höhe von 6,01 % p. a. (bzw. 6,15 % p. a. für Verlängerungszeiträume) bezogen auf den Erwerbspreis seiner Namensschuldverschreibungen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibung zum Fälligkeitstag.

Darüber hinaus besteht für den Anleger die Möglichkeit, mit Zustimmung der Emittentin die Namensschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zu einem über oder unter dem Nominalbetrag liegenden Wert zu veräußern.

5.5.2 Einkunftsart

Die dem Anleger zufließenden Zinsen stellen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, Einnahmen

aus der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit fallen unter die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 2 EStG und führen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten (Erwerbskosten zzgl. Agio) und Rückzahlungsbetrag ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Ein bei vorfälliger Veräußerung der Schuldverschreibung erzielter Über- oder Unterschuss führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um sogenannte Überschusseinkünfte, bei denen die Einkünfte (Einnahmen abzgl. steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwendungen) nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt werden (§ 11 EStG).

5.5.3 Einkommensteuer

Grundlage für die Einkommensbesteuerung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten, vermindert um persönliche Frei- und Entlastungsbeträge. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt nach derzeitiger Rechtslage ab dem Jahr 2007 45 %. Soweit die festgesetzte Einkommensteuer, abzüglich der in dieser enthaltenen Abgeltungsteuer, 16.956,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 33.912,00 EUR) übersteigt, ist auf den übersteigenden Teil der Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 % zu berechnen. Zusätzlich erfolgt ggf. eine Kirchensteuerfestsetzung von 8 % bzw. 9 % auf die Einkommensteuer.

Da der Anleger jedoch Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen wird, sind die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 in das Einkommensteuergesetz aufgenommenen Bestimmungen des § 32d EStG zu beachten. Hiernach unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen einem gesonderten Steuertarif von maximal 25 % (Abgeltungsteuersatz) zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. zzgl. Kirchensteuer). Werden Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Abgeltungsteuersatz besteuert, beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der Abgeltungsteuer, eine weitergehende Minderung erfolgt nicht. Soweit sich unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Einkünfte ein geringerer Einkommensteuersatz als 25 % ergibt, unterliegen – auf Antrag

– auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem geringeren Steuersatz. Mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gem. § 20 Abs. 9 EStG stattdessen als Werbungskosten ein Betrag von 1.000,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 2.000,00 EUR) p. a., maximal jedoch in Höhe der Einnahmen, abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag, Rechtslage zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage).

Ein im Rahmen der Rückzahlung der fälligen Namensschuldverschreibungen oder bei vorzeitiger Veräußerung der Namensschuldverschreibung realisierter Unterschuss (Rückzahlungsbetrag/Veräußerungserlös geringer als Erwerbs-/Anschaffungskosten ggf. zzgl. Agio) darf gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, ein Rücktrag auf vorangegangene Jahre ist nicht zulässig.

5.5.4 Kapitalertragsteuer

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. a EStG unterliegen Zinsen aus Schuldverschreibungen, wenn Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, grundsätzlich dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Zinsen. Teilschuldverschreibungen liegen hinsichtlich der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen jedoch nicht vor, da diese nicht in einem einheitlichen Akt begeben werden und nicht Teil einer Gesamtemission sind. Die nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 09.10.2012 (BStBl I, 2012, 953, Rz. 161) mögliche Umqualifizierung von Namensschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen kommt vorliegend somit nicht in Betracht. Da die Emittentin kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, kommt eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. b EStG ebenfalls nicht in Betracht.

Die Emittentin wird die Auszahlungen der Zinsen sowie die Rückzahlung des Nominalbetrages bei Endfälligkeit daher ohne Einbehaltung von Kapitalertragsteuer vornehmen; die Versteuerung der Zinsen obliegt dem jeweiligen

Empfänger der Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrages. Hierzu wird die Emittentin den Anleger jeweils während des ersten Quartals des Folgejahres in geeigneter Form über die Höhe der zu versteuernden Erträge informieren.

5.5.5 Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen, die Veräußerung sowie die endfällige Einlösung der Namensschuldverschreibung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Korrespondierend sind etwaige beim Anleger anfallende Vorsteuerbeträge daher vom Abzug ausgeschlossen.

5.5.6 Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Übergang der im Eigentum eines Anlegers befindlichen Namensschuldverschreibungen im Wege der Schenkung oder durch Erbschaft stellt einen in der Bundesrepublik Deutschland schenkungs- oder erbschaftsteuerpflichtigen Vorgang dar. Ob und in welcher Höhe sich aus dem Vermögensübergang eine steuerliche Belastung ergibt, hängt von den Umständen des Einzelfalls (Gesamtwert des übergehenden Vermögens, Verwandtschaftsgrad, vorangegangene Vermögensübertragungen etc.) ab. Der steuerliche Wert des Vermögensüberganges ist nach Maßgabe des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (allgemeine Bewertungsvorschriften) zu ermitteln. Als Wert der Bereicherung ist daher der Nennwert der übergehenden Schuldverschreibung (§ 12 Bewertungsgesetz) in Ansatz zu bringen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

5.5.7 Vermögensteuer

In einem Urteil aus dem Jahr 1995 hat das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Nachdem eine entsprechende Neuregelung nicht getroffen wurde, wird seit dem 01.01.1997 trotz des formell weiterbestehenden Gesetzes keine Vermögensteuer mehr erhoben. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist nicht vollständig auszuschließen.

Ob eine Wiedereinführung der Vermögensteuer erfolgt und wenn ja, in welchem Umfang sich steuerliche Auswirkungen auf Anleger ergeben, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht beurteilen.

5.5.8 Finanzierung des Erwerbspreises

Der Anleger kann den zu entrichtenden Erwerbspreis (zzgl. bis zu 3,00 % Agio) grundsätzlich durch Aufnahme von persönlichen Krediten fremdfinanzieren. Die hierfür anfallenden Zinsen stellen im System der Abgeltungsteuer nicht abziehbare Aufwendungen dar, da bei der Abgeltungsteuer der Werbungskostenabzug pro Steuerpflichtigen auf den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR (bzw. 2.000,00 EUR bei Zusammenveranlagung) begrenzt und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist.

5.5.9 Keine Übernahme der Zahlung von Steuern

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

5.6 | Übertragungsmöglichkeiten

Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche, insbesondere auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen, und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Zinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Rechten bzw. Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.

Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Das bedeutet, dass ein Anleger nur alle von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen zusammen übertragen kann.

Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform,
- Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin,
- Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
- Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach freiem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.

Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen werden im Wege der Abtretung übertragen.

5.7 | Einschränkung der freien Handelbarkeit

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers möglich, die im Wege der Abtretung erfolgt. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus. Der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen.

Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Folglich kann die Übertragung von Namensschuldverschreibungen für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Darüber hinaus kann der Anleger seine Namensschuldverschreibungen nur insge-

samt und nicht teilweise übertragen.

Die freie Handelbarkeit der vorliegenden Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis, das Erfordernis alle Namensschuldverschreibungen zu übertragen und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt.

5.8 | Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen

Die Emittentin, Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus und hält diese Angebotsunterlage sowie alle weiteren gegebenenfalls veröffentlichten Unterlagen zur kostenlosen Ausgabe bereit.

5.9 | Zahlung der Gesamtsumme

Die Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der von der Emittentin an den Anleger übermittelten Zeichnungsbestätigung auf das nachfolgende Geschäftskonto zu zahlen.

Empfänger: Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: Sparkasse Holstein

IBAN: DE98 2135 2240 0186 8041 91

BIC: NOLADE21HOL

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer
Eventuell anfallende Gebühren für die Überweisung sind vom Anleger zu tragen.

5.10 | Entgegennahme von Zeichnungserklärungen sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage

Die Stelle, die Zeichnungserklärungen sowie Willenserklä-

rungen bezüglich des Erwerbs der vorliegenden Vermögensanlage entgegennimmt, lautet: Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

5.11 | Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage

Die Emittentin hat keine Zeichnungsfrist für die Zeichnung der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage festgelegt. Die Emittentin hat den Prognosen ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (siehe Kap. 9.1 „Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“, S. 85 ff.) die Annahme zugrunde gelegt, den Gesamtnennbetrag in Höhe von 75.600.000,00 EUR im Zeitraum Mai 2026 bis Oktober 2027 (monatlich jeweils einen Betrag in Höhe von 4.200.000,00 EUR) bis zum 20.10.2027 bei Anlegern zu platzieren. Sie kann die Vermögensanlage aber auch über diesen Zeitpunkt und im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages über den Betrag in Höhe von 75.600.000,00 EUR hinaus bis zur Platzierung des gegebenenfalls erhöhten Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage (maximal 175.600.000,00 EUR) weiter platzieren. Die bei der Emittentin eingehenden, von Interessenten unterzeichneten Zeichnungserklärungen werden nach zeitlichem Eingang von der Emittentin bearbeitet und nach freiem Ermessen der Emittentin angenommen. Eine Pflicht der Emittentin zur Annahme von Zeichnungserklärungen besteht nicht.

Eine Kürzung der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen ist dann möglich, wenn ein Anleger mit der Zahlung der Gesamtsumme in Verzug gerät bzw. die Gesamtsumme nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Fristen an die Emittentin zahlt.

Im ersten Fall kann die Emittentin das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung kündigen, so dass der Anleger keine Ansprüche gegen die Emittentin hat. Im zweiten Fall emittiert die Emittentin an den Anleger unter Berücksichtigung der Mindestzeichnungssumme und der Voraussetzung, dass die Zeichnungssumme ohne Rest

durch 1.000 teilbar sein muss, nur so viele Namensschuldverschreibungen, wie tatsächlich durch den von dem Anleger gezahlten Erwerbspreis gedeckt sind.

Eine Emission von Namensschuldverschreibungen an Anleger mit einem Nominalbetrag von weniger als 200.000,00 EUR ist ausgeschlossen.

Die Emittentin wird die Emission der Namensschuldverschreibungen dieser Vermögensanlage und damit deren Angebot spätestens mit vollständiger Platzierung des gegebenenfalls erhöhten Gesamtbetrages beenden.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nach eigenem freien Ermessen jederzeit, somit auch bereits vor Erreichen des geplanten gegebenenfalls erhöhten Gesamtbetrages der Vermögensanlage zu schließen.

Das Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt.

5.12 | Erwerbspreis der Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Nominalbetrag. Der vom Anleger zu zahlende Erwerbspreis wird errechnet aus dem Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung in Höhe von 1.000,00 EUR multipliziert mit der Anzahl der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Zusätzlich fällt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis an. Die Mindestzeichnungssumme (entspricht dem Mindestanteil an der Vermögensanlage) beträgt 200.000,00 EUR (200 Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag von 1.000,00 EUR). Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

5.13 | Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten

5.13.1 Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der Zahlung der letzten monatlichen Zinsen und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung des Kaufpreises erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet nach Ablauf von 36 Monaten, ohne dass der Anleger die Namensschuldverschreibungen kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Vermögensanlage von 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen von 36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers und des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung der Zinsen für den letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin.

5. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

Die Emittentin und der Anleger können einvernehmlich die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und damit die Laufzeit der Vermögensanlage in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) vereinbaren.

Vereinbaren die Emittentin und der Anleger einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers erstmalig um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 6 Jahre (72 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 6 Jahre und 2 Monate (74 Monate).

Vereinbaren die Emittentin und der Anleger einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).

Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung muss der Emittentin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 71. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Manage-

mentaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrüstungsgegenstände über die Annahme entscheiden.

Eine Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit 6,15 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

5.13.2 Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist während der Laufzeit der Vermögensanlage sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen.

Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.14 | Anlegergruppe

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Kunden (§ 67 Abs. 2, 6 WpHG), die bereits grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, wie zum Beispiel Vermögensanlagen, haben.

SierichtetsichdarüberhinausnuransolcheAnleger, diebereit und finanziell fähig sind, Ausfallrisiken, das heißt finanzielle Verluste bis zum 100 %-igen Verlust der gezahlten Gesamtsumme sowie weiterer etwaiger Zahlungsverpflichtungen zu tragen, die zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen können (siehe Kapitel 4 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, „Maximales Risiko“, S. 35).

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich darüber hin-

5. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

aus nur an Anleger mit folgenden Anlagezielen und Bedürfnissen:

- Kapitalinvestition zum Zwecke der Vermögensbildung
- Mittelbare Investition in Ausrüstungsgegenstände
- Anlagehorizont von 38 Monaten bzw. 74 Monaten im Falle der ersten Laufzeitverlängerung (das heißt mittelfristiger Anlagehorizont von 3 bis 6 Jahren); Anlagehorizont von 110 Monaten im Falle der zweiten Laufzeitverlängerung (das heißt langfristiger Anlagehorizont von mehr als 6 Jahren)

Nicht angesprochen werden insbesondere die folgenden potentiellen Anleger:

- Personen, denen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen

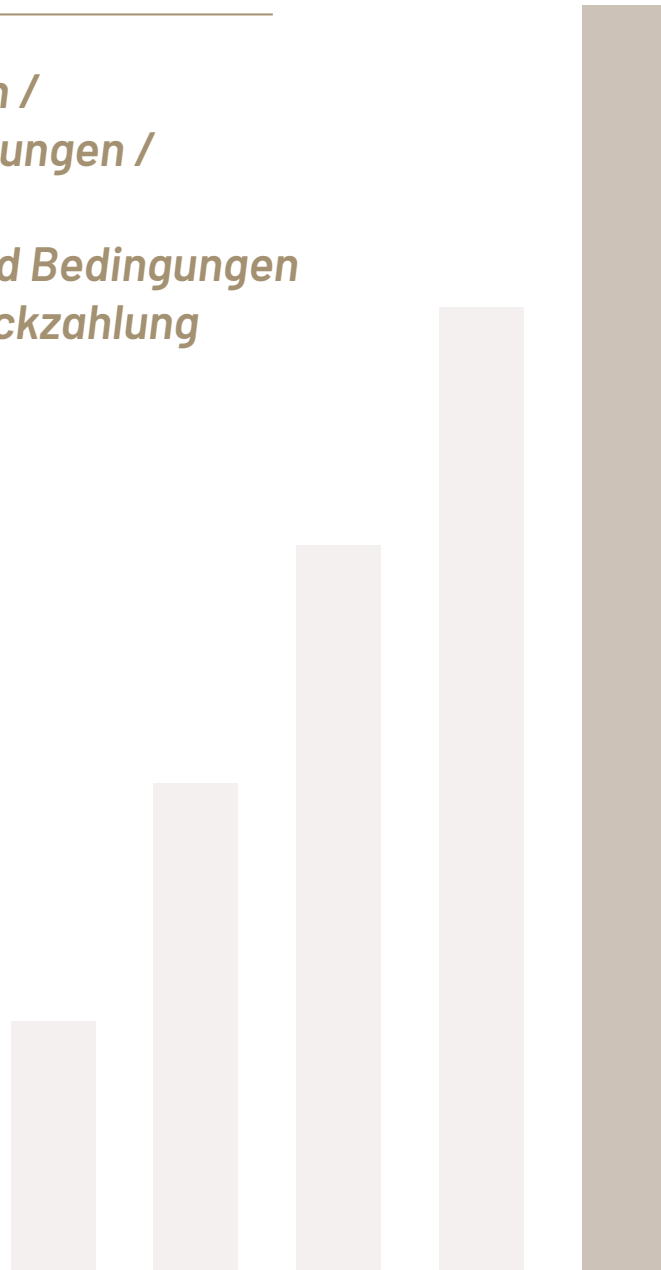
- Personen mit einem Anlagehorizont von weniger als 38 Monaten (Laufzeit der Vermögensanlage)
- Personen, denen die Bereitschaft fehlt, die Risiken der Anlage zu tragen (siehe Kapitel 4 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 34 ff.), insbesondere Personen, die nicht bereit sind, die aus der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche gegen die Emittentin resultierenden Risiken zu tragen
- Personen, die Wert auf Kapitalschutz legen



KAPITEL 6

*Weitere Kosten /
Provisionen / Vergütungen /*

*Wesentliche Grundlagen und Bedingungen
der Verzinsung und Rückzahlung*



6.1 | Weitere Kosten für den Anleger

Zusätzlich zum Erwerbspreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des Erwerbspreises an die Emittentin zu zahlen. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist daher die Summe aus dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und dem darauf anfallenden Agio. Erteilt die Emittentin die für die Übertragung von Namensschuldverschreibungen erforderliche Zustimmung, fällt hierfür zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anleger-spezifisch sind und daher variieren. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

6.2 | Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht

Es gibt keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, zusätzlich zu den mit der Emittentin vereinbarten Leistungen weitere Leistungen zu erbringen. Insbesondere gibt es keine Umstände, unter welchen der Anleger haftet. Es besteht für den Anleger keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

6.3 | Provisionen und Vergütungen

Bei der vorliegenden Vermögensanlage beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH 6,50 % des jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreises. Hiervon werden zwischen 3,50 % und 4,25 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis an Vertriebspartner weitergegeben. Außerdem wird das vom Anleger zu zahlende Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des jeweiligen Erwerbspreises an die Vertriebspartner ausgezahlt.

Bei dem Gesamtbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 75.600.000,00 EUR beträgt die Höhe der Provisionen zu-

gunsten der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH somit 4.914.000,00 EUR. Von diesen Provisionen leitet die Vertriebsgesellschaft einen Betrag in Höhe von bis zu 3.213.000,00 EUR an die Vertriebspartner (z.B. Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagenvermittler/Finanzanlagendienstleister) weiter. Die Vertriebsgesellschaft erhält somit einen Betrag in Höhe von mindestens 1.701.000,00 EUR. Bei dem Gesamtbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 75.600.000,00 EUR beträgt die Gesamthöhe aller Agios und somit der darauf basierenden Auszahlungen an Vertriebspartner maximal 2.268.000,00 EUR.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zu verlängern, erhält die Solvium Capital Vertriebs GmbH für den Fall der Verlängerung eine Verlängerungsprovision in Höhe von 6,50 % des jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreises. Hiervon werden zwischen 3,50 % und 4,25 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis an Vertriebspartner weitergegeben.

Die Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) beträgt daher 7.182.000,00 EUR, das heißt 9,50 % (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage, zuzüglich etwaiger Verlängerungsprovisionen.

Alle angegebenen Provisionen verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Sofern und soweit die Emittentin den Gesamtbetrag der Vermögensanlage über den Betrag in Höhe von 75.600.000,00 EUR hinaus erhöht, bemessen sich die Provisionen für die Solvium Capital Vertriebs GmbH auf Basis des erhöhten Gesamtbetrages.

Darüber hinaus fallen keine weiteren Provisionen an.

Darüber hinaus erhält die Solvium Holding AG, die die Strukturierung und die Administration der vorliegenden Vermögensanlage übernommen hat, eine Strukturierungs- und Administrationsvergütung in Höhe von 1,00 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis.

Auf Basis des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 75.600.000,00 EUR beträgt die maximale Gesamthöhe der möglichen Strukturierungs- und Administrationsvergütung der Solvium Holding AG 756.000,00 EUR.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zu verlängern, erhält die Solvium Holding AG eine weitere Strukturierungs- und Administrationsvergütung in Höhe von 1,00 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis.

Sofern und soweit die Emittentin den Gesamtbetrag der Vermögensanlage über den Betrag in Höhe von 75.600.000,00 EUR hinaus erhöht, bemessen sich die Strukturierungs- und Administrationsvergütungen für die Solvium Holding AG auf Basis des erhöhten Gesamtbetrages.

Auf Basis des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 75.600.000,00 EUR beträgt die maximale Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) und der Strukturierungs- und Administrationsvergütung 7.938.000,00 EUR, das heißt 10,50 % (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage, zuzüglich etwaiger Verlängerungsprovisionen und etwaiger weiterer Strukturierungs- und Administrationsvergütungen im Falle von Verlängerungen der Laufzeit von Namensschuldverschreibungen.

6.4 | Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung, das heißt für die Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Zinsen und auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an die Anleger sind prognosegemäß:

- die zwischen Emittentin und jedem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen (Abdruck in Kapitel 10 auf den Seiten 98 ff.), die gegenseitige Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Emittentin und der Anleger regeln

- vollständige und fristgemäße Erfüllung aller Zahlungspflichten der Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände)
- Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte mit der Solvium Holding AG bzw. mit anderen Verkäufern
- Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH
- Leasingmanagementverträge hinsichtlich der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Güterwagen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände mit Leasingmanagern, soweit diese abgeschlossen werden
- stabiler Markt für Ausrüstungsgegenstände

Die vorgenannten Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin ausreichend Einnahmen erzielen kann, um die Ansprüche der Anleger auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Anleihebedingungen sind wesentlich, da sie die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anlegern regeln.

Die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen werden im Folgenden erläutert.

Der Anleger hat nach den Anleihebedingungen gegen die Emittentin Anspruch auf die vereinbarten monatlich anteiligen und nachschüssigen Zinszahlungen in Höhe von 6,01 % p. a. bezogen auf den jeweiligen Erwerbspreis.

Die vereinbarten Zinsen werden anteilig jeweils monatlich nachschüssig an den Anleger gezahlt. Der jeweilige Anspruch des Anlegers wird am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen an den Anleger grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Zinszahlung zurückzuzahlen.

Die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt aus den Umsatzerlösen, die

die Emittentin aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände während und am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Anleger erzielt.

Die Emittentin kann eine ausreichende Liquidität zur Zahlung der monatlichen Zinsen und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibung an den Anleger nur erreichen, wenn sie über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen mit dem Anleger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche laufende Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände erzielt.

Die Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte sind wesentlich, da die Emittentin auf dieser Basis Eigentum an den Anlageobjekten erwerben wird. Eigentümerin der Anlageobjekte wird sie aber nur, wenn die Solvium Holding AG bzw. andere Verkäufer, mit der die Emittentin Verträge über den Kauf von Anlageobjekten abschließen, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß und vollständig erfüllen, insbesondere der Emittentin wirksam das Eigentum an den Anlageobjekten verschaffen.

Der Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH ist wesentlich, da die Emittentin ohne die Leistungen aus einem solchen Verwaltungs- und Managementvertrag nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung von Wechselkoffern als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Soweit Leasingmanagementverträge hinsichtlich der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Güterwagen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände mit Leasingmanagern abgeschlossen werden, sind diese wesentlich, da die Emittentin ohne die Leistungen des jeweils beauftragten Leasingmanagers nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Güterwagen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Ein stabiler Markt für Ausrüstungsgegenstände ist wesentlich, da die Emittentin die erforderlichen Miet- und Verkaufserlöse hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände nur

erzielen kann, wenn sich dieser Markt über die Laufzeit der Vermögensanlage mindestens stabil entwickelt.

Wenn die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, ihre auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gerichteten vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen.

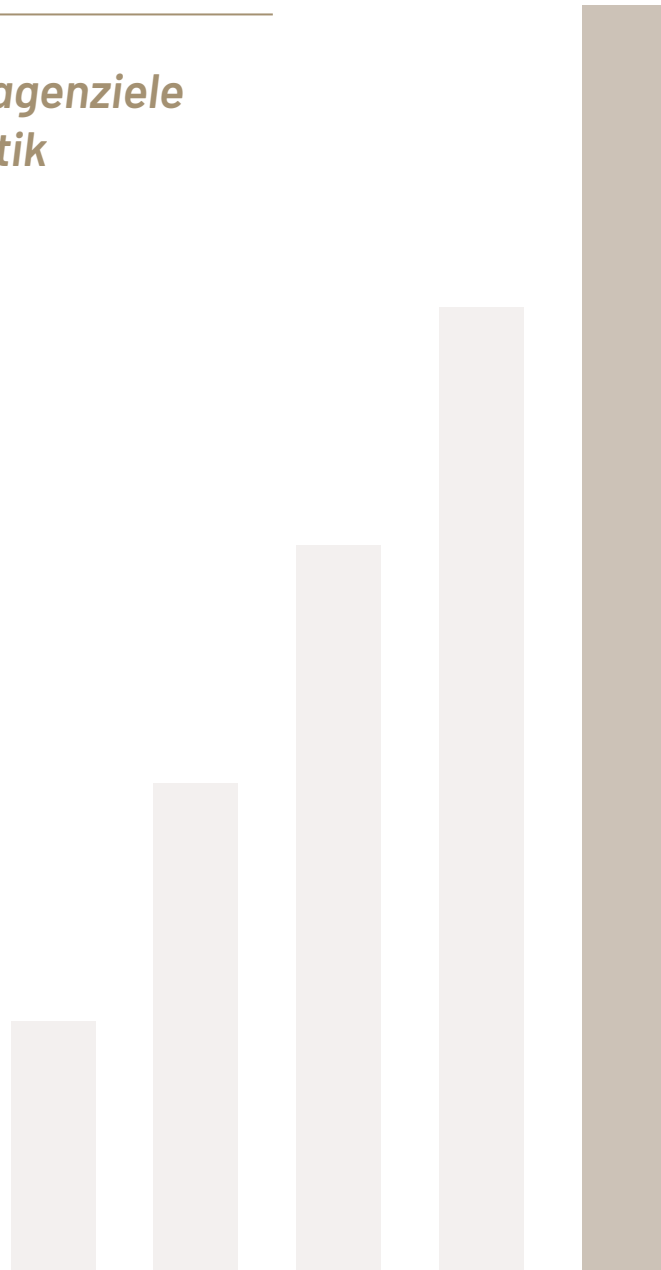
Sollten die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten bzw. nicht erreicht werden, kann sich dies nachteilig auf die Liquidität der Emittentin auswirken. Sollten Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände) ihre Zahlungspflichten nicht vollständig und/oder fristgemäß erfüllen und/oder sollte sich der Markt für Ausrüstungsgegenstände, in dem sich die Emittentin engagieren will, negativ entwickeln, resultiert daraus das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.).

Die Emittentin ist voraussichtlich auch dann in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen, wenn sie weniger als den Gesamtbetrag der mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen bei Anlegern platziert. Der Emittentin entstehen nur in dem Maße Verpflichtungen gegenüber Anlegern, in dem Anleger die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Die vollständige Platzierung des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage ist daher keine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung.

KAPITEL 7

*Angaben über die Anlagenziele
und Anlagepolitik*



7.1 | Anlagestrategie und Anlagepolitik

7.1.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass sich die Emittentin im Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung Ausrüstungsgegenständen (Logistikequipment wie Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) engagieren will. Zu diesem Zweck wird die Emittentin mit den durch diese Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Darüber hinaus wird die Emittentin aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen weitere Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Die Emittentin beabsichtigt, Erträge aus dieser Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen zu erzielen, um daraus die Zinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage zu leisten und die Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zurückzuzahlen.

7.1.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, mit den ihr aus der Emission dieser Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Holding AG bzw. anderen Verkäufern zu erwerben und zu bewirtschaften. Die Ausrüstungsgegenstände stehen ihrer Gattung nach fest. Welche konkreten weiteren Ausrüstungsgegenstände die Emittentin zusätzlich zu den bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage bereits erworbenen Ausrüstungsgegenständen erwerben wird, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage noch nicht fest.

Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände in der

Regel von der Solvium Holding AG erwerben. Das bedeutet, dass die Solvium Holding AG einerseits mit der Emittentin und andererseits mit den Verkäufern der Ausrüstungsgegenstände Kaufverträge über die Ausrüstungsgegenstände abschließen wird. Nach Erhalt der jeweiligen Kaufpreiszahlung von der Emittentin wird die Solvium Holding AG ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände erfüllen. Der Übergang des Eigentums an von der Solvium Holding AG gekauften Ausrüstungsgegenständen an die Emittentin erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen.

Die Emittentin wird gegebenenfalls auch Ausrüstungsgegenstände von anderen Unternehmen der Solvium-Gruppe oder unmittelbar von anderen Verkäufern und somit ohne Einbeziehung der Solvium Holding AG in den Erwerbsvorgang erwerben.

Die Emittentin wird beim Erwerb von Ausrüstungsgegenständen bestrebt sein, solche Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Holding AG bzw. von anderen Verkäufern zu erwerben, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem aus der Bewirtschaftung zu erwartenden Ertrag einerseits und den damit einhergehenden Risiken (siehe Kapitel 4. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 34 ff.) andererseits erwarten lassen. Die Emittentin wird außerdem nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben, an denen sie lastenfreies Eigentum erlangen kann. Die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin durch Vermietung, Verkauf und Handel bewirtschaften und aus den durch die Bewirtschaftung erzielten Erträgen an die Anleger Zinszahlungen leisten und die Namensschuldverschreibungen zurückzahlen.

Die Emittentin muss durch die Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände mindestens Erträge erzielen, die der Höhe nach ihren gegenüber den Anlegern bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen auf Zinszahlung und Rückzahlung zuzüglich ihrer eigenen Kosten entsprechen.

Die Emittentin ist bei der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände in hohem Maße flexibel, damit sie den

mit der vorliegenden Vermögensanlage verfolgten Ansatz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem aus der Bewirtschaftung zu erwartenden Ertrag einerseits und den damit einhergehenden Risiken andererseits, uneingeschränkt durch Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition von erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen, von Ausrüstungsgegenständen umsetzen kann. Das bedeutet, dass die Emittentin völlig frei darin ist, auf welche Art und Weise sie die Ausrüstungsgegenstände bewirtschaftet. Um Erträge zu erzielen, kann sie beispielsweise Ausrüstungsgegenstände erwerben, die bereits zu attraktiven Konditionen vermietet sind, aber auch unvermietete Ausrüstungsgegenstände mit der Aussicht auf einen gewinnbringenden Weiterverkauf oder eine spätere Vermietung erwerben.

7.1.3 Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik

7.1.3.1 Risikomanagement über Endnutzerauswahlprozess

Die Emittentin ist im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität aus dem Auge zu verlieren.

7.1.3.2 Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Rentabilität.

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben.

In der Regel werden die von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits vermietet sein und die Emittentin ist bestrebt, nur solche vermieteten Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, die ein nach Einschätzung der Emittentin, bei der sich die Emittentin der Hilfe der Solvium Holding AG bedient, ein attraktives Renditepotenzial aufweisen, um die prognostizierten Mieterlöse erzielen zu können. Im Falle des Erwerbs unvermieteter Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin das Renditepotential prognostizieren und bestrebt sein, nur solche unvermieteten Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, die ebenfalls ein attraktives Renditepotenzial aufweisen, um die prognostizierten Mieterlöse erzielen zu können.

7.1.3.3 Risikoidentifizierung und -minimierung

Die Emittentin wird durch die Solvium Holding AG vor der Entscheidung, welche in der Regel bereits vermietete Ausrüstungsgegenstände sie erwirbt, die Bonität und Solvenz der Endnutzer gegebenenfalls in enger Abstimmung mit Leasingmanagern bzw. dem Wechselkoffervermietmanager (Axis Intermodal Deutschland GmbH) intensiv prüfen.

Hinsichtlich der von der Emittentin zu erwerbenden Standardcontainer und Standard-Tankcontainer wird die Solvium Holding AG außerdem unter Einschaltung internationaler, renommierter Wirtschaftsauskunfteien gegebenenfalls vor Vertragsabschluss bzw. -übernahme die Finanzdaten der entsprechenden Endnutzer zusätzlich analysieren und Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Holding AG überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Die Emittentin wird hinsichtlich der Investitionen in Wechselkoffer durch die Solvium Holding AG, die sich insoweit ihrerseits eng mit dem Wechselkoffervermietmanager abstimmen wird, Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Holding AG überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Zudem wird das Endnutzerportfolio der Ausrüstungsgegenstände diversifiziert werden, indem die Emittentin bereits vermietete Ausrüstungsgegenstände erwirbt, die

von verschiedenen Endnutzern genutzt werden. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Portfolio an Ausrüstungsgegenständen, das aus Sicht der Solvium Holding AG Planungssicherheit für die Mieteinnahmen und Verkaufserlöse aus den Ausrüstungsgegenständen für die Emittentin bietet. Auch im Falle des Erwerbs un- vermieteter Ausrüstungsgegenstände, werden die End- nutzer unter Berücksichtigung der Diversifikation des Portfolios ausgewählt.

Während der Laufzeit der Mietverträge erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Holding AG im Auftrag der Emittentin.

7.2 | Anlageziel

Das Anlageziel der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition aus erwirt- schafteten Liquiditätsüberschüssen) Erträge in einer Höhe zu erzielen, die es der Emittentin ermöglichen, neben der Tragung ihren eigenen Kosten, ihre gegenüber den Anlegern der vorliegenden Vermögensanlage bestehenden Pflichten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Namensschuldver- schreibungen rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Weite- re Anlageziele der Emittentin gibt es hinsichtlich der vorlie- genden Vermögensanlage nicht.

7.3 | Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage hat die Emittentin noch keine Verträge über den Kauf, die Vermietung oder den Verkauf von Ausrüstungsgegenstän- den aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögens- anlage abgeschlossen.

Hinsichtlich der noch zu erwerbender Anlageobjekte führt die Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Ange- botsunterlage Vorverhandlungen über den Ankauf weiterer

Ausrüstungsgegenstände mit der Solvium Holding AG als potentielle Verkäuferin von Ausrüstungsgegenstände und mit anderen potentiellen Verkäufern sowie über die Ver- mietung von Ausrüstungsgegenständen mit zahlreichen potenziellen Mietern.

Im Rahmen dieser Vorverhandlungen werden zwischen den Beteiligten insbesondere die Marktlage hinsichtlich ver- fügbarer Ausrüstungsgegenstände, etwaige Kondition von Geschäftsabschlüssen, wie z. B. Kaufpreise, Mietraten bzw. Mietdauer, Kontingente, sowie Fragen einer etwaigen Ge- schäftsabwicklung erörtert.

7.4 | Nettoeinnahmen

Der Emittentin werden als Nettoeinnahmen der vorliegen- den Vermögensanlage die Summe der von den Anlegern ge- zahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen abzüglich von Provisionen und Vergütungen (siehe Kapitel 6.3 „Provisionen und Vergütungen“, S. 57 f.) zur Verfügung stehen.

Die Nettoeinnahmen werden von der Emittentin aus- schließlich dafür verwendet, die Kaufpreise für die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände an die Solvium Holding AG bzw. an die anderen Verkäufer der Ausrüstungs- gegenstände zu zahlen. Die Nettoeinnahmen der Emitten- tin sind für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ausreichend.

Es gibt keine sonstigen Zwecke, für die die Nettoeinnahmen von der Emittentin genutzt werden.

7.5 | Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik

Die Emittentin geht gegenüber den Anlegern vertragliche Pflichten ein, insbesondere Zahlungspflichten, die sich nur mit der beschriebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik erfüllen lassen.

Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ist weder geplant noch beabsichtigt. Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik könnte aber aus einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin resultieren, die durch die Gesellschafterversammlung der Emittentin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Die Emittentin setzt keine Derivate oder Termingeschäfte ein.

7.6 | Angaben zu den Anlageobjekten

7.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte

Die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sind die von der Emittentin zu erwerbenden und zu bewirtschaftenden Ausrüstungsgegenstände (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände). Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände nach Erhalt

der Nettoeinnahmen aus der vorliegenden Vermögensanlage und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen von der Solvium Holding AG bzw. von anderen Verkäufern erwerben.

Investitionskriterien für alle von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind deren Rentabilitäts- und Ertragseigenschaften, und dass die Emittentin dinglich lastenfreies Eigentum an den Ausrüstungsgegenständen erwerben kann. Die Ausrüstungsgegenstände werden Rentabilitäts- und Ertragseigenschaften aufweisen, die es der Emittentin ermöglichen sollen, mindestens Erträge zu erwirtschaften, die der Höhe nach ihren gegenüber den Anlegern bestehenden Pflichten auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zuzüglich ihrer eigenen Kosten entsprechen.

Die Emittentin plant, schwerpunktmäßig Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer und Güterwagen als Anlageobjekte zu erwerben, die nachfolgend erläutert werden.



Technische Daten

- **20-Fuß-Standardcontainer:** Volumen: ca. 33,2 m³ | Gewicht: ca. 2.250 kg | Zuladung: ca. 28.230 kg
- **40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer:** Volumen: ca. 76,2 m³ | Gewicht: ca. 4.020 kg | Zuladung: ca. 26.460 kg
- **40-Fuß-Standardcontainer:** Volumen: ca. 67,7 m³ | Gewicht: ca. 3.780 kg | Zuladung: ca. 26.700 kg
- **45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer:** Volumen: ca. 86,1 m³ | Gewicht: ca. 4.820 kg | Zuladung: ca. 25.600 kg

(Alle angegebenen Maße sind Außenmaße.)

Die Emittentin plant, Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte zu erwerben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs vermietet oder unvermietet sind.

7.6.1.1 Standardcontainer

Standardcontainer sind wind- und wasserdichte Transportbehältnisse, bestehen aus Stahl und haben einen Holzfußboden innerhalb des Containers. Sie existieren in verschiedenen Ausführungen, wobei 20-Fuß-Standardcontainer und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer am weitesten verbreitet sind. Zu den Standardcontainern gehören außerdem die 40-Fuß-Standardcontainer und die 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer.

Die 20-Fuß-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie der Name schon sagt – ca. 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m. Die meisten 20-Fuß-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von rund 30.500 kg.

Die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 40 Fuß (12,19 m) lang und mit

einer Höhe von 2,89 m etwas höher als andere Standardcontainer. Im Verkehr erkennt man sie an gelben Querstreifen an der Oberkante. Die meisten 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.480 kg.

Die 40-Fuß-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 40 Fuß (12,19 m) lang und mit einer Höhe von 2,59 m genauso hoch wie die 20-Fuß-Standardcontainer. Die meisten 40-Fuß-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.480 kg.

Die 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 45 Fuß (13,72 m) lang und mit einer Höhe von 2,59 m genauso hoch wie die 20-Fuß-Standardcontainer. Die meisten 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.420 kg.

7.6.1.2 Standard-Tankcontainer

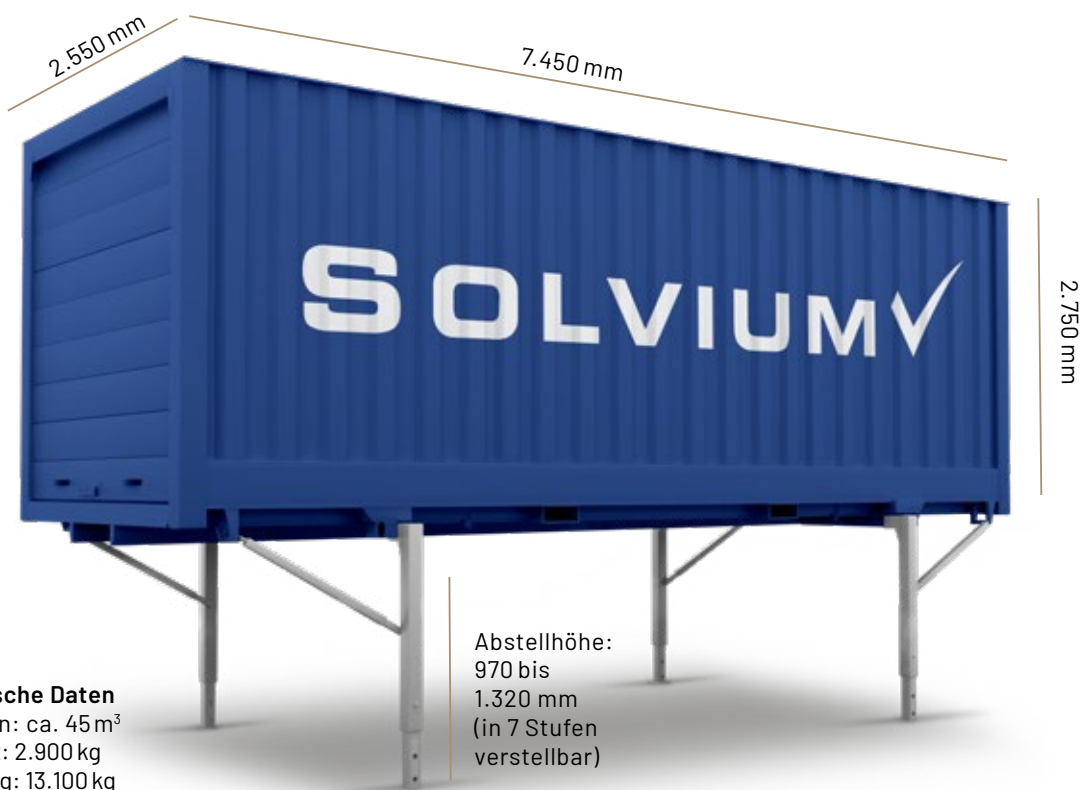
Standard-Tankcontainer sind eine Sonderform der 20-Fuß-Standardcontainer, des ersten Standardcontainermodells weltweit, wovon auch heute noch viele Millionen



Container im Einsatz sind. Ein Standard-Tankcontainer besteht in der Regel aus einem dreilagigen Edelstahlzylinder mit Füllstutzen und Ablauf, der in einer robusten Stahlrahmenkonstruktion mit den exakten Maßen eines 20-Fuß-Standardcontainers stabil und sicher verbaut wurde. Die Standard-Tankcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie das Außenmaßvorbild – 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m und sind stapelbar. Alle Standard-Tankcontainer werden durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen. Hergestellt werden die Standard-Tankcontainer fast ausschließlich in China.

7.6.1.3 Wechselkoffer

Wechselkoffer sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kostengünstig bei Logistikzentren abstellen und aufnehmen. Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen warten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten für den Transport von Gütern auf der Straße eingesetzt. Wechselkoffer, die die Emittentin beabsichtigt zu erwerben, sind standardi-



Technische Daten

Volumen: ca. 45m³
Gewicht: 2.900 kg
Zuladung: 13.100 kg

(Die angegebenen Maße sind Außenmaße.)

Abstellhöhe:
970 bis
1.320 mm
(in 7 Stufen
verstellbar)

sierte Wechselkoffer mit einer Länge von 7,45 Metern und mit Containertüren oder einem Rolltor ausgestattet.

7.6.1.4 Güterwagen

Unter dem Begriff der Güterwagen werden im Eisenbahnverkehr verschiedene Arten zusammengefasst. Dies sind Schüttgutwagen, auch offene Güterwagen genannt (Transport von Kohle, Erzen und Ähnlichem), gedeckte bzw. geschlossene Schüttgutwagen (Transport von Getreide und Ähnlichem), offene Wagen bzw. open top-Wagen (Transport von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Ähnlichem), Flach- bzw. Mehrzweckgüterwagen (Transport von Autos, Baumstämmen und anderem) sowie Kesselwagen (Transport von Lebensmitteln oder Chemikalien bzw. Granulaten). Darüber hinaus gibt es noch weitere Arten, wie zum Beispiel Intermodalwagen oder Kühlwagen.

Hergestellt werden die Güterwagen heute hauptsächlich im osteuropäischen Raum: Rumänien, Slowakei und Polen. Die größten europäischen Hersteller sind Greenbrier mit Standorten in Rumänien, der Türkei und Polen sowie Tatravagónka aus der Slowakei. Dabei haben sich die Herstellungs- und Anschaffungspreise für Güterwagen in den vergangenen zehn Jahren in durchschnittlich in etwa mit der Inflation entwickelt. Die Mieten haben sich ähnlich zu den Neubaupreisen entwickelt, d.h. die Rentabilität hat sich so gut wie nicht verändert.

Grundsätzlich lassen sich die Güterwagen in folgende Baugruppen unterteilen: Drehgestelle und Radsatz mit Bremsanlage, Chassis und Oberbau. Die verschleißanfälligen Bauteile wie Drehgestell, Radsatz und Bremsanlage können nach Bedarf und Notwendigkeit ersetzt werden. Chassis und Oberbauten werden in der Regel nur instand gehalten bzw. teilweise erneuert. Diese Möglichkeiten führen dazu, dass Güterwagen eine sehr lange Lebensdauer haben. Noch heute sind modernisierte Güterwagen aus den Baujahren 1960 und älter im Einsatz. Bevor also ein Güterwagen die Schiene endgültig verlässt, durchläuft er in der Regel zum wiederholten Male Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Langlebigkeit trägt entschei-

dend zur Nachhaltigkeit von Investitionen in den Schienengüterverkehr bei. In der Regel werden Güterwagen bis zu 70 Jahre genutzt, zum Teil sogar länger. Die durchschnittliche Mietdauer bei neuen Güterwagen liegt bei mindestens fünf Jahren. Später reduziert sich diese auf einen durchschnittlichen Zeitraum zwischen zwei und vier Jahren.

Für Güterwagen gelten, ähnlich wie für den Straßen- und Luftverkehr, Vorschriften für die Verkehrssicherheit. Diese Prüfungen nennt man im Fachjargon Revisionen. Sie werden je nach Güterwagentyp in Abständen von 4 bis 6 Jahren durchgeführt. Zusätzlich gibt es regelmäßige Prüfungen der beweglichen Teile, wie Radsätze oder Bremsen. Werden Güterwagen als nicht mehr für den Schienenverkehr geeignet eingeschätzt, werden sie in ihre Baugruppen geteilt. Anschließend wird geschaut, ob Baugruppen weiter zu verwenden sind, wie zum Beispiel Radsätze. Andere Baugruppen können als Ersatzteillieferant (Wertteile) dienen. Der Rest liefert dann Tonnen wertvollen Stahl-Schrotts.

7.6.2 Eigentumsverhältnisse

Der Emittentin, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage der Emittentin und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Marc Schumann, André Wreth) stand oder steht das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den noch zu erwerbenden Anlageobjekten der vorliegenden Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht zu.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage auch nicht im Besitz von Anlageobjekten der vorliegenden Vermögensanlage.

7.6.3 Dingliche Belastungen

Hinsichtlich der Anlageobjekte, die die Emittentin mit den Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage erwerben wird, kann zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage keine Aussage darüber getroffen werden, ob die

7. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK



Flachwagen



Mehrzweckgüterwagen



Containertragwagen



Gedeckter Schüttgutwagen



Offener Güterwagen



Kesselwagen

Anlageobjekte nicht nur unerheblich dinglich belastet sind.

Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs dieser Ausrüstungsgegenstände auf die Emittentin, werden keine dinglichen Belastungen bestehen, da die Emittentin nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben wird, an denen sie dinglich lastenfreies Eigentum erwerben kann.

7.6.4 Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht. In rechtlicher Hinsicht bestehen Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, insoweit, als dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Erwerbs durch die Emittentin in der Regel bereits vermietet sein werden und die Emittentin in diesen Fällen daher grundsätzlich an die Mietverträge gebunden sein wird. Diese Verträge können nur beendet werden, um die Anlageobjekte an andere Vertragspartner zu vermieten, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt und die Kündigung ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

7.6.5 Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen sind hinsichtlich der Anlageobjekte und der Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik nicht erforderlich und liegen dementsprechend auch nicht vor.

7.6.6 Abgeschlossene Verträge hinsichtlich der Anlageobjekte

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

7.6.7 Bewertungsgutachten

Nach Kenntnis der Emittentin existieren keine Bewertungsgutachten hinsichtlich der Anlageobjekte.

7.6.8 Lieferungen und Leistungen

Die Emittentin emittiert die vorliegende Vermögensanlage. Sie erbringt keine Lieferungen und Leistungen. Die Emittentin wird die Anlageobjekte von ihrer Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage (Solvium Holding AG) bzw. von anderen Verkäufern erwerben, die also die Anlageobjekte an die Emittentin verkaufen und liefern und somit Lieferungen und Leistungen erbringen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Marc Schumann und André Wreth erbringen keine Lieferungen und Leistungen.

7.6.9 Mittelherkunft und -verwendung

Die folgende Darstellung der Mittelherkunft und -verwendung sowie des Investitions- und Finanzierungsplans der Emittentin (Prognose), siehe Tabelle auf Seite 72, beruhen auf dem Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 75.600.000,00 EUR. Es ist möglich, dass die Emittentin diesen Gesamtbetrag nicht vollständig bei Anlegern platziert. In diesem Fall verringern sich die nachfolgenden Angaben um den Betrag, der anteilig auf die nicht bei Anlegern platzierten Namensschuldverschreibungen entfällt.

Mittelherkunft: Eigenmittel werden bei der vorliegenden Vermögensanlage nicht für die Investition in Anlageobjekte eingesetzt. Die Fremdmittel aus der Emission der vorliegenden Vermögensanlage setzen sich aus der Summe der vereinnahmten Erwerbspreise der Anleger für die Namensschuldverschreibungen zusammen. Diese beträgt 75.600.000,00 EUR. Die Emittentin finanziert die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) anfangs ausschließlich aus den Nettoeinnahmen. Die Emittentin finanziert also den Ersterwerb der Anlageobjekte durch die Vereinnahmung der Nettoeinnahmen von den Anlegern. Die Nettoeinnahmen entsprechen den von den Anlegern gezahlten Erwerbspreisen abzüglich Provisionen und Vergütungen (vgl. Kapitel 7.4 „Nettoeinnahmen“, S. 63).

Der Anspruch der Emittentin auf Zahlung des Erwerbspreises gegen den Anleger wird 2 Wochen nach Zugang der Annah-

meerklärung der Emittentin beim Anleger fällig.

Mittelverwendung: Die Emittentin verwendet die von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die Anschaffung der Anlageobjekte (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) sowie für die Zahlung von Provisionen.

Die durch die Anleger gezahlten Erwerbspreise stellen in Verbindung mit der Verpflichtung der Emittentin, die Namensschuldverschreibungen der Anleger zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit an die Anleger zurückzahlen, für die Emittentin bilanziell Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist eine Zwischenfinanzierung von der Emittentin weder beabsichtigt noch geplant.

Konditionen der Fremdmittel der Emittentin: Die Emittentin zahlt für dieses Fremdkapital an den Anleger über die jeweils 36-monatige Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bezogen auf die aus der Vermögensanlage resultierenden Fremdmittel in Höhe von 75.600.000,00 EUR Zinsen in Höhe von 6,01 % p. a. bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis. Vereinbart ein Anleger mit der Emittentin die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen (siehe hierzu Kapitel 5.1.5 „Verlängerungsvereinbarungen“, S. 46) erhöhen sich die Zinsen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit auf 6,15 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Die Zinszahlungen werden monatlich anteilig und nachschüssig an die Anleger geleistet und am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats fällig. Die Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen der Anleger werden jeweils am Ende des auf den letzten Kalendermonat der jeweiligen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden übernächsten Kalendermonats, d. h. zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, fällig.

Weder die Emittentin noch die Anleger können die Namensschuldverschreibungen ordentlich kündigen. Die Namensschuldverschreibungen können von der Emittentin und jedem Anleger lediglich außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist weder geplant noch beabsichtigt, weitere Fremdmittel aufzunehmen. Die Emittentin behält sich aber vor, zusätzlich zu dem vorliegenden Angebot zukünftig weitere Namensschuldverschreibungen zu emittieren. Die aus solchen Emissionen aufgenommenen Mittel wären für die Emittentin weiteres Fremdkapital. Die aus solchen Emissionen aufgenommenen Mittel sind für die Emittentin weiteres Fremdkapital.

Alle Ausrüstungsgegenstände des Anlagevermögens der Emittentin werden von der Emittentin zusammen als Portfolio verwaltet und bewirtschaftet. Insbesondere findet keine nach emittierten Vermögensanlagen getrennte Verwaltung statt. Das Gleiche gilt, wenn die Emittentin weitere Vermögensanlagen emittiert. Das bedeutet, dass die Emittentin keiner der von ihr emittierten Vermögensanlagen konkrete Anlageobjekte zuordnet.

Die Anlageobjekte, die die Emittentin aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage erwerben wird, und die Anlageobjekte, die die Emittentin aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erwerben wird, und etwaige Anlageobjekte, die die Emittentin aus den Nettoeinnahmen weiterer Emissionen von Namensschuldverschreibungen erwerben wird, bilden das Portfolio der Emittentin, aus dessen Bewirtschaftung die Emittentin prognosegemäß Mieteinnahmen und Verkaufserlöse erzielen soll, die ihr die vollständige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ermöglichen sollen.

7.6.10 Fremdkapitalquote und Hebeleffekt

Zusätzlich zu der vorliegenden Vermögensanlage ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage keine Aufnahme von weiterem Fremdkapital geplant. Die Emittentin ist aber zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung berechtigt, weiteres Fremdkapital mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten aufzunehmen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, zukünftig weitere Namensschuldverschreibungen zu emittieren. Die aus solchen Emissionen aufgenommenen Mittel wären für die Emittentin weiteres Fremdkapital.

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage in TEUR (Prognose)

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Fremdkapital		Emissionsbedingte Kosten / Nebenkosten der Vermögensanlage	
Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen der Anleger der vorliegenden Vermögensanlage		Vertriebsprovisionen und Vergütungen	5.670,0
75.600,0		Anschaffungskosten	
		Investition in Ausrüstungsgegenstände	69.930,0
Gesamt	75.600,0	Gesamt	75.600,0

Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern die Verpflichtung, die Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger zurückzuzahlen, so dass die Emittentin diese Verpflichtungen als Fremdkapital zu bilanzieren hat. Die Anlageobjekte werden von der Emittentin anfangs ausschließlich aus den Nettoeinnahmen, das heißt zu 100 % mit Fremdkapital finanziert. Ein Hebeleffekt besteht bezüglich der von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise nicht.

In Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin kann sich durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Durchführung von Investitionen ein sogenannter positiver Hebeleffekt realisieren. Dies passiert, wenn die für die Aufnahme des Fremdkapi-

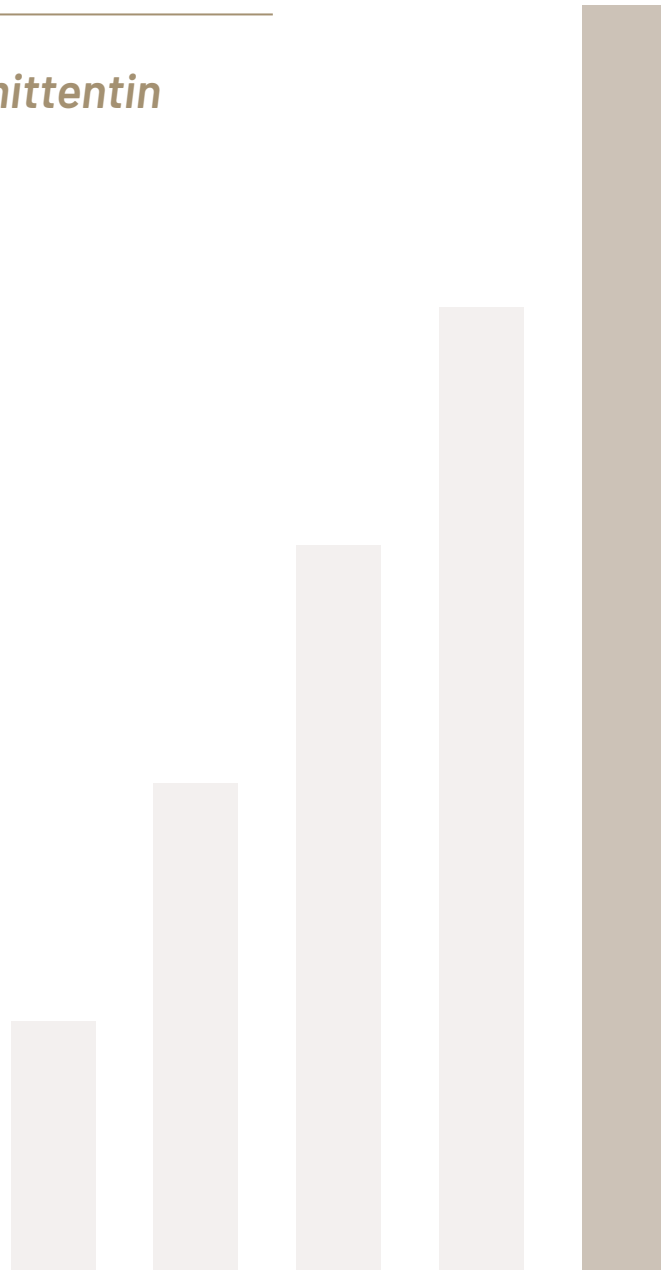
tals zu zahlenden Zinsen geringer sind als die Erlöse aus den durchgeführten Investitionen. Ein positiver Hebeleffekt führt bezogen auf das Eigenkapital im Vergleich zu Investitionen ohne Einsatz von Fremdkapital zu höheren prozentualen Erlösen. Höhere Erlöse können zu höheren Gewinnausschüttungen an die Kommanditistin der Emittentin führen. Es kann sich aber auch ein sogenannter negativer Hebeleffekt realisieren. Dies passiert, wenn die für die Aufnahme des Fremdkapitals zu zahlenden Zinsen höher sind als die Erlöse aus den durchgeführten Investitionen. Geringere Erlöse können zu geringeren Gewinnausschüttungen an die Kommanditistin führen.





KAPITEL 8

Angaben über die Emittentin



8.1 | Angaben über die Emittentin

8.1.1 Angaben zur Emittentin

Emittentin der Vermögensanlage ist die Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG mit Sitz und Geschäftsanschrift in ABC-Straße 21, 20354 Hamburg. Die Emittentin ist zugleich auch die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage und Verantwortliche der vorliegenden Angebotsunterlage. Die Gesellschaft wurde am 06.01.2026 gegründet und ist unter der HRA 133187 beim Amtsgericht Hamburg in das Handelsregister eingetragen.

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Maßgebliche Rechtsordnung für die Emittentin ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ein Konzernunternehmen der Solvium Holding AG, Hamburg. Die Solvium Holding AG ist die alleinige Gründungskommanditistin und Kommandistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage, Solvium Verwaltungs GmbH, fungiert auch als Komplementärin zahlreicher Emittentinnen von Vermögensanlagen (jeweils in der Rechtsform GmbH & Co. KG). Die Solvium Holding AG ist außerdem alleinige Gesellschafterin der Solvium Verwaltungs GmbH und auch der Solvium Capital Vertriebs GmbH, die mit dem Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage beauftragt ist. Ferner ist die Solvium Holding AG unmittelbares bzw. mittelbares Mutterunternehmen weiterer Gesellschaften, insbesondere von Gesellschaften, die Leasingmanagementleistungen auch hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände der vorliegenden Vermögensanlage erbringen und von Gesellschaften, die Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes emittieren bzw. anbieten.

8.1.2 Gegenstand des Unternehmens der Emittentin

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens sind zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland. Die Emittentin kann die zur Erreichung ihres Zwecks förderlichen Handlungen entweder selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit keine Erlaubnis vorliegt.

8.2 | Angaben über das Kapital der Emittentin

8.2.1 Angaben über das Kapital der Emittentin

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage (Solvium Verwaltungs GmbH) und die Gründungskommanditistin und Kommandistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage (Solvium Holding AG) sind zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage die einzigen Gesellschafter der Emittentin. Die Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 100 % am gezeichneten Kapital der Emittentin in Höhe von 100,00 EUR beteiligt. Die Pflichteinlage der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage, die der Haftsumme entspricht, in Höhe von 100,00 EUR ist voll eingezahlt. Es gibt keine ausstehenden Einlagen.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

8.2.2 Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage der Emittentin ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (siehe Kapitel 11 „Gesellschaftsvertrag der Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG“, S. 104 ff.) und/oder aus gesetzlichen Regelungen. Diese Hauptmerkmale weichen vollständig von den Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger (siehe hierzu Kapitel 5.3 „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, S. 47 f.) ab. Die von der Emittentin emittierten Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte einhergehen. Die Anleger werden nicht Gesellschafter der Emittentin.

8.3 | Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage

8.3.1 Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage sind identisch. Änderungen der Gesellschafter der Emittentin hat es seit deren Gründung nicht gegeben.

8.3.2 Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage

8.3.2.1 Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage

Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist die Solvium Verwaltungs GmbH.

Die Geschäftsanschrift der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage beträgt 25.000,00 EUR.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage hat keine Einlage getätigt und ist somit am gezeichneten Kapital sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin nicht beteiligt.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben die folgenden Vergütungen:

- Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung in Höhe von 2.000,00 EUR ab dem Geschäftsjahr 2026. Diese Vergütung wird ab 2027 auf Basis des jeweiligen Vorjahreswertes jährlich um 2,00 % p. a. erhöht.
- Ersatz der für die Emittentin getätigten angemessenen Aufwendungen in angemessener Höhe. Die Höhe dieser Aufwendungen kann nicht angegeben werden, da zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage weder feststeht, ob die Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage solche Aufwendungen tätigen wird, noch, wenn dies der Fall sein sollte, wie hoch diese sind.

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeit-

8. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

punkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist eine juristische Person nach deutschem Recht, für die ein Führungszeugnis nicht vorgesehen und somit auch nicht erhältlich ist. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung sind für die Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage dementsprechend nicht vorhanden.

Es liegen keine Verurteilungen der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage durch Gerichte im Ausland zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage vor.

Über das Vermögen der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es liegen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 WpPG oder § 18 VermAnlG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinsichtlich der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage vor.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Ver-

trieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage fungiert auch als Komplementärin zahlreicher Tochtergesellschaften der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage der Emittentin Solvium Holding AG (jeweils in der Rechtsform GmbH & Co. KG) und ist somit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Darüber hinaus ist die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

8. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage fungiert auch als Komplementärin zahlreicher Tochtergesellschaften der Solvium Holding AG (jeweils in der Rechtsform GmbH & Co. KG) und ist somit für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Darüber hinaus ist die Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht mit dem Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten.

8.3.2.2 Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage

Alleinige Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage der Emittentin ist die Solvium Holding AG, mit Sitz und Geschäftsanschrift in der ABC-Straße 21, 20354 Hamburg. Der Gesamtbetrag der von der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage gezeichneten Einlagen beträgt 100,00 EUR. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Kommanditeinlage.

Der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage stehen hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen

und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt maximal 618.743,92 EUR zuzüglich des Ersatzes ihrer für die Emittentin getätigten außergewöhnlichen Aufwendungen, deren Höhe nicht angegeben werden kann, zu.

Der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage ist eine juristische Person nach deutschem Recht mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die ein Führungszeugnis nicht vorgesehen und somit auch nicht erhältlich ist. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung sind für die Gründungskommanditistin dementsprechend nicht vorhanden.

Es liegen keine Verurteilungen der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage durch Gerichte im Ausland zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage vor.

Über das Vermögen der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es liegen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 WpPG oder § 18 VermAnlG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinsichtlich der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum

8. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage vor.

Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage ist die Muttergesellschaft der Solvium-Gruppe. Sie ist alleinige Gesellschafterin der Solvium Capital Vertriebs GmbH, die mit dem Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage beauftragt ist, und ist damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Sie ist außerdem die alleinige Gesellschafterin der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage Solvium Verwaltungs GmbH. Sofern die Emittentin Anlageobjekte nicht nur von ihrer Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage sondern auch von anderen Verkäufern erwerben sollte, die der Solvium-Gruppe angehören, ist die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage auch an diesen Unternehmen, also an weiteren Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Ob die Emittentin Anlageobjekte von anderen Verkäufern erwerben wird, die der Solvium-Gruppe angehören, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage nicht fest, so dass solche anderen Verkäufer zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage nicht namentlich benannt werden können.

Als Muttergesellschaft der Solvium-Gruppe ist die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage neben ihren unmittelbaren Beteiligungen an der Solvium Capital Vertriebs GmbH und an der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage an allen weiteren Unternehmen der Solvium-Gruppe unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so dass sie insoweit an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Darüber hinaus ist die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstel-

lung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Emittentin wird Anlageobjekte von ihrer Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung der Angebotsunterlage erwerben, die also diese Anlageobjekte an die Emittentin verkaufen und liefern wird und somit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung dieser Anlageobjekte erbringen wird.

8.3.2.3 Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einla-

gen beträgt 100,00 EUR. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage.

8.4 | Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie die Durchführung von Investitionen, die Bewirtschaftung, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln.

Die Emittentin ist von folgenden noch abzuschließenden Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind, abhängig:

- Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte
- Vertriebsvertrag mit der Solvium Capital Vertriebs GmbH
- Managementvertrag mit der Solvium Holding AG
- Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH
- Leasingmanagementverträge hinsichtlich der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Güterwagen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände mit Leasingsmanagern, soweit diese abgeschlossen werden
- Zeichnungserklärungen der Anleger und die darauf basierenden Vertragsverhältnisse mit den Anlegern

Die Emittentin ist davon abhängig, dass alle Vertragspartner, mit denen die Emittentin Verträge abschließt, ihre vertraglichen Pflichten vollständig erfüllen und alle Vertragsinhalte vollumfänglich umgesetzt werden.

Von den Verträgen über den Erwerb der Anlageobjekte ist die Emittentin abhängig, da sie auf dieser Basis Eigentum an den Anlageobjekten erwerben wird. Eigentümerin der Anlageobjekte wird sie aber nur, wenn die Solvium Holding AG bzw. ein anderer Verkäufer, mit der/dem die Emittentin Verträge über den Kauf von Anlageobjekten abschließt, ihre/seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß und vollständig erfüllt, insbesondere der Emittentin wirksam das Eigentum an den Anlageobjekten

verschafft.

Von dem Vertrieb durch die Solvium Capital Vertriebs GmbH ist die Emittentin abhängig, da sie ohne diese Leistungen die Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nicht bei Anlegern platzieren kann.

Von dem Management durch die Solvium Holding AG ist die Emittentin abhängig, da sie ohne die Managementexpertise der Solvium Holding AG die Anlagestrategie der vorliegenden Vermögensanlage nicht verfolgen kann.

Von dem Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH ist die Emittentin abhängig, da sie ohne die Leistungen der Axis Intermodal Deutschland GmbH nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung von Wechselkoffern als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Soweit Leasingmanagementverträge hinsichtlich der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Güterwagen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände mit Leasingsmanagern abgeschlossen werden, ist die Emittentin von diesen Verträgen abhängig, da sie ohne die Leistungen des jeweils beauftragten Leasingmanagers nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Güterwagen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Erfüllen diese Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, muss die Emittentin alternative Vertragspartner suchen, was für die Emittentin mit höheren Kosten verbunden sein kann und zur Verzögerung bei der Platzierung der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage und in der Weitervermietung der Anlageobjekte führen kann.

Von den Zeichnungserklärungen der Anleger und den darauf basierenden Vertragsverhältnissen mit den Anlegern ist die Emittentin abhängig, da sie die Zahlungen der Erwerbspreise auf dieser Basis von den Anlegern erhält, um die daraus resultierenden Nettoeinnahmen in Anlageobjekte zu investieren.

Über diese Verträge hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten,

8. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind, abhängig.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage gibt es hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage keine laufende Investitionen der Emittentin.

Die Emittentin wird nach dem Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage Investitionen tätigen, indem sie die Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage in Anlageobjekte investiert.

Die Tätigkeit der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8.5 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin

Marc Schumann und André Wreth sind die alleinigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Da die Emittentin zugleich auch die Anbieterin ist, beziehen sich die nachfolgenden Angaben für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Es gibt keine Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Emittentin hat keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG und Geschäftsführer von

Tochtergesellschaften der Solvium Holding AG. Von der Emittentin und von den Tochtergesellschaften, bei denen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Geschäftsführer sind, erhalten die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeit. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG eine Vorstandsvergütung von dieser, die allerdings unabhängig von der Geschäftsführungstätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung für die Emittentin gezahlt wird. Der vorliegenden Vermögensanlage kann kein Anteil der von der Solvium Holding AG an die Mitglieder der Geschäftsführung gezahlten Vergütung zugeordnet werden, so dass eine konkrete Höhe dieser Vergütung nicht angegeben werden kann.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin André Wreth ist insbesondere als Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH tätig und erhält von der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH für diese Tätigkeit keine Vergütung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind unmittelbar als Aktionäre jeweils zu insgesamt rund 16,34 % an der Solvium Holding AG sowie dadurch mittelbar an deren Tochtergesellschaften und somit auch in dieser Höhe am Gewinn der Solvium Holding AG beteiligt. Die konkrete Höhe der Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin am Gewinn der Solvium Holding AG kann nicht angegeben werden, da diese davon abhängt, ob und, wenn ja, in welcher Höhe die Solvium Holding AG einen Gewinn erwirtschaftet.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage Vergütungen als Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG und der Beteiligungen am Gewinn der Solvium Holding AG, deren konkrete Höhe jeweils nicht angegeben werden kann, zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin liegen keine Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

8. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

§§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Es liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage keine Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland vor.

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch oder Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 WpPG oder § 18 VermAnlG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin André Wreth ist alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten Solvium Capital Vertriebs GmbH und damit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin André Wreth nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Marc Schumann ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG, die der Emittentin Anlageobjekte verkaufen und liefern wird. Sie erbringt somit

Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind daher für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG, die die alleinige Gesellschafterin der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage (Solvium Verwaltungs GmbH) und die alleinige Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage der Emittentin ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Mitglieder der Geschäftsführung verschiedener Tochtergesellschaften der Solvium Holding AG, einschließlich der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage, deren alleinige Gesellschafterin die Solvium Holding AG ist und sind damit für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind unmittelbar als Aktionäre der Solvium Holding AG an der Solvium Holding AG beteiligt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind daher unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Über diese Beteiligungen an der Solvium Holding AG, die die Alleingesellschafterin sowohl der Solvium Capital Vertriebs GmbH als auch der Solvium Verwaltungs GmbH ist, sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin mittelbar an der Solvium Capital Vertriebs GmbH und damit mittelbar an einem Unter-

8. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

nehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind damit mittelbar auch an der Solvium Verwaltungs GmbH, die zugleich die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage der Emittentin ist, und damit mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

Die Höhe der mittelbaren Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin an der Solvium Capital Vertriebs GmbH und an der Solvium Verwaltungs GmbH beträgt jeweils rund 16,34 %.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Aufgrund ihrer Beteiligung an der Solvium Holding AG sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin an dieser und wiederum mittelbar an allen Tochterunternehmen der Solvium Holding AG, einschließlich der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage, deren alleinige Gesellschafterin die Solvium Holding AG ist, und damit an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden sind. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

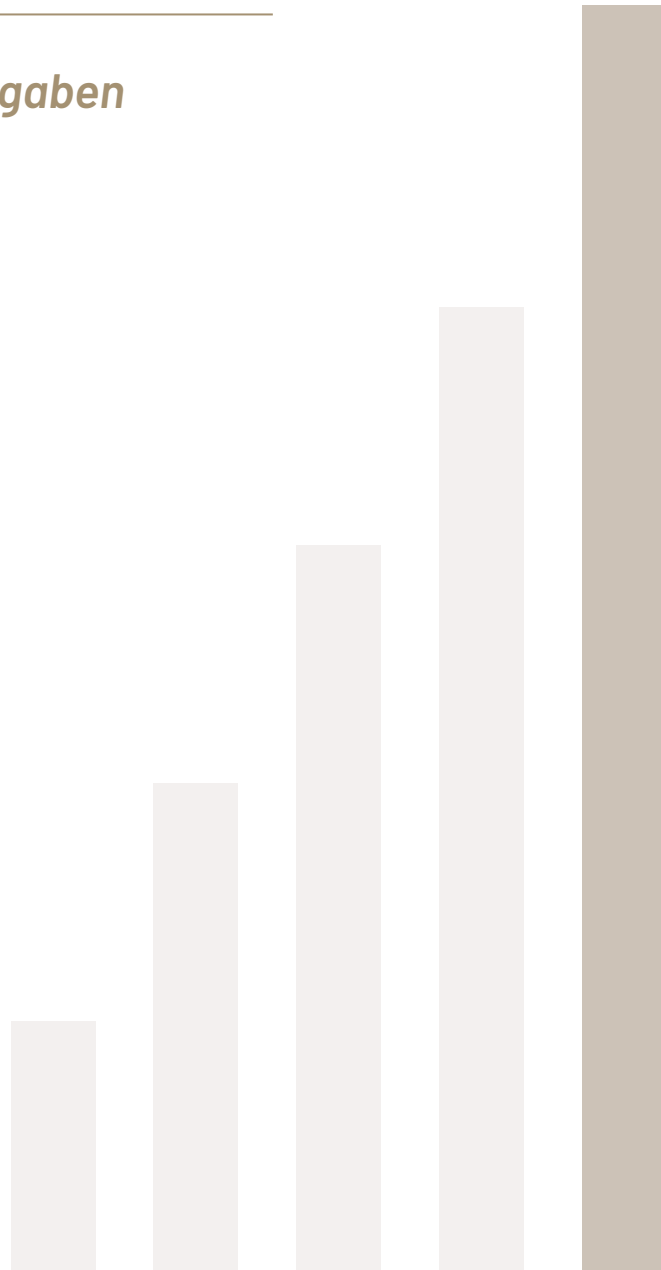
Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht persönlich mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen persönlich keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

KAPITEL 9

Wirtschaftliche Angaben



9.1 | Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Vorbemerkungen zur prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin:

Die in diesem Kapitel dargestellte Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin berücksichtigt die nachfolgend dargestellten Umstände und beruht auf den nachfolgend dargestellten Annahmen.

1. Die Emittentin legt der Prognose ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die Annahme zugrunde, mit der vorliegenden Vermögensanlage insgesamt Kapital in Höhe von 75.600.000,00 EUR (Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage) aufzunehmen und unterstellt bei der dargestellten Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, dass sie diesen Gesamtbetrag sukzessive in gleichen Teilen in Höhe von jeweils 4.200.000,00 EUR jeweils monatlich über einen Zeitraum von 18 Monaten von Mai 2026 bis Oktober 2027 (Stichtag der Einzahlung jeweils der 20. des Kalendermonats) bei Anlegern platziert. Außerdem wurde unterstellt, dass die Emittentin aus den ihr daraus sukzessive zufließenden Nettoeinnahmen in Höhe von 69.930.000,00 EUR ebenfalls sukzessive Ausrüstungsgegenstände erwirbt. Eine solche sukzessive Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger führt zu einer sukzessiven Entstehung der Zahlungsansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin. Platziert die Emittentin die Vermögensanlage abweichend von den vorgenannten Annahmen (z. B. niedrigere oder höhere Beträge, andere monatliche Verteilung der Platzierung, Platzierung über den Monat Oktober 2027 hinaus) wären Prognosezahlen abweichend und der gesamte Prognosezeitraum würde im Falle der Platzierung über den Monat Oktober 2027 hinaus später enden. Das Ertragsergebnis für die Anleger würde sich in diesen Fällen prognosegemäß jedoch nicht verändern.

2. Aufgrund des vorstehend beschriebenen angenommenen Platzierungsverlaufs der vorliegenden Vermögensanlage beginnen prognosegemäß die ersten Laufzeiten dieser Vermögensanlage am 01.06.2026 und die letzten Laufzeiten dieser Vermögensanlage am 01.11.2027. Die jeweils 38-monatigen Laufzeiten der Vermögensanlage enden auf dieser Basis sukzessive, wobei die ersten Laufzeiten mit Ablauf des 31.07.2029 und die letzten Lauf-

zeiten dieser Vermögensanlagenentsprechend mit Ablauf des 31.12.2030 enden.

3. Kein Anleger vereinbart mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern.

4. Zinszahlungen an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende diese Ansprüche der Anleger entstehen, auch wenn Zahlungen jeweils immer erst am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats fällig werden.

5. Die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen entstehen, auch wenn die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen jeweils immer erst am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats fällig werden.

6. Die Emittentin wird in den Zeiträumen 06.01.2026 bis 31.12.2026, 01.01.2027 bis 31.12.2027, 01.01.2028 bis 31.12.2028 und 01.01.2029 bis 31.12.2029, regelmäßig Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen als Anlageobjekte erwerben (prognosegemäß in den Zeiträumen 06.01.2026 bis 31.12.2026 1.000.000,00 EUR, 01.01.2027 bis 31.12.2027 3.750.000,00 EUR, 01.01.2028 bis 31.12.2028 4.500.000 EUR, 01.01.2029 bis 31.12.2029 2.500.000,00 EUR). Die Emittentin ist aber frei in ihren Entscheidungen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten sie Investitionen in Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen vornehmen wird.

7. Prognosegemäß wird die Emittentin alle aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände sukzessive im Einklang mit den prognosegemäß ablaufenden Laufzeiten der Vermögensanlage veräußern und sämtliche Verkaufserlöse ebenfalls sukzessive im Zeitraum Mai 2029 bis Oktober 2030 (jeweils monatlich per 30. bzw. 31. des

9. WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN

Kalendermonats) vereinnahmt haben. Ungeachtet dieser Annahmen wird die Emittentin die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel 7.1.2 „Anlagepolitik“, S. 61 f.) tatsächlich auch während der Laufzeit der Vermögensanlage veräußern.

8. Zu den Stichtagen 31.12.2026, 31.12.2027, 31.12.2028, 31.12.2029 und 31.12.2030 bzw. für die Zeiträume 06.01.-31.12.2026, 01.01.-31.12.2027, 01.01.-31.12.2028, 01.01.-31.12.2029 und 01.01.-31.12.2030 berücksichtigen die nachfolgend dargestellten Prognosen die Ausrüstungsgegenstände, die die Emittentin aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage und aus

erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen aus der Bewirtschaftung der aus den Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlagen erworbenen Ausrüstungsgegenstände erwerben wird, jeweils für den Zeitraum, in dem sie sich im Anlagevermögen der Emittentin befinden.

9. Der Stichtag 31.12.2030 und das Ende des Zeitraums 01.01.-31.12.2030 resultieren aus dem Umstand, dass die Emittentin per 31.12.2030 prognosegemäß ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern der vorliegenden Vermögensanlage vollständig erfüllt haben wird, da zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß die letzten Laufzeiten der vorliegenden Vermögensanlage enden.

9.1.1 Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)

VERMÖGENSLAGE/PLANBILANZEN ¹	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
AKTIVA					
Anlagevermögen					
1.a Sachanlagen (aus Nettoeinnahmen)	29.307,4	57.945,9	45.071,5	15.985,6	0,0
1.b Sachanlagen (aus laufender Liquidität)	943,0	3.936,0	5.961,8	2.686,0	0,0
Umlaufvermögen					
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	28,9	183,3	183,6	1.441,3	616,8
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	3.320,8	13.534,9	24.383,1	30.287,1	0,0
Summe Aktiva	33.600,0	75.600,0	75.600,0	50.400,0	616,8
PASSIVA					
Eigenkapital					
4. Kommanditkapital	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
5. Gewinn-/Verlustvorträge	0,0	-3.320,9	-13.535,0	-24.383,2	-30.287,2
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.320,9	-10.214,1	-10.848,2	-5.904,0	30.903,9
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	3.320,8	13.534,9	24.383,1	30.287,1	0,0
Fremdkapital					
8. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern ²	33.600,0	75.600,0	75.600,0	50.400,0	0,0
Summe Passiva	33.600,0	75.600,0	75.600,0	50.400,0	616,8

¹ Sämtliche Posten in diesen Planbilanzen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt.

² Prognosegemäß wird die Emittentin bis zum 31.12.2030 alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an Anleger der vorliegenden Vermögensanlage erfüllt haben, so dass zu diesem Stichtag die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern 0,00 EUR betragen.

Erläuterung der Angaben

1.a, 1.b | Sachanlagen

Diese Positionen beinhalten den Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage, die aus den Nettoeinnahmen bzw. aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworben werden, unter Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Diese Abschreibungen betragen bei einer unterstellten Abschreibungsdauer für die Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von fünf Jahren 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise. Die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen spiegeln jedoch nicht die reelle Abnutzung wider.

2. | Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Dieses liquide Vermögen entspricht der Liquidität der Gesellschaft zum Jahresende der Kalenderjahre 2026, 2027, 2028, 2029 und 2030.

3. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den Verlust der Gesellschaft, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der jeweiligen Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger der Vermögensanlagen zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

4. | Kommanditkapital

Das ausgewiesene Kommanditkapital entspricht per 31.12.2026, 31.12.2027, 31.12.2028, 31.12.2029 und 31.12.2030 der von der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage der Emittentin eingezahlten Kommanditeinlage in Höhe von 100 EUR.

5. | Gewinn-/Verlustvorträge

Diese Position enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren. Es handelt sich per 31.12.2026, 31.12.2027, 31.12.2028,

31.12.2029 und 31.12.2030 um Verluste, die bis zum jeweiligen Stichtag bzw. bis zu früheren Stichtagen nicht mit anderen Eigenkapitalposten verrechnet wurden und deshalb als eigenständiger – negativer – Eigenkapitalposten dargestellt werden.

6. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Diese Position enthält das Ergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag) des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

7. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den Verlust der Emittentin, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

8. | Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern

Diese Position beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Zum Stichtag 31.12.2030 werden die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern prognosegemäß 0,00 EUR betragen, da die Emittentin bis zum 31.12.2030 prognosegemäß alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der vorliegenden Vermögensanlage gegenüber Anlegern erfüllt haben wird. Zum Stichtag 31.12.2030 laufen prognosegemäß die letzten Laufzeiten der vorliegenden Vermögensanlage ab.

9.1.2 Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)

FINANZLAGE/LIQUIDITÄTSPLANUNG ¹	06.01.– 31.12.2026	01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030
Liquidität zum Beginn des Prognosezeitraums	0,1	28,9	183,3	183,6	1.441,3
1. Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen	33.600,0	42.000,0	0,0	0,0	0,0
2. Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen	1.536,8	7.591,0	10.025,3	8.781,2	2.212,2
3. Umsatzerlöse aus Verkäufen	0,0	0,0	0,0	25.229,2	49.238,8
Summe Einzahlungen²	35.136,8	49.591,0	10.025,3	34.010,4	51.451,0
4.a Kaufpreise (aus Nettoeinnahmen)	31.080,0	38.850,0	0,0	0,0	0,0
4.b Kaufpreise (aus laufender Liquidität)	1.000,0	3.750,0	4.500,0	2.500,0	0,0
5. Vertriebsprovision und Vergütungen	2.520,0	3.150,0	0,0	0,0	0,0
6. Managementvergütung	157,5	748,1	945,0	787,5	196,9
7. Pauschale Verwaltungskosten	35,0	35,7	36,4	37,1	37,9
Summe Auszahlungen	34.792,5	46.533,8	5.481,4	3.324,6	234,8
8. Zinszahlungen an Anleger	315,5	2.902,8	4.543,6	4.228,0	1.640,7
9. Rückzahlung Namensschuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	25.200,0	50.400,0
Summe Auszahlungen an Anleger	315,5	2.902,8	4.543,6	29.428,0	52.040,7
Kumulierte Auszahlungen an Anleger	315,5	3.218,4	7.761,9	37.190,0	89.230,7
Liquidität zum Ende des Prognosezeitraums	28,9	183,3	183,6	1.441,3	616,8

¹ Sämtliche Posten in dieser Liquiditätsplanung sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Summen kommt.

² Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

Erläuterung der Angaben

1. | Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen

Diese Position beinhaltet den prognosegemäß platzierten Gesamtbetrag der von Anlegern gezeichneten Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage.

2. | Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen

Diese Position beinhaltet die von der Emittentin prognostizierten Einnahmen aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände. Bei den prognostizierten Umsatzerlösen aus laufenden Mietzahlungen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z. B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH bzw. von Leasingsmanagern, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

3. | Umsatzerlöse aus Verkäufen

Diese Position beinhaltet die von der Emittentin prognostizierten Einnahmen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände.

4. | Kaufpreise

Diese Positionen beinhalten die Aufwendungen der Emittentin für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen aus Nettoeinnahmen (4.a) bzw. aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen (4.b).

5. | Vertriebsprovision und Vergütungen

Diese Position beinhaltet in den Zeiträumen 06.01.-31.12.2026 und 01.01.-31.12.2027 die Summe aus den Abschlussprovisionen

der Vermögensanlage und der an die Solvium Holding AG zu zahlenden Strukturierungs- und Administrationsvergütung jeweils basierend auf dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit.

6. | Managementvergütung

Kosten für das Management der von der Emittentin erworbenen Ausrüstungsgegenstände und für die Anlegerverwaltung der Namensschuldverschreibungen, die der Emittentin durch die Solvium Holding AG in Rechnung gestellt werden. Die Managementvergütung zahlt die Emittentin an die Solvium Holding AG zeitanteilig jeweils für den Zeitraum vom Beginn der Laufzeit einer von ihr emittierten Vermögensanlage bis zu deren Laufzeitende. Die Managementvergütung wird prognosegemäß von der Emittentin aus den prognostizierten Umsatzerlösen an die Solvium Holding AG gezahlt.

7. | Pauschale Verwaltungskosten

Summe sonstiger Verwaltungskosten, wie zum Beispiel die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, für die Erstellung der Jahresabschlüsse, Kontoführungsgebühren, ggf. Verwarentgelt auf Einlagen auf dem Geschäftskonto und Weiteres. Die pauschalen Verwaltungskosten deckt die Emittentin prognosegemäß aus den prognostizierten Umsatzerlösen.

8. | Zinszahlungen an Anleger

Summe aller Zinszahlungen an die Anleger.

9. | Rückzahlung Namensschuldverschreibungen

Betrag, den die Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurückzahlen muss.

9.1.3 Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)

ERTRAGSLAGE/PLAN-GEWINN-UND- VERLUSTRECHNUNGEN*	06.01.– 31.12.2026	01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030
1. Umsatzerlöse	1.536,8	7.591,0	10.025,3	34.010,4	51.451,0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.712,5	-3.933,8	-981,4	-14.406,8	-15.503,0
3. Abschreibungen auf Anlagevermögen	-1.829,7	-10.968,5	-15.348,5	-21.279,6	-3.403,3
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-315,5	-2.902,8	-4.543,6	-4.228,0	-1.640,7
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.320,9	-10.214,1	-10.848,2	-5.904,0	30.903,9
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.320,9	-10.214,1	-10.848,2	-5.904,0	30.903,9

* Sämtliche Posten in diesen Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt.

Erläuterung der Angaben

1. | Umsatzerlöse

Diese Position beinhaltet die Summe der Mieterlöse und Verkaufserlöse der Emittentin aus der Vermietung und dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen. Bei den prognostizierten Mieterlösen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z. B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

2. | Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet Vertriebsprovisionen (nur in den Zeiträumen 06.01.2026 bis 31.12.2026 und 01.01.2027 bis 31.12.2027), die Managementvergütung und die pauschalen Verwaltungskosten (zum Beispiel die Haftungsvergütung an die Komplementärin, für die Erstellung der Jahresabschlüsse, Kontoführungsgebühren, ggf. Verwahrtgelt auf Einlagen auf dem Geschäftskonto und Weiteres). Für die Zeiträume 01.01.2029 bis 31.12.2029 und 01.01.2030 bis 31.12.2030 beinhaltet diese Position außerdem die Restbuchwerte der Anlageobjekte, die sich nach Abzug der

verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen (siehe Position 3.) zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageobjekte ergeben, der prognosegemäß vollständig bis 31.12.2030 erfolgt sein wird.

3. | Abschreibungen auf Anlagevermögen

Diese Position beinhaltet die verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Die Abschreibung der Anlageobjekte erfolgt auf Basis eines Abschreibungssatzes in Höhe von 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbpreise über einen Zeitraum von fünf Jahren. Für die Zeiträume 06.01.2026 bis 31.12.2026, 01.01.2027 bis 31.12.2027, 01.01.2029 bis 31.12.2029, 01.01.2030 bis 31.12.2030 erfolgt die Abschreibung anteilig jeweils für den Zeitraum, in dem sich die Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden. Diese Position beinhaltet auch die Abschreibungen auf die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände jeweils für den Zeitraum, in dem sich diese Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden.

4. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die prognostizierten Zinsen aus den festverzinslichen Namensschuldverschreibungen der Anleger.

9.2 | Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

9.2.1 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sind in den Kapiteln 9.1.1, 9.1.2 und 9.1.3 auf den Seiten 86 bis 90 dargestellt. Die auf Zinszahlung und Rückzahlung gerichteten Verpflichtungen der Emittentin umfassen die Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen. Die Laufzeit der Vermögensanlage eines Anlegers endet mit Ablauf des letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen dieses Anlegers.

Die in den Kapiteln 9.1.1, 9.1.2 und 9.1.3 auf den Seiten 86 bis 90 dargestellten Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beruhen auf den im Kapitel 9.1 „Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ im Abschnitt „Vorbemerkungen zur prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin:“, S. 85 f., dargestellten Umständen und Annahmen.

9.2.1.1 Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose)

In Kapitel 9.1.1 „Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 86 f., ist die Prognose der Vermögenslage der Emittentin in Form von Planbilanzen zu den Stichtagen 31.12.2026, 31.12.2027, 31.12.2028, 31.12.2029 und 31.12.2030 dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist das Kommanditkapital der Emittentin in Höhe von 100,00 EUR vollständig eingezahlt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage hat die Emittentin keine finanziellen Verbindlichkeiten.

Mit der vollständigen Platzierung des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage an Anleger verfügt die Emittentin über liquide Mittel in Höhe von 75.600.000,00 EUR. Die Emittentin wird von diesen Mitteln für 69.930.000,00 EUR (Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage) Investitionen tätigen, das heißt Anlageobjekte als Sachanlagen aus den Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik dieser Vermögensanlage erwerben.

Die Anlageobjekte dieser Vermögensanlage sind Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände. Die Anlageobjekte sind in Kapitel 7.6 „Angaben zu den Anlageobjekten“, S. 64 ff., beschrieben.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin in Bezug auf die vorliegenden Vermögensanlage, prognosegemäß in den Jahren 2026, 2027, 2028 und 2029 aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren.

Das im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage von der Emittentin investierte Kapital beträgt prognosegemäß 69.930.000,00 EUR zuzüglich der Investitionen aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen..

Die einzelnen Positionen der Planbilanzen sind im Kapitel 9.1.1 „Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 87, erläutert.

9.2.1.2 Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)

In Kapitel 9.1.2 „Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 88 f., ist die Prognose der Finanzlage der Emittentin in Form der Liquiditätsplanung dargestellt.

Im Rahmen der dargestellten Prognose der Finanzlage der Emittentin für die Zeiträume vom 06.01. bis 31.12.2026 und vom 01.01. bis 31.12. der Kalenderjahre 2027, 2028, 2029 und 2030 sind die Veränderungen der liquiden Mittel der Emittentin abgebildet. Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

Bei den in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellten prognostizierten Umsatzerlösen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin aus laufenden Mietzahlungen. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z. B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH bzw. von Leasingmanagern, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

Die einzelnen Positionen der Liquiditätsplanung sind im Kapitel 9.1.2 „Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 89, erläutert.

Insgesamt ergeben sich hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß Auszahlungen (Summe aus Zinszahlungen und Rückzahlungen der Nominalbeträge der Namensschuldverschreibungen an Anleger) an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 89.230.680,00 EUR (118,03 % bezogen auf die Summe der von den Anlegern dieser Vermögensanlage gezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen).

9.2.1.3 Voraussichtliche Ertragslage (Prognose)

In Kapitel 9.1.3 „Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn- und-Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 90, ist die Prognose der Ertragslage der Emittentin in Form von Plan-Gewinn- und-Verlustrechnungen dargestellt.

Bei der dargestellten Prognose der Ertragslage der Emittentin für die Zeiträume vom 06.01.2026 bis 31.12.2026 und vom 01.01. bis 31.12. der Kalenderjahre 2027, 2028, 2029 und 2030 wurde unterstellt, dass die Emittentin aus der Bewirtschaftung der Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage ab dem 01.06.2026 Umsatzerlöse in Form von Mieteinnahmen erzielt und die Umsatzerlöse aus dem Verkauf aller Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sukzessive bis zum 31.10.2030 vollständig vereinnahmt hat und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin an die Anleger der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß im Einklang mit dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit der Vermögensanlage

eines Anlegers sukzessive bis zum 31.12.2030 erfolgt.

Die einzelnen Positionen der Plan-Gewinn- und-Verlustrechnungen sind im Kapitel 9.1.3 „Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn- und-Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 90, erläutert.

Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Ertrag darstellt.

9.2.1.4 Auswirkungen

Die dargestellte Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin unterstellt, dass die Emittentin die prognostizierten Mieteinnahmen aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände während und am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage und die prognostizierten Erlöse aus dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen am Ende der jeweiligen Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage der Anleger jeweils fristgemäß und vollständig vereinnahmt. Dadurch wird die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein, auch nach Abzug ihrer laufenden Kosten (Managementvergütung und pauschale Verwaltungskosten) ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Die prognostizierten Kosten (Managementvergütung und pauschale Verwaltungskosten) haben daher prognosegemäß keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Die Emittentin wird sich im Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung von Ausrüstungsgegenständen (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände), nachfolgend als „Markt für Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet, engagieren. Zu diesem Markt gehören Märkte und Vermietmärkte für Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände. Die Emittentin wird mit den erhaltenen Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen Ausrüstungsgegenstände erwerben und bewirtschaften. Die Ausrüstungsgegenstände sind die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Aussichten der Emittentin, die prognostizierten Umsatzerlöse in Form von Mieteinnahmen und Verkaufserlösen für die Ausrüstungsgegenstände zu erzielen, sind von der Entwicklung des Marktes für die Ausrüstungsgegenstände, insbesondere von den erzielbaren Mietraten und Verkaufserlösen, abhängig.

Sofern die Emittentin infolge einer schrumpfenden Nachfrage nach Ausrüstungsgegenständen bzw. eines sich gänzlich oder teilweise (z. B. nur der Containermarkt) negativ entwickelnden Marktes für Ausrüstungsgegenstände keine ausreichenden Umsatzerlöse erzielt, kann sie nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.).

Der Umstand, dass die Emittentin keine ausreichenden Umsatzerlöse erzielt, kann dadurch eintreten, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und Verkaufserlöse erzielt. In diesen Fällen können sich die Liquiditätsrisiken (siehe Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.) verwirklichen. In diesem Fall würden entgegen der Prognose der Geschäftsführung der Emittentin im Sachanlagevermögen nicht ausreichend stille Reserven entstehen, so dass im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger keine ausreichenden Veräußerungsgewinne entstehen und damit der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Fehlbetrag nicht ausgeglichen werden kann. Die Einbeziehung Dritter hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen für Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Leasingmanager und hinsichtlich Wechselkoffern der Axis Intermodal Deutschland GmbH, kann Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, haben, sofern diese Dritten die Mietzahlungen nicht an die Emittentin weiterleiten. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.).

Entwickelt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin schlechter als prognostiziert, können außerdem die laufenden Kosten der Emittentin (Managementvergütung und pauschale Verwaltungskosten) die in diesem Kapitel 9.2.1.4 genannten negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, verstärken.

Der Erwerb der Ausrüstungsgegenstände über die Solvium Holding AG oder andere Verkäufer (siehe Kapitel 7.1.2 „Anlagepolitik“, S. 61 f.) hat keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Nach Maßgabe der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 98 ff.) hat jeder Anleger jedoch qualifiziert nachrangige schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlungen (siehe Kapitel 5.1.4 „Zinszahlungen an den Anleger“, S. 45 f.) und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen (siehe Kapitel 5.1.3 „Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen“, S. 45) gegen die Emittentin, die der Anleger rechtlich geltend machen und durchsetzen kann.

9.2.2 Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen

Die Emittentin wird sich im Markt für Ausrüstungsgegenstände engagieren.

Wechselkoffer werden hauptsächlich in der Logistik im deutschsprachigen Raum und den Benelux-Staaten eingesetzt und benötigt. Am häufigsten finden sie ihren Einsatz in der Logistik der Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP). Seit 2014 entwickelt sich der KEP-Markt stetig. Das Sendungsvolumen und die Umsätze haben sich deutlich erhöht. Zwischen 2014 und 2024 wuchs das Sendungsvolumen um 54 % und der Umsatz um 66 %.

Container werden weltweit eingesetzt und benötigt. 20-Fuß-Standardcontainer und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer sind, gemessen am TEU-Bestand (Erläuterung siehe Kapitel 12 „Glossar/Abkürzungsverzeichnis“, S. 115 f.), die größten Con-

tainerarten innerhalb der Gruppe der Standardcontainer, zu denen auch 40-Fuß-Standardcontainer und 45-Fuß-Standardcontainer gehören. Diese vier Arten machen knapp 90 % der weltweiten Vermiet-Containerflotte aus.

Wie der Welthandel wächst auch der Bedarf an Standardcontainern seit vielen Jahren stetig – mit Rückschlägen wie zu Zeiten der Weltwirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009. Der Containermarkt insgesamt hat gezeigt, dass er zur schnellen Erholung fähig ist. Dabei steigt der Anteil der gemieteten Container im Vergleich zu Standardcontainern im Eigenbestand der Logistikkunternehmen und Reedereien seit Jahren, wenn auch zuletzt nur gering.

Europaweit werden aufgrund gestiegener, aber begrenzter Produktionskapazitäten jährlich nur ca. 10.000 bis 12.000 neue Güterwagen mit einem Investitionsvolumen von 1 bis 1,5 Mrd. Euro gebaut, wobei der Bedarf deutlich größer ist. Die Bestellungen privater Eisenbahnverkehrsunternehmen spielen hierbei eine wichtige Rolle. Solange jedoch die Neuproduktion nicht für ausreichend Ersatzbeschaffung sorgt, wird die Eisenbahnwagenflotte insgesamt weiter im Durchschnitt veraltern. Der Anteil der privaten Vermietungsgesellschaften an der Güterwagenflotte in Deutschland lag 2024 bei etwa 45 %. Experten gehen davon aus, dass der private Güterwagenbestand jährlich um ca. 2,5 % wachsen wird. Infolge des begrenzten Neubauvolumens ist die Bestandsflotte an Güterwagen nahezu vollständig auf der Schiene unterwegs.

In der Regel werden die von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits langfristig vermietet sein und die Emittentin ist bestrebt, nur solche vermieteten Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, die ein nach Einschätzung der Emittentin, bei der sich die Emittentin der Hilfe der Solvium Holding AG bedient, ein attraktives Renditepotenzial aufweisen, um die prognostizierten Mieterlöse erzielen zu können. Im Falle des Erwerbs unvermieteter Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin das Renditepotential prognostizieren und bestrebt sein, nur solche unvermieteten Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, die ebenfalls ein attraktives Renditepotenzial aufweisen, um die prognostizierten Mieterlöse erzielen zu können.

Zudem ist die Emittentin bestrebt, die Rückgabe der Ausrüstungs-

gegenstände in nachfragestarken Regionen, z. B. für 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer in Asien sowie für Wechselkoffer im deutschsprachigen Raum, sicherzustellen, um die Möglichkeiten der nahtlosen Weitervermietung zu geeigneten Mietraten zu erhöhen.

Die Emittentin erwartet für die Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage eine auf niedrigem Niveau stabil wachsende Weltwirtschaft und damit hinsichtlich ihrer Geschäftsaussichten einen funktionierenden Container- und Containervermietmarkt, der zu einem weltweit wachsenden Bedarf und Bestand an Containern im Allgemeinen und an Standardcontainern und Standard-Tankcontainern im Besonderen führt. Die Emittentin erwartet außerdem für die Laufzeit der Vermögensanlage eine weiterhin stabil wachsende Kurier-, Express- und Paketbranche und damit hinsichtlich ihrer Geschäftsaussichten einen funktionierenden Wechselkoffervermietmarkt, der zu einem weiterhin wachsenden Bedarf und Bestand an Wechselkoffern führt. Hinsichtlich der Investition in Güterwagen erwartet die Emittentin, dass weiterhin nur ein begrenztes Neubauvolumens zur Verfügung stehen wird und Güterwagen weiterhin nahezu vollständig vermietet werden können. Damit einhergehend erwartet die Emittentin ein stabiles und planbares Kauf- und Vermietungsniveau für die Ausrüstungsgegenstände über die gesamte Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage.

Aber selbst wenn es kein Branchen- und Marktwachstum geben und der Markt stagnieren sollte, beurteilt die Emittentin ihre Geschäftsaussichten positiv, so dass die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch für diesen Fall gelten.

Sollte sich der Vermietmarkt für Ausrüstungsgegenstände negativ entwickeln, würden sich auch die Geschäftsaussichten der Emittentin negativ entwickeln. Daraus resultiert das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.).

Der planmäßige Verlauf der Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt daher von einem stabilen Wechselkoffervermietmarkt und einem stabilen weltweiten Container- und Containervermietmarkt ab.

Standortaussichten existieren hinsichtlich der Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) nicht, da die Anlageobjekte nicht an einem konkreten Standort sondern weltweit bzw. europaweit zum Transport verschiedenster Produkte verwendet werden und somit die Geschäftsaussichten der Emittentin nicht von den Gegebenheiten an einem bestimmten Standort abhängig sind.

Hinsichtlich des Emissionsverlaufs erwartet die Emittentin von dem Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 75.600.000,00 EUR im Zeitraum Mai 2026 bis Oktober 2027 monatlich (Stichtag jeweils der 20. des Kalendermonats) jeweils einen Betrag in Höhe von 4.200.000,00 EUR bei Anlegern zu platzieren und die daraus resultierenden Nettoeinnahmen jeweils schnellstmöglich in Ausrüstungsgegenstände zu investieren.

Hinsichtlich des Investitionsverlaufes erwartet die Emittentin, die aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände der vorliegenden Vermögensanlage nach dem Eingang der von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise zu erwerben.

Darüber hinaus erwartet die Emittentin, aus den von ihr mit den Anlageobjekten der vorliegenden Vermögensanlage erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen im Geschäftsjahr 2026 einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR, im Geschäftsjahr 2027 einen Betrag in Höhe von 3.750.000,00 EUR, im Geschäftsjahr 2028 einen Betrag in Höhe von 4.500.000,00 EUR und im Geschäftsjahr 2029 einen Betrag in Höhe von 2.500.000,00 EUR in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren.

Die Emittentin ist aber frei in ihren Entscheidungen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten sie tatsächlich Investitionen in Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen vornehmen wird.

Sollte die Emittentin keine ausreichenden Liquiditätsüberschüsse erwirtschaften, um die vorgenannten Beträge in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren, verschlechtern sich die Geschäftsaussichten der Emittentin. Das kann dazu führen, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Umsatzerlöse erzielt und nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der

Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.). Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Auf Basis dieser Geschäftsaussichten prognostiziert die Emittentin, dass sie die in Kapitel 9.1.2 „Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 88 f., angegebenen Mieteinnahmen und Veräußerungserlöse erzielen wird, um aus diesen Einnahmen ihre gegenüber den Anlegern der von ihr emittierten Vermögensanlagen bestehenden Zahlungspflichtigen (Zinsen, Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen) zu erfüllen.

Die Emittentin geht prognosegemäß davon aus, dass sie sukzessive bis zum Ende der Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage die das Anlagevermögen bildenden Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage an andere Unternehmen verkaufen kann und daraus Einnahmen in einer Höhe erzielen wird, die ihr die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger der vorliegenden Vermögensanlage ermöglichen.

Durch die Corona-Pandemie sind die Containerumschläge anfangs zurückgegangen und haben sich seit dem Sommer 2020, getrieben von einem starken privaten Konsum auf weltweiter Ebene, sehr schnell wieder erholt.

Auf Basis dieser zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage vorherrschenden Marktsituation und ihrer Marktprognosen für den Markt für Ausrüstungsgegenstände erwartet die Emittentin, dass sie die erforderlichen Umsatzerlöse erzielen kann, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen und zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger nachzukommen. Auf dieser Grundlage geht die Emittentin davon aus, während der Laufzeit und bis zum und am prognostizierten Ende der vorliegenden Vermögensanlage am 31.12.2030 sowie im Falle der Verlängerung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen durch Vereinbarungen mit Anleger in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren um bis zu 6 Jahre ihre gegenüber den Anlegern der vorliegenden Vermögensanlage bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen und zur Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen erfüllen zu können.

Sollten sich der Markt für Ausrüstungsgegenstände gänzlich oder teilweise (z. B. nur der Containervermietmarkt) schlechter als von der Emittentin erwartet entwickeln, verschlechtern sich die Geschäftsaussichten der Emittentin. Das kann dazu führen, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Umsatzerlöse erzielt und nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.). Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Rechtliche und steuerliche Änderungen haben über das in dieser Hinsicht bestehende allgemeine wirtschaftliche Risiko der Emittentin hinaus, das zu einer Verringerung der Liquidität der Emittentin führen kann (siehe zu den steuerlichen Risiken der Emittentin Kapitel 4.10.3 „Steuerliche Risiken der Emittentin“, S. 41 f.), keine spezifischen Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Das allgemeine wirtschaftliche Risiko der Emittentin in steuerlicher Hinsicht resultiert aus nicht auszuschließenden zukünftigen Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die zu höheren Steuerbelastungen der Emittentin führen können. Solche Belastungen können die Liquidität der Emittentin verringern und sich damit negativ auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

9.3 | Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die prognostizierten Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragslage sind in der Eröffnungs- und den Planbilanzen (siehe Kapitel 9.1.1 „Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 86 f.), in der Liquiditätsplanung (siehe Kapitel 9.1.2 „Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 88 f.) bzw. in den Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen (siehe Kapitel

9.1.3 „Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 90) der Emittentin dargestellt.

Diesen Darstellungen liegen die nachfolgend beschriebenen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zugrunde.

Die prognostizierten Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für den dargestellten Zeitraum basieren auf Annahmen, die die zukünftige Entwicklung aus heutiger Sicht prognostizieren, jedoch nicht genau vorhersagen. Je länger die Prognosezeiträume sind, desto schwieriger ist es, aufgrund von unterschiedlichen Einflussfaktoren die Genauigkeit der Prognosen zu gewährleisten. Der Anleger muss daher die einzelnen Annahmen der Emittentin persönlich beurteilen.

Die wesentlichen Annahmen, auf denen die prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beruht, sind in Kapitel 9.1 „Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ im Abschnitt „Vorbemerkungen zur prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin:“, S. 85 f., dargestellt, worauf verwiesen wird.

Die Emittentin wird voraussichtlich auch dann in der Lage sein, die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen zu erfüllen, wenn sie weniger als den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage bei Anlegern platziert. Denn die Emittentin wird Investitionen in Ausrüstungsgegenstände aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage nur insoweit tätigen, wie sie Namensschuldverschreibungen bei Anlegern platziert.

Hinsichtlich der aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin prognosegemäß ab dem 01.06.2026 Mieteinnahmen aus der Bewirtschaftung von Anlageobjekten erzielen.

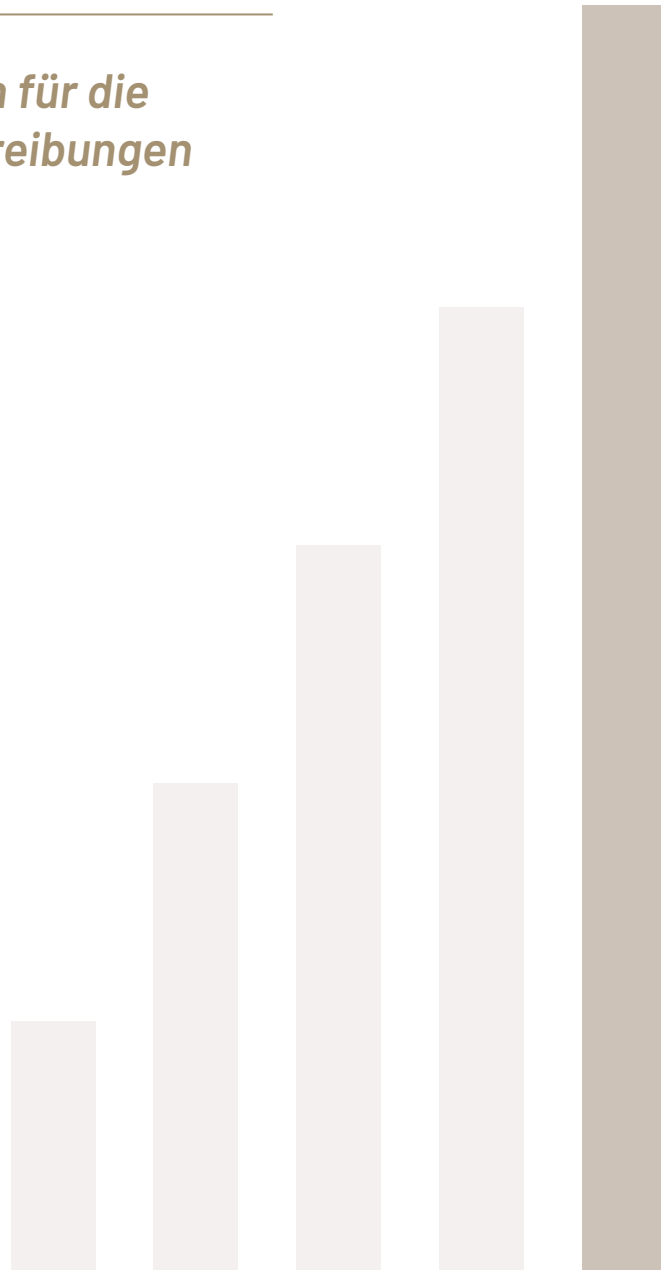
Sollten die Vertragspartner der Emittentin Mietzahlungen an die Emittentin nicht rechtzeitig leisten bzw. aufnehmen, würden sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin nicht prognosegemäß entwickeln, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.).

Die Emittentin verkauft die Ausrüstungsgegenstände prognosegemäß zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen eines Anlegers an zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage noch nicht bekannte Dritte. Die Emittentin prognostiziert dabei erzielbare Verkaufserlösen für die Ausrüstungsgegenstände der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 74.468.072,89 EUR und die Vereinnahmung dieser Verkaufserlöse sukzessive im Einklang mit dem jeweiligen Laufzeitende der Vermögensanlagen von Anlegern bis zum 31.12.2030. Erhält die Emittentin diese Zahlungen nicht wie angenommen, würden sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin nicht prognosegemäß entwickeln, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.).

Geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und Verkaufserlöse der Emittentin und/oder ein verspäteter Verkauf der Ausrüstungsgegenstände oder eine verspätete Zahlung der Verkaufspreise an die Emittentin hätten negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, die sich dann nicht prognosegemäß entwickeln würden, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 ff.).

KAPITEL 10

Anleihebedingungen für die Namenschuldverschreibungen



Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Solvium Exklusiv Invest 46-01“

§ 1 Grundlagen

1. Die Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) emittiert die qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen „Solvium Exklusiv Invest 46-01“ mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 75.600.000,00 EUR (in Worten: fünfundsechzig Millionen sechshunderttausend Euro) nach den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Regelungen (im Folgenden als „Vermögensanlage“ bezeichnet). Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage in zwei Schritten um bis zu je 50.000.000,00 EUR auf insgesamt bis zu 175.600.000,00 EUR zu erhöhen. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt sie den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage erhöht.
2. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro). Folglich werden insgesamt bis zu 75.600 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 125.600 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um weitere bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 175.600 Namensschuldverschreibungen angeboten.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
5. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft.
6. Jeder Anleger wird Gläubiger der Emittentin und als solcher in ein von und bei der Emittentin elektronisch geführtes Namensschuldverschreibungsregister eingetragen. Im Namensschuldverschreibungsregister erfasst die Emittentin die folgenden Daten des Anlegers und der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen:
 - alle vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebenen persönliche Daten, wie z.B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Kontoverbindung
 - Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen

- Erwerbspreis der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Zeitpunkt des Eingangs der Gesamtsumme bei der Emittentin
 - Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen
 - Höhe der Zinsen
 - Zeitpunkte der Zinszahlungen
 - Zeitpunkt der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen
 - Einvernehmlich vereinbarte Verlängerung(en) der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und Zeitpunkt der jeweiligen Vereinbarung
7. Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte an der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen und keine sonstigen Einflüsse des Anlegers auf die Geschäftsführung der Emittentin.
 8. Soweit Daten anderer Anleger im Namensschuldverschreibungsregister betroffen sind, haben die Anleger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in das Namensschuldverschreibungsregister.
 9. Der Anleger ist verpflichtet, die Emittentin im Falle von Änderungen der in der Zeichnungserklärung übermittelten persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Zeichnung der Vermögensanlage

1. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch einen Anleger erfolgt durch Abgabe einer Willenserklärung des Anlegers gegenüber der Emittentin (im Folgenden als „Zeichnung“ bezeichnet) und deren Annahme durch die Emittentin.
2. Zur Zeichnung der Namensschuldverschreibungen muss der Anleger die von der Emittentin zur Verfügung gestellte Zeichnungserklärung verwenden und vollständig und richtig ausgefüllt (im Folgenden als „Zeichnungserklärung“ bezeichnet) an die Emittentin übermitteln oder übermitteln lassen.
3. Nach Eingang prüft die Emittentin die Zeichnungserklärung. Nimmt die Emittentin die Zeichnung an, kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Zeichnungserklärung als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande (im Folgenden als „Vertragsschluss“ bezeichnet). Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.

- Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen an den Anleger ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro), d.h. jeder Anleger muss mindestens 200 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) zeichnen. Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
- Die Emittentin erhebt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis, das von der Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft, die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, ausgezahlt wird, die es vollständig an die Vermögensanlage vertreibenden Vertriebspartner weiterleitet.
- Der vom Anleger an die Emittentin für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen zu zahlende Betrag ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio (im Folgenden als „Gesamtsumme“ bezeichnet).

§ 3 Zahlung der Gesamtsumme

- Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Geschäftskonto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber:	Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG
Kreditinstitut:	Sparkasse Holstein
IBAN:	DE98 2135 2240 0186 8041 91
BIC:	NOLADE21HOL
Verwendungszweck:	Anlegersname und Vertragsnummer

§ 4 Zinsen

- Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit von 36 Monaten mit 6,01 % p. a. und im Falle der einvernehmlich verlängerten Laufzeit (§ 7) mit 6,15 %

- p. a. jeweils bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst (im Folgenden als „Zinsen“ bezeichnet).
- Die Auszahlung der Zinsen erfolgt monatlich in zwölf gleich hohen Raten jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
- Die Verzinsung beginnt bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Verzinsung am 1. des übernächsten Kalendermonats.
- Der Anleger und die Emittentin sind sich darüber einig, dass eine Verzinsung des bei der Emittentin eingegangenen Erwerbspreises für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbspreises auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 5 Ziff. 1 unverzinst bleibt.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein).
- Die Zahlung der Zinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 6.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

- Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beginnt individuell im Einklang mit § 4 Ziff. 3 bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers am 1. des übernächsten Kalendermonats.
- Zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zahlt die Emittentin an den Anleger einen Betrag zurück, der dem jeweils vom Anleger für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis entspricht.

3. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin die Verlängerung bzw. Verlängerungen der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 7, entsteht der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen am Ende der auf 72 Monate bzw. 108 Monate verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesem Fall wird der Rückzahlungsanspruch am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
5. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
6. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 6.
7. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Eingeschränkte Durchsetzbarkeit der Anlegeransprüche ohne zeitliche Begrenzung (qualifizierter Rangrücktritt, Nachrangigkeit)

1. Dieser § 6 enthält Vereinbarungen zwischen Emittentin und Anlegern zum qualifizierten Rangrücktritt aller Ansprüche und Forderungen der Anleger gegen die Emittentin. Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes bedient werden. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt zeitlich uneingeschränkt, also
 - in einem Insolvenzverfahren der Emittentin,

- in einem Liquidationsverfahren der Emittentin sowie
- außerhalb eines Insolvenzverfahrens und zwar sowohl vor Eintritt eines Insolvenzgrundes, nach Eintritt eines Insolvenzgrundes, als auch nach Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens werden die untereinander gleichrangigen Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann erhalten, wenn und soweit Zahlungen der Emittentin an andere Gläubiger bzw. an die Anleger nicht zum Eintritt eines der in § 6 Ziff. 4 genannten Insolvenzgründe führen. Sofern die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, vollständig erfüllt, erhalten Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann, wenn und soweit die Emittentin danach noch über ausreichend freies Vermögen verfügt.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin, also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhalten, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verlieren.

2. Im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens treten die An-

leger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung mit ihren sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Zinszahlungen und Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – (im Folgenden als „Nachrangforderungen“ bezeichnet) hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurück.

3. Alle Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Anleger, ihre Nachrangforderungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre):

- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 Insolvenzordnung, drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung) herbeiführen würde.

- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht.

- Die vorstehenden Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt.

Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder

zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen, ohne dadurch den Eintritt eines Insolvenzgrundes herbeizuführen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

§ 7 Verlängerungsvereinbarungen

1. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern.
2. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers erstmalig um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 6 Jahre (72 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 6 Jahre und 2 Monate (74 Monate).
3. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).
4. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung muss der Emittentin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen

zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 71. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

- Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage ihrer prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Managementaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrustungsgegenstände über die Annahme entscheiden. Eine Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.
- Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit 6,15 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

§ 8 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

- Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Zinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.
- Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Die Übertragung muss alle vom Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen umfassen.
- Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.
- Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende

Bedingungen erfüllt sein:

- vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform
- Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin
- Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
- Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen persönlichen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

§ 9 Schlussvorschriften

- Die Namensschuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
- Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
- Diese Bedingungen können rechtsgeschäftlich nur durch eine gleich lautende Vereinbarung mit allen Anlegern geändert und/oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Anlegern und der Emittentin mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.

KAPITEL 11

*Gesellschaftervertrag der
Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG*



Gesellschaftsvertrag

zwischen

1. Solvium Verwaltungs GmbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Hamburg unter HR B 160083
eingetragene Geschäftsanschrift ABC-Straße 21, 20354
Hamburg

und

2. Solvium Holding AG

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Hamburg unter HR B 107301
eingetragene Geschäftsanschrift ABC-Straße 21, 20354
Hamburg

1. Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks förderlichen Handlungen entweder selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen

lassen.

2.3 Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit keine Erlaubnis vorliegt.

3. Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft beginnt zwischen den Gesellschaftern am 06.01.2026. Bis zur Eintragung im Handelsregister haben die Kommanditisten lediglich die Rechtsstellung von atypisch still beteiligten Gesellschaftern, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.

3.2 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

4. Gesellschafter

4.1 Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Solvium Verwaltungs GmbH (im Folgenden die „**Komplementärin**“). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

4.2 Beschränkt haftender bzw. haftende Gesellschafter der Gesellschaft (im Folgenden der „**Kommanditist**“ bzw. zusammen die „**Kommanditisten**“) ist bzw. sind mit der folgenden an die Gesellschaft zu leistenden Pflichteinlage und der folgenden – darin betragsmäßig enthaltenen – in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme:

KOMMANDITIST	PFLICHT-EINLAGE	DAVON HAFTSUMME	KOMMANDIT-ANTEIL
Solvium Holding AG	EUR 100,00	EUR 100,00	100 %
Gesamt	EUR 100,00	EUR 100,00	100 %

4.3 Die jeweils im Handelsregister eingetragene Haftsumme bestimmt durch ihr Verhältnis zu dem Gesamtbeitrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen die Beteiligung des jeweiligen Kommanditisten am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft (die jeweilige Beteiligung im Folgenden jeweils

der „Kommanditanteil“).

- 4.4 Die jeweils vorgenannte Pflichteinlage steht in voller Höhe zur Verlustrechnung zur Verfügung.
- 4.5 Über etwaige weitere Einlagen beschließen die Kommanditisten einstimmig

5. Gesellschafterkonten

5.1 Es werden die folgenden Konten geführt:

5.1.1 Festes Kapitalkonto

Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto geführt, auf dem seine Pflichteinlage zu verbuchen ist. Das feste Kapitalkonto ist vorbehaltlich einer einstimmig beschlossenen Erhöhung oder Herabsetzung der Pflichteinlage unveränderlich.

5.1.2 Bewegliches Kapitalkonto

Für jeden Kommanditisten wird ein bewegliches Kapitalkonto geführt, auf dem etwaige Verlustanteile und kraft eines entsprechenden einstimmigen Gesellschafterbeschlusses oder kraft Nr. 11.4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile als Rücklage zu verbuchen sind. Weist ein bewegliches Kapitalkonto einen Sollsaldo auf, sind Gewinnanteile diesem so lange vorrangig gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist; zuvor ist die Buchung von Gewinnanteilen auf das jeweilige Darlehenskonto (Nr. 5.1.3) unzulässig. Weist ein bewegliches Kapitalkonto ein Guthaben auf, können die Gesellschafter beschließen (zur Klarstellung: mit der in Nr. 9.2 geregelten Mehrheit), dass dieses ganz oder teilweise auf das jeweilige Darlehenskonto (Nr. 5.1.3) umgebucht wird.

5.1.3 Darlehenskonto

Für jeden Gesellschafter, also auch für die Komplementärin, wird ein Darlehenskonto geführt. Auf dem jeweiligen Darlehenskonto der Kommanditisten werden deren entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben und deren Entnahmen verbucht. Über das jeweilige Darlehenskonto wird auch der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter verbucht.

5.2 Sämtliche Gesellschafterkonten sind unverzinslich.

6. Informations- und Kontrollrechte

- 6.1 Jeder Kommanditist ist jederzeit berechtigt, (i) die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und (ii) von der Komplementärin Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen (im Folgenden „**Informations- und Kontrollrechte**“). Die Komplementärin hat geltend gemachten Informations- und Kontrollrechten unverzüglich in geeigneter Weise zu entsprechen.
- 6.2 Der Kommanditist, der seine Informations- und Kontrollrechte geltend macht, kann auf eigene Kosten einen sachkundigen und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Informations- und Kontrollrechte beauftragen.

7. Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
- 7.2 Die Komplementärin vertritt einzeln und ist berechtigt, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihr vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Vorsorglich werden auch alle Geschäftsführer der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8. Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Willensbildung der Gesellschafter findet grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen statt. Virtuelle Gesellschafterversammlungen sind zulässig, wenn das gewählte Kommunikationsmedium(i) eine gleichzeitige auditive und visuelle Wahrnehmbarkeit der Teilnehmer

- und (ii) einen ausreichenden meinungsbildenden Diskurs ermöglicht.
- 8.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun Monaten eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung dann einzuberufen, wenn das Wohl und die Interessen der Gesellschaft dies erforderlich erscheinen lassen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Komplementärin schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen, die gleichzeitig mit der Einberufung darzulegen sind, auf drei Bankarbeitstage (Hamburg) verkürzt werden. Mit der Einberufung hat die Komplementärin die Versammlungsart nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Durchführung einer Gesellschafterversammlung außerhalb einer Präsenzversammlung bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter in Textform. Gesellschafterversammlungen, die nicht unter Einhaltung dieser Vorschriften einberufen wurden, gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter in der jeweiligen Gesellschafterversammlung Einwände gegen die Durchführung der Versammlung erhebt.
- 8.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist oder als ordnungsgemäß einberufen gilt und Kommanditisten mit in das Handelsregister eingetragenen Haftsummen von zusammen wenigstens 2/3 der gesamten Haftsumme anwesend oder vertreten sind. Ansonsten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen (Hamburg), eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Kommanditist vertreten ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einberufung dieser Gesellschafterversammlung eindeutig hinzuweisen.
- 8.5 Ein Kommanditist, dessen in das Handelsregister eingetragene Haftsumme wenigstens 1/4 der gesamten Haftsumme entspricht, ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks von der Komplementärin die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Entspricht diese dem Verlangen nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen (Hamburg), kann der Gesellschafter selbst die Einberufung gemäß dieser Nr. 8 bewirken.
- 8.6 Jeder Gesellschafter hat unter den folgenden Voraussetzungen das Recht, Tagesordnungspunkte zu ergänzen: Deren Gegenstand ist in der Gesellschafterversammlung zu behandeln, wenn (i) die ergänzenden Tagesordnungspunkte den anderen Gesellschaftern wenigstens einen Bankarbeitstag (Hamburg) vor der Versammlung schriftlich (auch Telefax oder E-Mail sind ausreichend) mitgeteilt worden sind oder (ii) ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung in der Gesellschafterversammlung von Kommanditisten mit in das Handelsregister eingetragenen Haftsummen von zusammen wenigstens 2/3 der gesamten Haftsumme angenommen wird.
- 8.7 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine schriftliche (auch Telefax oder PDF-Kopie sind ausreichend) Vollmacht ist dem Versammlungsleiter bei der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 8.8 Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin, vertreten durch einen Geschäftsführer, zu.
- 8.9 Die Leitung hat über die Gesellschafterversammlung eine Niederschrift errichten, aus der sich Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung ergeben müssen. Die Beschlüsse der Gesellschafter sind in der Niederschrift jeweils mit Angabe der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der zum Beschluss gestellten Entscheidungen, der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter sowie der Feststellung des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zuzuleiten. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 8.9 ist gleichwohl keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.

9. Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1 Gesellschafterbeschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9.6 in Gesellschafterversammlungen (Nr. 8) gefasst. Die Komplementärin ist verpflichtet, die Gesellschafterbeschlüsse durch ihre Geschäftsführung auszuführen.
- 9.2 Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder kraft Gesetzes eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben sind.
- 9.3 Abgestimmt wird nach Kommanditanteilen. Jeder volle Euro eines Kommanditanteils vermittelt eine Stimme. Hält ein Gesellschafter Kommanditanteile über mehr als einen Euro, ist aus diesen eine unterschiedliche Stimmabgabe zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9.4 Die Gesellschafterbeschließen über:
- 9.4.1 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - 9.4.2 den Wirtschaftsprüfer, der – soweit kraft Gesetzes oder eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses vorgesehen – den Jahresabschluss der Gesellschaft prüft;
 - 9.4.3 die Entlastung der Geschäftsführung;
 - 9.4.4 Umbuchungen zwischen den Gesellschafterkonten;
 - 9.4.5 sonstige Angelegenheiten, die in diesem Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung vorgesehen sind, die die Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung unterbreitet oder die von den Kommanditisten zuvor ordnungsgemäß zur Tagesordnung angekündigt oder durch entsprechenden Beschluss ergänzt wurden (Nr. 8.6).
- 9.5 Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben.
- 9.6 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter, gleich ob stimmberechtigt oder nicht, dieser Verfahrensweise zustimmen. Die Komplementärin kann zu diesem Zweck den

bzw. die Kommanditisten schriftlich (auch Telefax oder E-Mail sind ausreichend) unter Angabe des Wortlautes des bzw. der zu fassenden Beschlusses bzw. Beschlüsse zur Zustimmung oder Ablehnung innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist auffordern. Ein Schweigen auf diese Aufforderung gilt als Ablehnung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und des bzw. der Beschlüsse. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll von der Komplementärin in entsprechender Anwendung der Nr. 8.9 festgestellt und mitgeteilt werden.

- 9.7 Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt (i) am dritten Tage nach der Absendung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung, bzw. (ii) wenn eine Niederschrift nicht angefertigt wurde mit Beginn des auf die Versammlung folgenden Bankarbeitstages (Hamburg), bzw. (iii) im Fall des Nr. 9.6 mit der Mitteilung des Beschlussergebnisses gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter.
- 9.8 Anfechtungsbefugt ist nur derjenige Gesellschafter, der (i) aufgrund einer ordnungsgemäßen Ladung an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, (ii) hinsichtlich der anzufechtenen begehrten zum Beschluss gestellten Entscheidung mit „Nein“ stimmte (zur Klarstellung: eine Enthaltung ist nicht ausreichend) und (iii) unmittelbar nach Feststellung des Beschlussergebnisses Widerspruch gegen dieses erhoben hat. Der Widerspruch ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken; dies ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerspruch. Im Fall der Nr. 9.6 ist der Widerspruch mit der ablehnenden Stimmabgabe zu erheben.

10. Vergütung der Komplementärin

- 10.1 Die Gesellschaft zahlt der Komplementärin eine Haftungs- und Tätigkeitsvergütung und ersetzt ihr ihre außergewöhnlichen Aufwendungen für die Gesellschaft in angemessener Höhe.
- 10.2 Die Höhe und die weiteren Bedingungen der Vergütung bestimmen sich nach einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

11. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 11.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss der Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Dabei sind die steuerlichen Regelungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses maßgebend, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist; im Übrigen sind die Bilanzierungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden, sofern nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben.
- 11.2 Die Komplementärin hat den anderen Gesellschaftern den Jahresabschluss der Gesellschaft unverzüglich nach seiner Aufstellung abschriftlich zuzuleiten. Der Jahresabschluss soll innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Geschäftsjahres festgestellt werden (Nr. 8.1).
- 11.3 An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Kommanditisten vorbehaltlich einer gewerbsteuerbedingten Ausgleichsbuchung (Nr. 13) im Verhältnis ihrer Kommanditanteile teil.
- 11.4 Gewinne werden vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses dem jeweiligen beweglichen Kapitalkonto der Kommanditisten (Nr. 5.1.2) gutgeschrieben.
- 11.5 Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet – auch im Fall der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung erfüllter Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.
- 11.6 Sofern ein Jahresabschluss zulässigerweise nachträglich geändert wird, insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung, gilt der solchermaßen geänderte Jahresabschluss im Verhältnis der Gesellschafter mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der solchermaßen geänderte Jahresabschluss ist im Verhältnis der (ehemaligen) Gesellschafter auch nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft bindend. Bei einer

Über- oder Unterzahlung von Gewinnen besteht eine schuldrechtliche Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen zwischen den (ehemaligen) Gesellschaftern.

- 11.7 Die Regelungen in den Nrn. 11.1 bis 11.6 gelten vorbehaltlich etwaiger abweichender Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs oder anderer zwingender Vorschriften des Anlegerschutzes.

12. Entnahmen

- 12.1 Die Kommanditisten können bei der Komplementärin jederzeit beantragen, dass ein Guthabensaldo ihres Darlehenskontos ganz oder teilweise auf ein von ihnen zu bestimmendes Bankkonto überwiesen wird (im Folgenden „**Entnahmeantrag**“).
- 12.2 Die Komplementärin hat dem Entnahmeantrag vorbehaltlich Nr. 12.3 zu entsprechen.
- 12.3 Die Komplementärin hat den Entnahmeantrag ganz oder teilweise abzulehnen, soweit die Gesellschaft über keine hinreichende Liquidität verfügt oder die vorhandene Liquidität für andere Zwecke dringend benötigt oder der Kommanditist die vorhandene Liquidität bei Stattgabe des Entnahmeantrags im Verhältnis zu den anderen Kommanditisten überproportional für sich beanspruchen würde.
- 12.4 Eine Überziehung der Darlehenskonto erfordert einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die übrigen Bestimmungen dieser Nr. 12 finden in diesem Fall keine Anwendung.

13. Gewerbesteuerliche Schatteneffekte

- 13.1 Soweit ein Gesellschafter durch die Ergebnisse seiner Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch den Erwerb oder die Veräußerung eines Kommanditanteils an der Gesellschaft die von der Gesellschaft für ein bestimmtes Kalenderjahr zu entrichtende Gewerbesteuer verringert, soll der entsprechende Betrag im Rahmen der Gewinnverteilung abweichend von Nrn. 11.3 und 11.4 vorab seinem Darlehenskonto gutgeschrieben werden. Soweit der Gewinn dazu nicht ausreicht, hat

der betreffende Gesellschafter Anspruch darauf, dass der Fehlbetrag von seinem beweglichen Kapitalkonto auf das Darlehenskonto umgebucht wird. Soweit auch sein bewegliches Kapitalkonto dazu nicht ausreicht, hat der betreffende Gesellschafter Anspruch darauf, bei der zukünftigen Gewinnverteilung entsprechend vorab berücksichtigt zu werden.

- 13.2 Soweit ein Gesellschafter durch die Ergebnisse seiner Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch den Erwerb oder die Veräußerung eines Kommanditanteils an der Gesellschaft einen gewerbesteuerlichen Verlust in der Gesellschaft verursacht, soll ihm der entsprechende Verlustvortrag zugute kommen. Sobald es in Folgejahren durch den Verlustvortrag zu einer Reduzierung der von der Gesellschaft zu zahlenden Gewerbesteuer kommt, gilt Nr. 13.1 entsprechend.
- 13.3 Soweit ein Gesellschafter durch die Ergebnisse seiner Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch den Erwerb oder die Veräußerung eines Kommanditanteils an der Gesellschaft die von der Gesellschaft für ein bestimmtes Kalenderjahr zu entrichtende Gewerbesteuer erhöht, ist der Mehraufwand von dem betreffenden Gesellschafter allein zu tragen und ihm im Rahmen der Gewinnverteilung gemäß Nr. 11.3 zu belasten. Soweit der Gewinn zum Ausgleich nicht ausreicht und auch eine Umbuchung von dem Darlehenskonto des betreffenden Gesellschafters auf sein bewegliches Kapitalkonto den Mehraufwand nicht deckt, ist der betreffende Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern – nicht aber gegenüber der Gesellschaft – verpflichtet, eine Einzahlung in bar vorzunehmen. Eine solche Einzahlung ist auf das jeweilige bewegliche Kapitalkonto zu buchen.
- 13.4 Sofern im Rahmen einer gewerbesteuerlichen Betriebsprüfung ein höheres oder niedrigeres Ergebnis von Ergänzungs- oder Sonderbilanzen festgestellt wird, soll die entsprechende Ausgleichsbuchung entsprechend geändert werden. Die Änderung erfolgt mit Wirkung für den Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem der aufgrund der Außenprüfung geänderte Gewerbesteuerbescheid gegenüber der Gesellschaft bestandskräftig geworden ist.

- 13.5 Die Regelungen dieser Nr. 13 gelten im Verhältnis der Gesellschafter nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft als schuldrechtliche Verpflichtungen fort. In diesem Fall treten direkte Ausgleichszahlungen an die Stelle von Ausgleichsbuchungen.
- 13.6 Soweit einem Gesellschafter aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Gutschrift oder Belastung zugerechnet wird, ist der dem Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag sowie der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer entsprechend anzupassen.
- 13.7 Ergänzend gilt Nr. 18.2.

14. Kündigung eines Gesellschafters

- 14.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 14.2 Das Recht jedes Gesellschafters zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gesellschafter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht zuzumuten ist.
- 14.3 Jede Kündigung hat durch Einwurf-Einschreiben (im Folgenden die „**Kündigungserklärung**“) gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu erfolgen. Eine ordentliche Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. Für die Fristberechnung maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem letzten Gesellschafter.
- 14.4 Eine ordentliche Kündigung wird mit dem Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Nrn. 14.1, 14.3 Satz 2, 3 wirksam. Eine außerordentliche Kündigung wird – zur Ermöglichung der vorherigen Beschlussfassung gemäß Nrn. 16.2 Satz 2, 16.3 Satz 2 – mit einer Auslauffrist von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei dem letzten Gesellschafter wirksam.
- 14.5 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu

kündigen (im Folgenden die „Anschlusskündigung“). Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei dem letzten Gesellschafter erklärt werden. Kündigt der vorletzte Gesellschafter, findet die Liquidation der Gesellschaft statt.

15. Ausschließung eines Gesellschafters

- 15.1 Die Ausschließung eines Gesellschafters erfordert abweichend von Nr. 9.6 einen in einer Gesellschafterversammlung zu fassenden Gesellschafterbeschluss. Diese Gesellschafterversammlung ist abweichend von Nr. 8.3 Satz 1, 2 mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- 15.2 Die Ausschließung ist nur zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn
- 15.2.1 über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- 15.2.2 ein Gläubiger des betroffenen Gesellschafters die Einzelzwangsvollstreckung in dessen Kommanditanteil betreibt und es dem betroffenen Gesellschafter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Vollstreckungsmaßnahme gelungen ist, deren Aufhebung zu erreichen, oder
- 15.2.3 in der Person des betroffenen Gesellschafters ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen den anderen Gesellschaftern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht zuzumuten ist, und dieser wichtige Grund durch den betroffenen Gesellschafter auch nach schriftlicher Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter nicht unverzüglich abgestellt worden ist.
- 15.3 Bei einer Beschlussfassung über die Ausschließung gemäß Nrn. 15.2.1 bis 15.2.3 hat der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 15.4 Die Ausschließung wird in dem Zeitpunkt wirksam,

in dem der auszuschließende Gesellschafter seine Zustimmung gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. dem auszuschließenden Gesellschafter der Gesellschafterbeschluss mitgeteilt wird.

16. Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

Scheidet ein Gesellschafter gemäß Nr. 14 – außer im Fall der Nr. 14.5 – oder Nr. 15 aus der Gesellschaft aus, gilt folgendes:

- 16.1 Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Alle Gesellschafter willigen für den Fall ihres Ausscheidens bereits jetzt unwiderruflich in die Fortführung der Firma durch die Gesellschaft ein.
- 16.2 Scheidet ein Kommanditist aus, geht sein Kommanditanteil im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens (Nrn. 14.4, 15.4) auf die verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeile über. Dies gilt nicht, wenn die verbleibenden Kommanditisten zuvor beschließen, dass der Kommanditanteil des ausscheidenden Kommanditisten (i) an einen in dem Beschluss benannten bzw. mehrere darin benannte Gesellschafter oder (ii) an einen darin benannten Dritten bzw. mehrere darin benannte Dritte zu übertragen ist. In diesem Fall hat der ausscheidende Kommanditist einen entsprechenden Kaufvertrag mit dem bzw. den Gesellschaftern bzw. dem bzw. den Dritten abzuschließen (zur Klarstellung: dies kann auch nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erfolgen). Darin hat der Kaufpreis mindestens dem Abfindungsanspruch gemäß Nrn. 17.2 bis 17.4, wobei sich die Fälligkeit des Kaufpreises entsprechend Nr. 17.6 bestimmt.
- 16.3 Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft abweichend von Nr. 16.1 im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens (Nrn. 14.4, 15.4) aufgelöst und tritt in Liquidation. Dies gilt nicht, wenn (i) die verbleibenden Kommanditisten zuvor unter gleichzeitiger Einsetzung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen oder (ii) ein alleine verbleibender Kommanditist zuvor die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiva und

Passiva ohne vorherige Liquidation beschließt; in diesen beiden Fällen scheidet der persönlich haftende Gesellschafter im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens (Nrn. 14.4, 15.4) aus.

17. Abfindung eines Kommanditisten

- 17.1 Scheidet ein Kommanditist gemäß Nr. 14 – außer im Fall der Nr. 14.5 – oder Nr. 15 aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu. Für die Höhe der Abfindung ist grundsätzlich der Verkehrswert seines Kommanditanteils im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens (Nrn. 14.4, 15.4) maßgeblich (dieser Zeitpunkt im Folgenden der „**Stichtag**“).
- 17.2 Der Verkehrswert des Kommanditanteils ist durch einen von den Kommanditisten einvernehmlich bestimmten in Deutschland zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu ermitteln (im Folgenden der „Gutachter“), für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Gesellschaft, verbindlich festzustellen (§ 317 BGB) und allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Können sich die Kommanditisten nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung eines Kommanditisten auf einen Gutachter verständigen, wird auf Antrag eines Kommanditisten ein Wirtschaftsprüfer durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, für alle Beteiligten verbindlich als Gutachter benannt. Die Kosten und Auslagen des als Gutachters tragen der ausscheidende Kommanditist und die Gesellschaft jeweils zur Hälfte.
- 17.3 Der Verkehrswert des Kommanditanteils des ausscheidenden Kommanditisten ist durch den Gutachter anhand einer nach dessen Ermessen frei zu wählenden allgemein anerkannten Bewertungsmethode, die dem Entwicklungsstand des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens angemessen ist, zu bestimmen. Dabei ist von der Fortführung des zuletzt mit dem Einvernehmen aller Kommanditisten von der Geschäftsführung der Gesellschaft umgesetzten Unternehmenskonzepts auszugehen; Planungen, die zum Stichtag noch nicht zu nachweisbaren Geschäftsführungs- oder Vertretungsmaßnahmen geführt haben, haben unberücksichtigt zu bleiben.
- 17.4 Die Höhe des Abfindungsanspruchs ergibt sich aus der Saldierung des gemäß Nrn. 17.2, 17.3 ermittelten Verkehrswerts des Kommanditanteils des ausscheidenden Kommanditisten mit (i) dem Gesamtsaldo seiner Gesellschafterkonten und (ii) den fälligen Forderungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter. Auf Zahlung des Abfindungsanspruchs haftet nur die Gesellschaft, nicht auch die Komplementärin.
- 17.5 Liegen die Voraussetzungen der Nrn. 15.2.1 bis 15.2.3 vor, erhält ein ausgeschlossener Gesellschafter als Abfindung lediglich 75 % des gemäß Nrn. 17.2 bis 17.4 ermittelten Abfindungsanspruchs.
- 17.6 Ein Abfindungsanspruch ist ab dem Stichtag mit 3 % p.a. zu verzinsen und alle sechs Monate in vier gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist drei Monate nach dem Stichtag fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bestimmung der Abfindung (Nr. 17.4). Die bis zu dem jeweiligen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen sind mit der Zahlung der jeweiligen Rate fällig. Die Gesellschaft ist ganz oder teilweise zur vorzeitigen Erfüllung und auch zur Leistung von Abschlagszahlungen vor Ermittlung der Abfindung berechtigt.
- 17.7 Unbeschadet bleiben sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter, insbesondere aus Darlehensverträgen. Alle weiteren Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters sind ausgeschlossen. Der ausscheidende Gesellschafter kann insbesondere keine Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verlangen und hat Anspruch auf Befreiung von solchen Verbindlichkeiten erst, wenn und soweit er von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Sollte die Abfindungsregelung dieser Nr. 17 unwirksam sein, ist dem Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- 17.8 Im Fall der Übertragung des Kommanditanteils auf Gesellschafter oder Dritte gemäß Nr. 16.2 Satz 2 bis 4 haftet die Gesellschaft gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter im Umfang seines (hypothetischen) Abfindungsanspruchs gemäß dieser Nr. 17 als Gesamtschuldner neben dem anderen Gesellschafter bzw. dem von der Gesellschaft benannten Dritten.

- 17.9 Die Kommanditisten und die Gesellschaft können ein von Nrn. 17.2 bis 17.8 abweichendes Verfahren vereinbaren.

18. Verfügung über Beteiligungen

- 18.1 Die Verfügung eines Kommanditisten über einen Teil seines Kommanditanteils oder über seinen ganzen Kommanditanteil, insbesondere die Übertragung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung, bedarf für ihre Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von wenigstens 3/4 der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.
- 18.2 Der verfügende Kommanditist (Nr. 18.1) stellt die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter hiermit von allen etwa durch die Verfügung verursachten steuerlichen Nachteilen frei. Soweit der verfügende Kommanditist diese Pflicht einem Dritten auferlegt, haftet der verfügende Kommanditist neben diesem als Gesamtschuldner.
- 18.3 Die Regelungen der Nrn. 18.1, 18.2 gelten entsprechend für jede andere Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung hinsichtlich eines Kommanditanteils, beispielsweise durch die Einräumung einer Unterbeteiligung, die Begründung eines Treuhandverhältnisses sowie die Verfügung über Gewinnansprüche oder einen Abfindungsanspruch.

19. Wettbewerb

- 19.1 Einem Gesellschafter, bei dem es sich (i) nicht um ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder (ii) nicht um einen Angestellten (a) der Gesellschaft oder (b) eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt, ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar, gewerbsmäßig oder gelegentlich, für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft oder der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft mit Rat und/oder Tat zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft oder deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften betreibt, zu erwerben, sich an einem solchen

Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen. Ausgenommen ist das Halten von Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften als Kapitalanlage, sofern die Beteiligungen nicht mehr als 5 % des Grundkapitals einer solchen Gesellschaft umfasst. Im Falle der Verletzung des Wettbewerbsverbots findet § 118 HGB Anwendung.

- 19.2 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt das Wettbewerbsverbot (Nr. 19.1) für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens fort. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot gemäß dem vorstehenden Satz ist räumlich auf das Gebiet Deutschlands und sachlich auf den Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln beschränkt.
- 19.3 Die Kommanditisten können durch Beschluss einen Gesellschafter von dem Wettbewerbsverbot (Nrn. 19.1, 19.2) ganz oder teilweise befreien.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Alle Mitteilungen, Aufforderungen oder Benachrichtigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.
- 20.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit einer von allen Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung, die ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug nimmt. Alle Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft oder Vereinbarungen betreffend die Gesellschaft zwischen Gesellschaftern bedürfen für ihre Wirksamkeit einer von allen Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung. Das gilt jeweils auch für eine Aufhebung oder Änderung des jeweiligen Schriftformerfordernisses. Weitergehende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt. Die Erleichterung der Schriftform gemäß § 127 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag jetzt oder zukünftig eine Regelungslücke enthalten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke formgerecht eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Regelungsgegenstand von vornherein bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, ein rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) zu vereinbaren, das dem, was sie gewollt haben, möglichst nahe kommt.

Hamburg, 6. Januar 2026

gez. André Wreth
Solvium Verwaltungs GmbH

Hamburg, 6. Januar 2026

gez. Marc Schumann
Solvium Holding AG

KAPITEL 12

Glossar
Abkürzungsverzeichnis



Agio

Agio, auch Ausgabeaufschlag genannt, ist ein Vertriebsaufgeld zur Vergütung der Vermittlungsleistung, welches vom Anleger zu tragen ist, und wird von der Emittentin an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH gezahlt, die es an den Vertriebspartner zahlt.

Anbieterin und Emittentin

Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage ist die Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Leasingmanager

Leasingmanager sind spezialisierte Vermietgesellschaften, die im Auftrag der Emittentin gegebenenfalls die Standardcontainer, die Standard-Tankcontainer und die Güterwagen verwalten und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter dieser Ausrüstungsgegenstände) halten. Sie sind für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Mietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten, Reparatur bei Rücklieferungen, Verkauf am Ende ihrer Lebensdauer sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

ESTG

Dies ist die Abkürzung für Einkommensteuergesetz.

TEU (twenty-foot equivalent unit – „zwanzig Fuß entsprechende Einheit“)

TEU beschreibt ein internationales Standardmaß für Kapazitäten von Containerschiffen, Hafenumschlagsmengen und Stellplatzkapazitäten. Hierbei entspricht ein 20-Fuß-Container einem TEU und ein 40-Fuß-Standardcontainer zwei TEU.

Wechselkoffervermietmanager

Der Wechselkoffervermietmanager, die Axis Intermodal Deutschland GmbH, ist eine spezialisierte Wechselkoffervermietgesellschaft, die die Wechselkoffer für die Emittentin verwaltet und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter der Wechselkoffer) hält. Der Wechselkoffervermietmanager ist für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Mietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten für die Wechselkoffer, Reparatur der Wechselkoffer bei Rücklieferungen, Verkauf der Wechselkoffer am Ende ihrer Lebensdauer sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

Impressum

Emittentin und Anbieterin

Solvium Transportmittel Invest
GmbH & Co. KG

ABC-Straße 21

20354 Hamburg

Tel.: +49 40 / 527 34 79 75

Fax: +49 40 / 527 34 79 22

Datum der Erstellung dieser
Angebotsunterlage

25. März 2026

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Genehmigung
der Anbieterin.

Design

Feuervogel Werbung

www.feuervogel-werbung.de

Bildnachweise

istock.com:

© gong_hangxu (S. 7-8, 73)

© IPGGutenbergUKLtd (S. 17),

AdobeStock:

© Teun_van_den_Dries (S. 16),

© TTStudio (S. 72),

© loveguli (S. 55)

© Scanrail (S. 68, 69)

© Torsten (S. 68)

© Torsten (S. 68)

Sonstige:

© Lars Würsig (S. 68)

© 3DZug (S. 69)

info@solvium-capital.de
www.solvium-capital.de